



**Partnerschaftsvereinbarung
der Bundesrepublik Deutschland und
der Europäischen Kommission
für die Umsetzung der
Strukturfonds
gemäß Dachverordnung EU 2021/1060
für die Förderperiode 2021–2027**

CCI 2021DE16FFPA001

Genehmigte Fassung vom 19. April 2022

Kontakt:

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Referat E B 2
11019 Berlin
Tel. 030 18 615 6384
E-Mail: buero-EB2@bmwk.bund.de

Redaktionsschluss: Juli 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung und Übersicht	1
2 Partnerschaftsvereinbarung 2021–2027	6
2.1 Auswahl der politischen Ziele und des spezifischen Ziels des JTF (Art. 11 Buchstabe a der Dachverordnung)	7
2.1.1 Politisches Ziel 1: Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität	8
2.1.2 Politisches Ziel 2: Ein grünerer, CO ₂ -armer Übergang zu einer CO ₂ -neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität	10
2.1.3 Politisches Ziel 4: Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte	14
2.1.4 Politisches Ziel 5: Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen	17
2.1.5 Spezifisches Ziel JTF: JTF trägt zu dem spezifischen Ziel bei, Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen	19
2.2 Politische Entscheidungen, Koordinierung und Komplementarität (Art. 11 Buchstabe b der Dachverordnung)	22
2.2.1 Zusammenfassung der Politischen Entscheidungen und der wichtigsten Ergebnisse, die für jeden der in der Partnerschaftsvereinbarung erfassten Fonds erwartet werden	22
2.2.2 Koordinierung, Abgrenzung und Komplementaritäten in Bezug auf die Fonds sowie ggf. Koordinierung zwischen nationalen und regionalen Programmen	39
2.2.3 Komplementaritäten und Synergien zwischen den von der Partnerschaftsvereinbarung erfassten Fonds, dem AMIF, dem ISF, dem BMVI und anderen Unionsinstrumenten	45
2.3 Beitrag zur Haushaltsgarantie im Rahmen von InvestEU mit Begründung (Art. 11 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 14 der Dachverordnung)	54
2.4 Übertragungen	56
2.4.1 Übertragungen zwischen Regionenkategorien (Art. 11 Buchstabe e und Art. 111 der Dachverordnung)	57
2.4.2 Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Art. 26 der Dachverordnung)	60
2.4.3 Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Art. 26 Absatz 1 der Dachverordnung)	64

2.4.4	Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den JTF als ergänzende Unterstützung (Art. 27 der Dachverordnung)	67
2.4.5	Übertragung vom Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) auf das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ (Art. 111 Absatz 3 der Dachverordnung)	69
2.5	Form von Unionsbeiträgen für technische Hilfe (Art. 11 Absatz 1 Buchstabe f der Dachverordnung)	71
2.6	Thematische Konzentration	72
2.6.1	Ebene der thematischen Konzentration (Art. 4 Abs. 3 der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung)	72
2.6.2	Thematische Konzentration im ESF+ (Art. 11 Absatz 1 Buchstabe c der Dachverordnung und Artikel 7 Absatz 1 der ESF+-Verordnung)	73
2.7	Vorläufige Mittelverteilung aus jedem der in der Partnerschaftsvereinbarung erfassten Fonds, aufgeschlüsselt nach politischen Zielen, dem spezifischen Ziel des JTF und der technischen Hilfe auf nationaler und ggf. auf regionaler Ebene (Art. 11 Buchstabe c der Dachverordnung; Tabelle 8)	76
2.8	Auflistung der geplanten Programme im Rahmen der in der Partnerschaftsvereinbarung erfassten Fonds mit den jeweiligen vorläufigen Mittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und dem entsprechenden nationalen Beitrag aufgeschlüsselt nach Regionenkategorien (Art. 11 Absatz 1 Buchstabe h und Art. 110 der Dachverordnung)	80
2.9	Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Kapazität beim Einsatz der in der Partnerschaftsvereinbarung erfassten Fonds (Art. 11 Absatz 1 Buchstabe i der Dachverordnung)	86
2.10	Ein integrierter Ansatz, um den demografischen Herausforderungen und/oder den spezifischen Bedürfnissen von Regionen und Gegenden Rechnung zu tragen (falls zutreffend) (Art. 11 Absatz 1 Buchstabe j der Dachverordnung und Artikel 10 der EFRE- und Kohäsionsverordnung)	88
2.11	Zusammenfassung der Bewertung der Erfüllung der in Artikel 15 und in den Anhängen III und IV genannten grundlegenden Voraussetzungen (fakultativ) (Art. 11 der Dachverordnung)	88
2.12	Vorläufiges Klimaschutzbeitragsziel (Art. 6 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der Dachverordnung)	88
Anhang.....		89
A.1	Gesamtdeutsche Entwicklungen.....	90
A.2	EFRE – Verteilung der EFRE-Finanzmittel auf die PZ	93
A.3	EFRE – Verteilung der EFRE-Finanzmittel auf die spezifischen Ziele	94
A.4	PZ 2: Ein grüneres Europa	102
A.5	PZ 4: Ein sozialeres Europa.....	109
A.6	Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung.....	113
A.7	JTF-Gebietskulisse und Kohleausstieg	114
Literaturverzeichnis.....		116

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ziele der EU-Fonds, Rahmenbedingungen und ihre strukturellen Determinanten 2021–2027	4
Abbildung 2: Politische Ziele im EFRE – Vorläufige Verteilung der EFRE-Finanzmittel, ohne technische Hilfe in %	93
Abbildung 3: Politisches Ziel 1 – Vorläufige Verteilung der EFRE-Finanzmittel im Politischen Ziel 1 auf die spezifischen Ziele	94
Abbildung 4: Politisches Ziel 2 – Vorläufige Verteilung der EFRE-Finanzmittel im Politischen Ziel 2 auf die spezifischen Ziele	95
Abbildung 5: Politisches Ziel 5 – Vorläufige Verteilung der EFRE-Finanzmittel im Politischen Ziel 5 auf die spezifischen Ziele	95
Abbildung 6: Entwicklung der FuE-Ausgaben in Deutschland 2001–2019, in % des BIP	96
Abbildung 7: FuE-Ausgaben in Deutschland und den Ländern 2018, in % des BIP	96
Abbildung 8: Aufteilung der FuE-Ausgaben in den Ländern auf Unternehmen und Staat, 2018, Anteil an den FuE-Ausgaben im Jahr 2018	97
Abbildung 9: FuE-Ausgaben in den EU-27 und UK im Jahr 2019, in % des BIP	97
Abbildung 10: European Innovation Scoreboard 2019	98
Abbildung 11: Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Deutschland in der Abgrenzung der Sektoren des Klimaschutzgesetzes (KSG)	102
Abbildung 12: Anteil erneuerbarer Energie am Bruttostromverbrauch und am Bruttoendenergieverbrauch, in %	103
Abbildung 13: Entwicklung des Primärenergieverbrauchs in Deutschland nach Energieträgern mit politischen Zielen	104
Abbildung 14: Entwicklungspfad und Zielwerte des deutschen Klimaschutzgesetzes 2021	105
Abbildung 15: Jahresemissionsmengen nach Bereichen bis 2030 gemäß Klimaschutzgesetz 2021	105
Abbildung 16: Index der Luftschadstoffemissionen	106
Abbildung 17: Auswirkungen des Klimawandels in Deutschland	106
Abbildung 18: Bewertung des Gesamttrends der Lebensraumtypen (links) und der Arten ohne Sammelartengruppen (rechts) aller drei biogeografischer Regionen. Anzahl bewerteter Lebensraumtypen: 195, Arten: 365	107
Abbildung 19: Artenvielfalt und Landschaftsqualität	107
Abbildung 20: Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in ha pro Tag im Zeitraum von 1996 bis 2030	108
Abbildung 21: Erwerbstätigenquoten der 20- bis 64-Jährigen 2000 bis 2020 (EU 2020-Indikator)	109
Abbildung 22: Erwerbstätigenquoten nach Geschlecht und Alter 2000 bis 2020 (EU 2020-Indikatoren)	109
Abbildung 23: Arbeitslosen-Stellen-Relation und Vakanzzeiten am Arbeitsmarkt 2008 bis 2019	110

Abbildung 24: Frühe Schul- und Ausbildungsabgänger/innen 2000 bis 2020 – Anteil an den 18- bis 24-Jährigen (EU 2020-Indikator)	110
Abbildung 25: Schulabgänger/innen ohne Hauptschulabschluss 2013 bis 2019 (Anteil an der altersgleichen Wohnbevölkerung)	111
Abbildung 26: Zahl der Langzeitarbeitslosen im Jahresdurchschnitt (nationale Definition; BA) und der Langzeiterwerbslosen (ILO-Definition; Eurostat) 2008 bis 2020 (EU 2020-Indikator)	111
Abbildung 27: Quote der von Armut bedrohten Personen 2007 bis 2018 – EU-SILC	112
Abbildung 28: Armutsrisikoquote nach Personen- und Altersgruppen im Jahr 2018	112
Abbildung 29: Für die Programme des EFRE und des ESF+ geplante und geprüfte Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung	113
Abbildung 30: Potenzielle Gebietskulisse des JTF in Deutschland (Annex D und Vorschläge der Länder)	114
Abbildung 31: Zeitlicher Entwicklungspfad für den Kohleausstieg	115

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beitrag zu InvestEU (Aufschlüsselung nach Jahren)	54
Tabelle 2: Beitrag zu InvestEU (Zusammenfassung)	55
Tabelle 3: Übertragungen zwischen Regionenkategorien (Aufschlüsselung nach Jahren)	57
Tabelle 4: Übertragungen zwischen Regionenkategorien (Zusammenfassung)	58
Tabelle 5: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, wenn diese Möglichkeit in dem Basisrechtsakt vorgesehen ist (Aufschlüsselung nach Jahren)	60
Tabelle 6: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, wenn diese Möglichkeit in dem Basisrechtsakt vorgesehen ist (Zusammenfassung)	61
Tabelle 7: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds und auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)	64
Tabelle 8: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds und auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)	65
Tabelle 9: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den Fonds für einen gerechten Übergang als ergänzende Unterstützung (Aufschlüsselung nach Jahren)	67
Tabelle 10: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den Fonds für einen gerechten Übergang als ergänzende Unterstützung (Zusammenfassung)	68
Tabelle 11: Übertragungen vom Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) auf das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“	69
Tabelle 12: Auflistung der geplanten Programme mit vorläufigen Mittelzuweisungen	80
Tabelle 13: Auflistung der geplanten Interreg-Programme	84
Tabelle 14: BIP, reales Wachstum und Verteilung des BIP auf die Großregionen Ost- und Westdeutschland, 2010–2020	90
Tabelle 15: Erwerbstätigkeit, Wachstum und Verteilung der Erwerbstätigkeit auf die Großregionen Ost- und Westdeutschland, 2010–2019	91
Tabelle 16: Arbeitslose, Arbeitslosenquote 2010–2020, Verteilung der Arbeitslosigkeit auf die Großregionen Ost- und Westdeutschland, 2010–2020	92
Tabelle 17: Patentanmeldungen nach Bundesländern 2008–2017, je 100.000 Einwohner	99
Tabelle 18: Interne FuE-Aufwendungen der Unternehmen 2017	100
Tabelle 19: Entwicklung der internen FuE-Ausgaben nach Betriebsgrößenklassen 2007– 2017	101

Abkürzungsverzeichnis

AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
ARF	Aufbau- und Resilienzfazilität
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BMVI	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (Border Management and Visa Instrument)
CLLD	Community-Led Local Development (Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung)
DARP	Deutscher Aufbau- und Resilienzplan
DAS	Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMFAF	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds
ESF+	Europäischer Sozialfonds Plus
ESSR	Europäische Säule sozialer Rechte
EU-Fonds	Europäische Strukturfonds
EU	Europäische Union
FuE	Forschung und Entwicklung
GAP-SP	Gemeinsame Agrarpolitik – Strategieplan
ISF	Innerer Sicherheitsfonds
ISG	Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik
ITI	Integrierte Territoriale Investitionen
IuK	Information und Kommunikation
JTF	Just Transition Fund
KMU	Kleine und mittelgroße Unternehmen

KSG	Klimaschutzgesetz
LTRS	Langfristige Renovierungsstrategie
PV	Partnerschaftsvereinbarung
PZ	Politisches Ziel
SGB	Sozialgesetzbuch
SZ	Spezifisches Ziel
TH	Technische Hilfe
UBA	Umweltbundesamt
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VO	Verordnung

EINLEITUNG UND ÜBERSICHT

In der Förderperiode von 2021–2027 wird Deutschland durch die in der Dachverordnung (Verordnung (EU) 2021/1060) aufgeführten EU-Fonds EFRE, ESF+, EMFAF und JTF unterstützt. Während es sich bei EFRE, ESF+ und EMFAF um seit vielen Jahren eingesetzte Fonds handelt, ist der JTF (Just Transition Fund) ein neu aufgelegter Fonds. Die vier Fonds sind Gegenstand der Partnerschaftsvereinbarung für Deutschland.

Die Dachverordnung enthält eine Reihe von wichtigen Änderungen gegenüber der Förderperiode 2014–2020. Sie betreffen sowohl das Design als auch die Umsetzung der Fonds in Deutschland.

Im **strategischen Ansatz** für die neue Förderperiode werden die Interventionen auf fünf politische Ziele (PZ, Art. 5 Abs. 1) ausgerichtet, welche die bislang elf thematischen Ziele ersetzen. Die politischen Ziele sind:

1. Ein intelligenteres Europa – innovativer und intelligenter wirtschaftlicher Wandel
2. Ein grüneres, CO₂-armes Europa – einschließlich Energiewende, Kreislaufwirtschaft, Anpassung an den Klimawandel und Risikomanagement
3. Ein stärker vernetztes Europa – Mobilität und IKT-Konnektivität
4. Ein sozialeres Europa – Europäische Säule sozialer Rechte
5. Ein bürgernäheres Europa – nachhaltige Entwicklung von städtischen, ländlichen und Küstengebieten und lokale Initiativen

Neben der inhaltlichen Reform ist in der Dachverordnung eine **flexiblere Programmplanung** niedergelegt. Die Programme werden für die gesamte Periode von 2021 bis 2027 formuliert und angenommen. Die Zuweisung der EU-Finanzmittel erfolgt ebenfalls für die gesamte Förderperiode. Im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ werden 50 % der Finanzbeiträge der Union für 2026 und 2027 zurückgehalten und den Programmen erst nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Halbzeitüberprüfung endgültig zugewiesen. Zudem ist u. a. ein vereinfachter Austausch von Finanzmitteln zwischen Interventionsformen möglich. In der Umsetzung wird

angestrebt, durch Vereinfachungen die Belastungen von potenziellen Fördermittelempfängern und den öffentlichen Verwaltungen zu reduzieren.

Weiterhin ist eine engere politische Verknüpfung zwischen dem **Europäischen Semester** und der Förderung im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik vorgesehen. Das Ziel besteht darin, eine größere Kohärenz zwischen der Koordinierung der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik und dem Einsatz der EU-Finanzmittel der Fonds zu erreichen. Die länderspezifischen Empfehlungen und die weiteren Dokumente des Europäischen Semesters haben damit für die Programmierung der Förderperiode 2021 bis 2027 eine zentrale Bedeutung. Für den Einsatz des EFRE und ESF+ in Deutschland hat die Kommission im Länderbericht 2019 (EU KOM SWD (2019) 1004 final) in Anhang D („Investitionsleitlinien“) Investitionsbedarfe aufgeführt, die aus ihrer Sicht prioritär sind. Im Länderbericht 2020 für Deutschland (EU KOM SWD (2020) 504 final) wurde für den JTF durch die Kommission eine Fördergebietskulisse vorgeschlagen, die wegen des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 vor schwerwiegenden sozio-ökonomischen Herausforderungen steht. Zudem wurden verschiedene Interventionsbereiche vorgestellt.

Die kohäsionspolitischen Mittel für Deutschland summieren sich auf 19,860 Mrd. Euro, in laufenden Preisen. Davon entfallen 10,820 Mrd. Euro auf den EFRE, 6,562 Mrd. Euro auf den ESF+ und 2,478 Mrd. Euro auf den JTF. Für den EMFAF sind weitere 0,212 Mrd. Euro vorgesehen, so dass Deutschland insgesamt 20,072 Mrd. Euro an EU-Finanzmitteln aus den vier Fonds (EFRE, ESF+, JTF, EMFAF) erhält. Zusätzlich erhält Deutschland 1,022 Mrd. Euro aus dem EFRE für die Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ).

Thematisch wird sich der EFRE auf die politischen Ziele 1 und 2 konzentrieren und es sollen mindestens 85 % der EU-Mittel auf beide politischen Ziele entfallen. Das Politische Ziel 2 soll einen Mittelanteil von mindestens 30 % haben. Für die Förderung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung, die überwiegend im Politischen Ziel 5 angesiedelt ist, sind mindestens 8 % der EFRE-Mittel zu verwenden.

Die ESF+-Mittel sind nach den europäischen Verordnungen ausschließlich im PZ 4 zu programmieren.

Der JTF dient dazu, den Übergang zu einer nachhaltigen und klimaneutralen europäischen Wirtschaft für besonders schwer vom Übergang zu einer klimaneutralen

Wirtschaft betroffene Regionen und hierbei insbesondere die Braunkohlereviere zu unterstützen. Der JTF ist Teil des Europäischen Green Deal, der als Wachstumsstrategie Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent der Welt machen soll. Die JTF-Förderung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Anpassung von Beschäftigten oder den erwarteten Verlust von Arbeitsplätzen im Bereich der Erzeugung und Nutzung fossiler Brennstoffe sowie auf ökologische Herausforderungen.

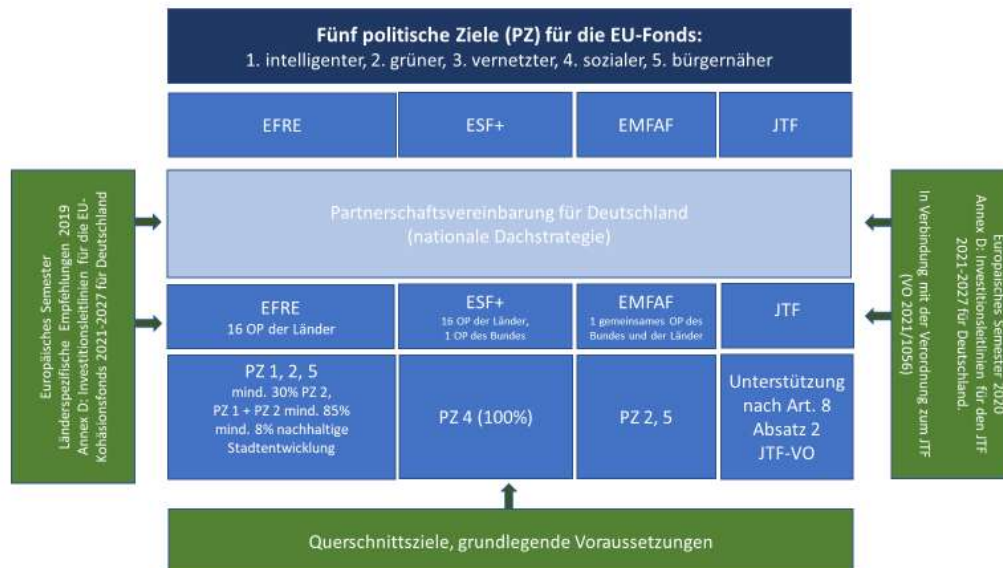
Mit dem Einsatz des EFRE, des ESF+ und des JTF in Deutschland werden die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und zusätzlich mit dem EMFAF die Ziele der Fischerei, Aquakultur und Meerespolitik der Union unterstützt.

In Abbildung 1 ist der strukturelle Aufbau der EU-Fonds für den Zeitraum 2021–2027 dargestellt. Ausgehend von den politischen Zielen, die für alle EU-Fonds gelten, aber nicht von allen EU-Fonds gleichzeitig bedient werden, fungiert die Partnerschaftsvereinbarung als nationale Dachstrategie. Sie umfasst die strategischen Ausführungen, unter denen die Programme von Bund und Ländern zu formulieren sind. Zentrale Grundlagen für die Partnerschaftsvereinbarung sind, wie bereits erwähnt, die Investitionsleitlinien des Anhang D der Länderberichte 2019 und 2020 für Deutschland^{1,2}. Daneben sind in den Programmen und der Partnerschaftsvereinbarung die Vorgaben für den Einsatz der EU-Finanzmittel in den jeweiligen politischen Zielen der EU-Fonds zu beachten.

¹ Vgl. Europäische Kommission (2019), Das Europäische Semester 2019: Länderbericht Deutschland. COM(2019) 150 final. Download: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52019SC1004%2801%29&qid=1631173559178>

² Vgl. Europäische Kommission (2020), Das Europäische Semester 2020: Länderbericht Deutschland. COM(2020) 150 final. Download: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1584543810241&uri=CELEX%3A52020SC0504>

Abbildung 1:
Ziele der EU-Fonds, Rahmenbedingungen und ihre
strukturellen Determinanten 2021–2027



Aus der **föderalen Ordnung** Deutschlands ergibt sich, dass im Wesentlichen die Länder – mit Ausnahme der Bundesprogramme für den ESF+ und des gemeinsam von Bund und Ländern getragenen EMFAF – für die Förderstrategien im EFRE und ESF+ verantwortlich sind und die inhaltliche Ausgestaltung der Fördermaßnahmen im vorgegebenen Rahmen ausfüllen. Dies führt zu länderspezifischen Besonderheiten in den Programmen.

Vor diesen Hintergründen hat Deutschland für den Zeitraum 2021 bis 2027 eine Partnerschaftsvereinbarung in Abstimmung mit der Europäischen Kommission zu erstellen, in der die Vorkehrungen für einen wirksamen und effizienten Einsatz der Fonds dargelegt sind (Art. 10 Abs. 1 der Dachverordnung). Bei der Partnerschaftsvereinbarung handelt es sich um ein strategisches Dokument, das die Verhandlungen zwischen der Kommission und Deutschland zur Programmgestaltung lenkt. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, soll die Partnerschaftsvereinbarung so formuliert sein, dass sie während des Programmplanungszeitraums 2021–2027 nicht geändert werden muss. Mit der Partnerschaftsvereinbarung sollen konkrete strategische Verabredungen festgelegt werden, wie die Fördermittel zu den politischen Zielen beitragen.

Da in Deutschland die Programme auf der Ebene der Länder und des Bundes (ESF+-OP des Bundes, gemeinsames EMFAF-Programm von Bund und Ländern) formuliert

werden, muss sichergestellt sein, dass die Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission die unterschiedlichen Ausgangslagen und Interventionsnotwendigkeiten umfasst. Insbesondere bedeutet dies, dass die Inhalte der Partnerschaftsvereinbarung durch ein Zusammenführen der Ansätze und Vorhaben in den Ländern und in den Bundesprogrammen in Form eines „Bottom-up-Ansatzes“ erfolgen müssen. Bei der Erarbeitung der Partnerschaftsvereinbarung und der Programme wird der Grundsatz der Partnerschaft durch die Einbindung regionaler, lokaler, städtischer und sonstiger Behörden, der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner, der Organisationen der Zivilgesellschaft und weiterer Partner umgesetzt.

Die vorliegende Partnerschaftsvereinbarung berücksichtigt die Hinweise und Anregungen aus den Ländern, der Europäischen Kommission und der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner, die zum Endbericht (Stand: 1. September 2021) vorgetragen worden sind.

Im Anhang sind einige zentrale ökonomische, soziale sowie klima- und umweltbezogene Indikatoren aufgeführt, die ebenso wie diese Einleitung nicht Teil der eigentlichen Partnerschaftsvereinbarung sind. Sie geben Hinweise auf die Interventionsbereiche und Maßnahmen der EU-Fonds und dienen zur Begründung der Aussagen für die Auswahl und Ausgestaltung der politischen Entscheidungen.

PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNG 2021-2027

Der Europäische Green Deal hat das anspruchsvolle Ziel, die Transformation der EU-Wirtschaft in eine nachhaltige Zukunft zu gestalten, und setzt den Rahmen für eine klimaneutrale Kreislaufwirtschaft bis spätestens 2050. Er dient ebenso wie der Aktionsplan zur Europäischen Säule sozialer Rechte der Umsetzung der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich Deutschland, die Mittel im Rahmen der Partnerschaftsvereinbarung unter Achtung der Ziele der EU-Fonds so zu verwenden, dass die größtmögliche Wirkung zur Erreichung folgender Ziele gelingt: effizienter Einsatz von Energie und die Versorgung mit sauberer, erschwinglicher und sicherer Energie, effizienter und schonender Ressourceneinsatz, die Beschleunigung des Übergangs zu einer nachhaltigen und intelligenten Mobilität, die Mobilisierung der Industrie für eine saubere und kreislaforientierte Wirtschaft, die Renovierungswelle für energie- und ressourceneffizientes Bauen und Renovieren, das Streben nach einer schadstofffreien Umwelt, der Erhalt und die Wiederherstellung von Ökosystemen und der biologischen Vielfalt, die Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Regionen und Städten gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels und anderen Auswirkungen, in Übereinstimmung mit den spezifischen Initiativen im Rahmen des Europäischen Grünen Deals, sowie die höhere, inklusive Erwerbstätigkeit, die Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung, die Verringerung von Armut und sozialer Ausgrenzung in Übereinstimmung mit den EU-Kernzielen in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Sozialschutz. Darüber hinaus wird Deutschland die Fonds nutzen, um die Forschung zu mobilisieren und Innovationen im Bereich der Nachhaltigkeit zu fördern. Zudem ist vorgesehen, vorrangig im Politischen Ziel 5 die Neue Bauhaus-Initiative aufzugreifen. Schließlich verpflichtet sich Deutschland, bei seinen Investitionen im Rahmen aller politischen Ziele und des spezifischen Ziels des JTF den Grundsatz „Do No Significant Harm“ zu berücksichtigen.

2.1 AUSWAHL DER POLITISCHEN ZIELE UND DES SPEZIFISCHEN ZIELS DES JTF (ART. 11 BUCHSTABE A DER DACHVERORDNUNG)

Deutschland wird in Übereinstimmung mit Art. 9 der Verordnung EU (2021/1060) in allen ausgewählten politischen Zielen und dem spezifischen Ziel des JTF die bereichsübergreifenden Grundsätze beachten und umsetzen. Die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird sichergestellt.

Entsprechend den gleichstellungspolitischen Zielen der EU werden die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive bei der Vorbereitung der Programme – einschließlich der Analyse der Ausgangssituation, der Durchführung, der Begleitung und der Evaluierung der Programme sowie der Berichterstattung – verfolgt. Deutschland wird hierbei mit den Fonds der Partnerschaftsvereinbarung die bewährte Doppelstrategie fortführen und über die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in allen Förderbereichen hinaus gleichstellungsspezifische Maßnahmen unterstützen.

Für die Umsetzung des bereichsübergreifenden Grundsatzes „Gleichstellung der Geschlechter“ werden auf der Ebene der Programme der Länder und des Bundes vielfältige Mechanismen eingesetzt. Hierzu gehören z. B. die Einrichtung von Arbeitsgruppen zum Thema Gleichstellung, die Schaffung von Unterstützungsstrukturen (teils speziell zur Gleichstellung, teils für alle bereichsübergreifenden Grundsätze), sonstige Formen der Einbeziehung von Gleichstellungsexpertise in die Implementation der Fonds, die Aufnahme von Gleichstellungskriterien in Projektauswahlverfahren oder die Realisierung von Gender Budgeting.

Die fonds- und länderübergreifende Arbeitsgruppe Chancengleichheit wird in der Förderperiode 2021 bis 2027 fortgeführt. Die Arbeitsgruppe dient der Wissensvermittlung, dem Erfahrungsaustausch und der Verbreitung von guter Praxis der Gleichstellungsarbeit in den Fonds.

Um jede Form der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, aufgrund von Rassismus, aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu verhindern, werden Bund und Länder geeignete Maßnahmen ergreifen, die, wie bei der Gleichstellung der Geschlechter, alle Phasen des Einsatzes der Programme umfassen. Insbesondere wird

die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Programme gewährleistet. Mögliche Ansätze umfassen z. B. Maßnahmen zur Antidiskriminierung, Beteiligung von Migrantenselbstorganisationen oder anderen Interessenvertretungen und umfassende Maßnahmen zur Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen. Die EU-Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens (2021–2030) wird beachtet.

Eine ökologisch nachhaltige Entwicklung und der Umwelt- und Klimaschutz werden gemäß Art. 11 und 191 AEUV adressiert. Die Förderung unterstützt die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, des Pariser Klimaabkommens sowie der Ziele des Europäischen Green Deal. Die Fonds berücksichtigen die Biodiversitätsquoten für den EU-Haushalt sowie den vorgesehenen Beitrag der Fonds zur Finanzierung von klima- und biodiversitätsbezogenen Maßnahmen. Durch eine integrierte Planung und Umsetzung der Förderung in allen politischen Zielen werden nachteilige Effekte auf eine nachhaltige Entwicklung vermieden und es wird ein kohärenter Ansatz gewährleistet. Die Förderung wird darauf ausgerichtet, negative Umwelt- und Klimaauswirkungen weitestmöglich auszuschließen. In der Umsetzung wird eine dem bereichsübergreifenden Grundsatz Nachhaltigkeit entsprechende Förderung durch den Einsatz geeigneter Instrumente und Ansätze, wie z. B. klima- und umweltfreundliche Projektauswahlssysteme und -kriterien, Bonussysteme oder klima- und umweltfreundliche Vergabe, sichergestellt. Für den fachlichen Austausch wird die AG Umwelt als wirkungsvolles Instrument zu Umwelt-, Klima- und Energiethemen fortgesetzt.

2.1.1 POLITISCHES ZIEL 1:

Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität

Das PZ 1 wird in Deutschland mit dem EFRE in allen 16 Ländern gefördert.

Deutschland zählt zu den innovationsstärksten Volkswirtschaften in der EU. Die FuE-Intensität stieg 2019 auf 3,18 % des BIP und liegt weiterhin über dem in der Europa 2020-Strategie anvisierten Ziel von 3 %. Rund ein Drittel sind öffentliche FuE-Ausgaben und zwei Drittel entfallen auf die Unternehmen.

Innerhalb Deutschlands sind große regionale Unterschiede bei den FuE-Ausgaben, der FuE-Beschäftigung und der Entwicklung des FuE-Outputs vorhanden. Einige Länder erreichen nur die Hälfte des 3%-Ziels, während die wirtschaftlich starken Länder

deutlich über diesem Wert liegen. In diesen Ländern sind die FuE-Ausgaben der Wirtschaft signifikant höher als die öffentlichen FuE-Ausgaben. In den wirtschaftlich schwächeren Ländern dominieren oft die öffentlichen FuE-Ausgaben. Insgesamt sind die unternehmerischen FuE-Ausgaben in den wirtschaftlich schwächeren Regionen zu niedrig. Bestehende regionale Disparitäten in den Einkommen und den Beschäftigungsmöglichkeiten können hierdurch verstärkt werden.

Sektoral konzentrieren sich die unternehmerischen FuE-Ausgaben auf das Verarbeitende Gewerbe, das einen Anteil von rund 85 % aufweist und sich auf wenige Sektoren konzentriert. Eine weitere Diversifizierung der unternehmerischen FuE-Ausgaben auf Zukunftstechnologien unter Berücksichtigung der Strategien zur intelligenten Spezialisierung ist notwendig, um wieder zu den Innovationsführern in Europa aufzuschließen.

In Deutschland werden FuE und Innovation weit überwiegend durch größere Unternehmen erbracht. 92 % der internen FuE-Ausgaben entfielen 2017 auf Unternehmen mit 250 und mehr Beschäftigten. KMU haben einen Anteil von gut 8 %. Gegenüber 2007 hat sich der Anteil der KMU um etwa 2 Prozentpunkte verringert. Dies stellt in allen Ländern eine Herausforderung dar.

Innovative Unternehmensgründungen und die Förderung von KMU tragen zur Wettbewerbsfähigkeit und zum wirtschaftlichen Wandel bei. Die Gründungstätigkeit ist seit geraumer Zeit rückläufig und hat sich im Jahr 2019 auf niedrigem Niveau stabilisiert. Nach wie vor sind Unternehmensgründer und -gründerinnen und junge KMU mit spezifischen Herausforderungen konfrontiert, die von Finanzierungsschwierigkeiten über nicht ausreichende FuE-Kapazitäten bis zu FuE-Finanzmitteln reichen. Die niedrige Gründungstätigkeit zu überwinden, insbesondere auch in innovativen Bereichen, stellt aus gesamtdeutscher Sicht eine wichtige Aufgabe dar.

Für den Innovationserfolg der deutschen Unternehmen und insbesondere der KMU ist eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen wichtig. In den regionalen Innovationsstrategien spielt die Zusammenarbeit mit den Hochschulen und FuE-Einrichtungen sowie den Bildungs- und Technologiezentren der Wirtschaft eine zentrale Rolle, um Entwicklungs- und Innovationspotenziale zu heben. Für die kontinuierliche Weiterentwicklung und Modernisierung von KMU sind inkrementelle Innovationen essenziell. Sie sind die erforderliche Grundlage zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen durch KMU.

Unter Berücksichtigung der regionalen Ausgangslagen werden die Gründung von Unternehmen, die Stärkung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, die Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in KMU und die Stärkung des Wachstums innovationsorientierter KMU sowie ein verstärkter Wissenstransfer zwischen FuE-Einrichtungen und dem Unternehmenssektor im Zentrum stehen. Der Fokus liegt auf dem Ausbau von Spitzentechnologien in den stärkeren Ländern und dem weiteren Aufbau in den weniger starken Ländern. Auch die Digitalisierung ist Gegenstand der Förderung. Es gilt, die digitalen Vorteile für Bürger und Bürgerinnen, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden zu nutzen. Die Digitalisierung kann auch zu einer nachhaltigen Energie-, Verkehrs- oder Ressourcenwende beitragen und als Instrument zur Erreichung der Nachhaltigkeits- und Klimaziele genutzt werden. Den ökologischen Wandel fördert das PZ 1 auch durch produktive Investitionen und Investitionen in Innovationsprozesse, Wissenstransfer und Kooperationen sowie in Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz bei KMU. Mit dem PZ 1 wird die „Green Deal“-Wachstumsstrategie der EU unterstützt und ein Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet. Zudem wird die internationale Kooperation in allen spezifischen Zielen als Option berücksichtigt und es wird beabsichtigt, einen Beitrag zum Europäischen Forschungsraum zu leisten.

Die Interventionen in PZ 1 zur Stärkung von FuE und KMU können zudem entscheidend dazu beitragen, die Folgen der Corona-Pandemie zu bewältigen.

Im Einklang mit den Vorgaben zur thematischen Konzentration sowie im Einklang mit den Länderspezifischen Empfehlungen und dem Länderbericht 2019 (Anhang D) wird Deutschland beim Einsatz des EFRE den Schwerpunkt auf das PZ 1 legen und die Wettbewerbsfähigkeit sowie das intelligente und nachhaltige Wachstum forcieren.

2.1.2 POLITISCHES ZIEL 2:

Ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität

Das Politische Ziel 2 wird mit dem EFRE aller 16 Länder und mit dem deutschen Programm für den EMFAF unterstützt.

Mit dem PZ 2 wird die umwelt-, klima- und energiepolitische Dimension der EU-Fonds angesprochen. Die Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch Vorantreiben einer strukturellen Energiewende, die Senkung des Primär- und des Endenergieverbrauchs, die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Energiemix, weniger Umweltbelastungen und Ressourcenverbrauch, der Übergang zur Kreislaufwirtschaft, der Schutz und die Verbesserung der Biodiversität sowie die Klimaanpassung sind wesentlich für ein ökologisch verträgliches nachhaltiges Wachstum.

Die EU hat das Ziel, bis zum Jahr 2050 treibhausgasneutral zu sein und bis 2030 den Treibhausgasausstoß um mindestens 55 % unter den Wert von 1990 zu reduzieren. In Einklang damit strebt Deutschland bis zum Jahr 2045 Klimaneutralität an. Die Treibhausgasemissionen sollen bis 2030 um 65 % gegenüber 1990 sinken. Das Minderungsziel hat sich mit dem Klimaschutzgesetz 2021 gegenüber dem Klimaschutzgesetz 2019 um 10 Prozentpunkte erhöht. Auch die Ziele für die Sektoren wurden signifikant angehoben. Eine Zusammenfassung der nationalen Strategien und Ansätze liefern der integrierte Nationale Energie- und Klimaplan (NECP) aus dem Jahr 2020 und der Klimapakt Deutschland aus dem Jahr 2021.

Das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40% zu verringern, hat Deutschland erreicht. Nach den Berechnungen des Umweltbundesamtes wurden im Jahr 2020 40,8 % weniger Treibhausgase ausgestoßen als im Jahr 1990. Die Reduzierung der Treibhausgase gegenüber 2019 (-35,1 % gegenüber 1990) beträgt 5,7 %-Punkte. Die verfügbaren Daten zeigen aber auch, dass gut ein Drittel der Minderungen gegenüber 2019 auf die Folgen der Bekämpfung der Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Der Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch über alle Sektoren war im Jahr 2020 mit 19,6 % über dem nationalen Zielwert der EU-2020-Strategie von 18 %. Ihr Anteil am Bruttostromverbrauch im Jahr 2020 lag im Jahr 2020 bei 45,4 % und hat gegenüber 2019 (42,0 %) deutlich zugenommen. Angesichts einer Minderung des Primärenergieverbrauchs im Jahr 2020 um 18,7 % gegenüber 2008 ist zur Erreichung des nationalen Ziels einer Minderung um 30 % bis 2030 noch eine erhebliche Lücke zu schließen.

Zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele für das Jahr 2030 und der Klimaneutralität im Jahr 2045 (klimaneutrale EU bis 2050) sind, unter Einbeziehung des Prinzips „Energieeffizienz-an-erster-Stelle“ und bei Sicherstellung der Klimaverträglichkeit, erhebliche Anstrengungen notwendig. Dies gilt für die privaten Haushalte, die

Unternehmen wie auch den öffentlichen Bereich, dem eine Vorbildfunktion zukommt. Zur Umsetzung von Art. 2a der Richtlinie 2010/31 (EU) über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden hat die Bundesregierung im Jahr 2020 mit der langfristigen Renovierungsstrategie (LTRS) indikative Meilensteine für den Gebäudebestand für das Jahr 2030 festgelegt und festgehalten, dass Deutschland die indikativen Meilensteine für die Jahre 2040 und 2050 dann vorlegt, wenn die erforderlichen Beschlüsse auf nationaler und europäischer Ebene erfolgt sind. Die Bundesregierung hat die Klimaziele seit dem Kabinettsbeschluss zur LTSR am 17.06.2020 angepasst. Mit der Novellierung des Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 02.06.2021 wurde in Deutschland das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 festgelegt. Bis dahin muss auch der Gebäudebereich klimaneutral werden. Darüber hinaus wurde im novellierten KSG das THG-Sektorziel für Gebäude verschärft von 70 auf 67 Mio. t CO₂-Äquivalente in 2030 (nach dem Quellprinzip). Zudem legt das KSG für die Jahre von 2031 bis 2040 sektorübergreifende jährliche Minderungsziele fest. Die Ziele aus dem novellierten KSG werden in Verbindung mit weiteren EU- und/oder nationalen Zielen (insb. zum Anteil erneuerbarer Energien und zur Energieeffizienz) Grundlage für die Überarbeitung der Meilensteine in 2030 sowie für die Festlegung von Meilensteinen nach 2030 in der LTSR bilden. Dabei werden auch mögliche neue oder verschärfte EU-Ziele durch die Überarbeitung der Erneuerbaren-RL (RED II), Energieeffizienz-RL (EED) und Gebäude-RL (EPBD) berücksichtigt. Die Meilensteine werden im Zuge der Fortschreibung der LTSR bis spätestens 2024 erfolgen. Dabei bleibt die Anpassung der Anforderungen an die LTSR (bzw. ggf. der Nachfolgestrategie „national building renovation plans“) im Zuge der Überarbeitung der EU-Gebäuderichtlinie 2021 (EPBD) abzuwarten.

Auch zum Ressourcenschutz und zur Beschleunigung des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft sind weitere Maßnahmen erforderlich. Maßnahmen in KMU sowie zur Entwicklung regionaler Kreislaufwirtschaften, zur Altlastensanierung und das Flächenrecycling haben ein hohes Potenzial, um die Klima- und Umweltbelastungen zu mindern. Zudem trägt ein effizienter Ressourcen- und Energieverbrauch dazu bei, nachhaltiges Wachstum zu stärken.

Trotz vielfacher Maßnahmen nimmt die biologische Vielfalt seit Jahren in Deutschland ab und es bedarf daher stärkerer Anstrengungen, um eine Trendumkehr zu erreichen. Zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie und der EU-Strategie für Grüne Infrastruktur sind Investitionen in grüne und blaue Infrastruktur und den Schutz, Erhalt

und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt notwendig. Diese sollen – wie generell naturbasierte Ansätze – vorrangig gefördert werden. Sie haben einen vielfältigen Nutzen, verbessern die Klimaresilienz sowie wirtschaftliche und soziale Standortqualitäten. Mit dem EFRE wird ein Beitrag zu dem Ziel erbracht werden, dass im Jahr 2024 7,5% und in den Jahren 2026 und 2027 10% der jährlichen Ausgaben im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für Biodiversitätsziele und zur Unterstützung der „Natura 2000“-Gebiete bereitgestellt werden. Angestrebt wird ein höherer finanzieller Beitrag im Vergleich zur vorhergehenden Förderperiode.

Der EFRE unterstützt in den Ländern ein breites Spektrum an Interventionsbereichen für den Klima- und Umweltschutz, die Anpassung an den Klimawandel und den Übergang zu einer modernen, kreislaforientierten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Die Maßnahmen unterscheiden sich in Abhängigkeit der regionalen Besonderheiten und unter Beachtung der Kohärenz zu nationalen und länderspezifischen Maßnahmen. Die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen und die Reduzierung von Treibhausgasemissionen sind Schwerpunkte insbesondere in KMU und im kommunalen, sozialen sowie staatlichen Bereich, darunter öffentlich zugängliche Gebäude und Infrastruktur. Hohe Bedeutung besitzen auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, der Katastrophen- und Risikoprävention und der Katastrophenresilienz, unter Berücksichtigung ökosystembasierter Ansätze. Neben der Verbesserung und des Erhalts der Natur, der Ökosysteme, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur sowie der Reduzierung von Umweltbelastungen stehen die Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme sowie die Förderung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität in städtischen Gebieten, einschließlich deren Verflechtungsraum oder -räumen, im Fokus der Förderung. Auch ressourcenschonende und umweltfreundliche Produktionsverfahren und der Übergang zu einer energieeffizienten Kreislaufwirtschaft sind Teil der Maßnahmen. Dabei werden auch naturbasierte Lösungen einbezogen, z. B. bei der Klimaanpassung oder der Gebäude-sanierung.

Mit Blick auf die länderspezifischen Empfehlungen zeigt sich eine weitgehende Übereinstimmung der im PZ 2 vorgesehenen Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Klimaanpassung und zur Energieeffizienz.

Auch der EMFAF trägt zu den politischen EU-Zielen bei, indem er mit Maßnahmen die Energieeffizienz und die Reduktion von CO₂-Emissionen unterstützt und einen Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität und Ökosysteme

leistet. Im PZ 2 unterstützt der EMFAF die Umsetzung der Fischerei-, Aquakultur- und Meerespolitik der EU bei gleichzeitiger Unterstützung der wichtigsten horizontalen Prioritäten der EU. Dabei stellt der EMFAF auch ein Instrument zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowie der Meeresstrategierichtlinie der Union dar. Neben dem Bund beteiligen sich zehn Länder (Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen) an der Umsetzung des EMFAF. Der EMFAF ermöglicht eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen für ein grüneres Europa, deren Auswahl und Umsetzung sich in Abhängigkeit der regionalen Gegebenheiten unterscheidet. Relevante Kernaspekte sind Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung aquatischer Biodiversität im Zuge der Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie. Der EMFAF wird dazu beitragen, negative Einwirkungen der Fischerei und Aquakultur auf die Umwelt so weit wie möglich zu verhindern bzw. zu minimieren. Der grüne Wandel soll im EMFAF auch durch die Förderung ökologisch verträglicher und nachhaltiger Fangmethoden und Aquakulturtätigkeiten vorangetrieben werden. Außerdem sind hier Maßnahmen zur Förderung des Wachstums und der Umweltverträglichkeit von Aquakulturanlagen vorgesehen, einschließlich der Diversifizierung des Sektors hin zu Arten mit niedriger Trophiestufe (u. a. Algen und Muscheln), des Einsatzes von Produktionsmethoden mit geringen Umweltauswirkungen und der Ausweitung und Umstellung auf ökologische Aquakultur. Beiträge zur Senkung von CO₂-Emissionen sollen durch eine Verbesserung der Energieeffizienz durch Ersatz oder Modernisierung von Schiffsmotoren erreicht werden. Alle diese Maßnahmen dienen auch der Umsetzung der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie. Es sollen Investitionen und Innovationen an Bord von Fischereifahrzeugen sowie in Fischereihäfen unterstützt werden, die eine Verbesserung der Gesundheit, der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen zum Ziel haben.

2.1.3 POLITISCHES ZIEL 4:

Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte

Das Politische Ziel 4 wird in Deutschland mit dem ESF+ aus den Programmen des Bundes und der 16 Bundesländer unterstützt.

Die Programme des ESF+ in Deutschland stehen im Einklang mit den länderspezifischen Empfehlungen, den Investitionsleitlinien sowie der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) und dem Aktionsplan ESSR der Europäischen Kommission.

Die positive wirtschaftliche Entwicklung bis einschließlich 2019 übertrug sich auch auf die Beschäftigungsentwicklung. Der Arbeitsmarkt zeigte sich trotz zunehmender Anzeichen einer konjunkturellen Abkühlung (Handelskonflikte, Brexit) in einer sehr guten Verfassung. Die demografische Entwicklung sowie der grüne und digitale Wandel lenkten den Blick verstärkt auf die Fachkräftesituation. Allerdings profitierten nicht alle Personengruppen gleichermaßen von der guten Arbeitsmarktlage. Insbesondere Geringqualifizierte, Personen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen und Alleinerziehende hatten und haben nach wie vor ein erhöhtes Arbeitslosigkeitsrisiko.

Die Covid-19-Pandemie führte im Frühjahr 2020 zu einem starken Einbruch der Wirtschaft. Das BIP schrumpfte im 2. Quartal 2020 im Vergleich zum Vorjahresquartal um 11,3 %. Die Kurzarbeiterzahlen stiegen zwischenzeitlich auf rd. 6 Mio. an. Die Arbeitslosenzahl erhöhte sich im Jahresverlauf 2020 um 21,6 % (Dezember 2020 im Vergleich zum Vorjahresmonat), die Zahl der Langzeitarbeitslosen stieg im selben Zeitraum um 33,2 %. Ein stärkerer Zuwachs konnte insbesondere durch die Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld vermieden werden. Die Auswirkungen der Pandemie haben die schwierige Arbeitsmarktsituation der ohnehin schon Benachteiligten eher noch verstärkt.

Schulische und berufliche Bildung gelten als Schlüsselfaktor für die Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt. Aufgrund der voranschreitenden demografischen, grünen und digitalen Wandlungsprozesse haben Investitionen in (Aus-)Bildung eine zentrale Bedeutung für die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit Deutschlands. Bildungsstatistiken verdeutlichen, dass gerade Personen mit Migrationshintergrund und Kinder/Jugendliche aus bildungsfernen Familien durchschnittlich über eine schlechtere Schulbildung verfügen, auffallend häufiger keinen Schulabschluss haben und seltener eine Berufsausbildung abschließen.

Ein Schwerpunkt der ESF-Förderperiode 2014–2020 in Deutschland war die Reduzierung der von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Personen. Zwischen 2008 und 2019 konnte deren Zahl um 1,103 Mio. bzw. rd. 68 % verringert werden. Die Armutsrisikquote sank im gleichen Zeitraum dagegen nur geringfügig und liegt bei knapp 15

Prozent. Alleinlebende, Alleinerziehende und Geringqualifizierte und deren Kinder weisen überdurchschnittliche Armutsrisikoquoten auf. Zudem liegen ausgeprägte Unterschiede der Armutsrisikoquoten zwischen den Regionen und Kreisen vor.

In Deutschland gibt es Personengruppen, die besonders von Armut und Ausgrenzung betroffen sind und als eher arbeitsmarktfremd gelten. Dazu gehören, einschließlich der Kinder der Betroffenen, ein Teil der aus Armutsverhältnissen in den Herkunftsländern stammenden neu zugewanderten EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen. Den vorliegenden Schätzungen zufolge ist ihre Zahl weiter angestiegen. Die Verbesserung der Lebenssituation und sozialen Eingliederung dieser beiden besonders benachteiligten, teilweise auch unter Diskriminierungen leidenden Zielgruppen stellt für viele Kommunen eine besondere Herausforderung dar.

Vor diesem Hintergrund wird der ESF+ unter Berücksichtigung regionaler Bedarfe seine Förderaktivitäten v. a. auf die sozio-ökonomische und soziale Inklusion von benachteiligten Personen und deren Familien ausrichten. Zur Bewältigung des grünen und digitalen Wandels werden neben der Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit, insbesondere von technologie- und wissensbasierten Gründungen, die auch eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit der Entwicklung digitaler Kompetenzen spielen, verstärkt KMU-Beratungen und Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung sowie Qualifizierungen für Beschäftigte Gegenstand der Förderung sein. Ein wesentlicher Baustein, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, liegt in der Qualifizierung sowie der qualifikationsadäquaten und nachhaltigen Arbeitsmarktintegration der bereits in Deutschland lebenden Zugewanderten und neu Zuwandernden. Zur Sicherstellung des Fachkräftebedarfs sollen das Arbeitskräftepotenzial insbesondere von Frauen und Personen mit Migrationshintergrund ausgeschöpft und das lebenslange Lernen weiter forciert werden. Weitere Bildungsmaßnahmen konzentrieren sich auf die Verbesserung allgemeiner und beruflicher Abschlüsse.

Zudem sollen zur Steigerung der europäischen Mobilität sozio-ökonomisch benachteiligter Studierender ESF+-Mittel an Erasmus+ übertragen werden (Details siehe Kapitel 2.4.2). In diesem Zusammenhang sollen auch Synergien zwischen ESF+ und Erasmus+ genutzt werden (siehe Kapitel „Komplementaritäten und Synergien zwischen den von der Partnerschaftsvereinbarung erfassten Fonds“).

In Anbetracht der Tatsache, dass der Europäische Green Deal hervorhebt, dass seine Ziele nur erreicht werden können, wenn alle Sektoren ihren Beitrag leisten, wird Deutschland bei seinen Investitionen im Politischen Ziel 4 wie in allen politischen Zielen den Grundsatz „Do no significant harm“ berücksichtigen und dort – wo angebracht – auch im Bereich der Bildung zu einem grüneren, CO₂-armen Europa beitragen, z. B. durch Qualifizierungen oder die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

2.1.4 POLITISCHES ZIEL 5:

Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen

Das Politische Ziel 5 wird in Deutschland mit dem EFRE in den Programmen von 10 Ländern aufgegriffen. Es wird zudem mit dem deutschen Programm für den EMFAF unterstützt.

In Deutschland haben gleichwertige Lebensverhältnisse einen hohen Stellenwert und es ist das Ziel, in allen Regionen gute Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten zu schaffen. Bund und Länder unterstützen gemeinsam mit den Programmen der Städtebauförderung verschiedenste Maßnahmen: Hierzu zählen Investitionen zur Stärkung von Innenstädten, Ortszentren sowie Stadtquartieren und die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind, wie z. B. Wohnungsleerstand oder Brachflächen in Innenstädten und Industrie- und Konversionsflächen. Außerdem dienen die städtebaulichen Maßnahmen der Behebung sozialer Missstände und dem städtebaulichen Denkmalschutz. Die ländlichen Räume mit kleineren Städten und Gemeinden werden wegen Funktions- und Attraktivitätsverlusten als besonderer Förderschwerpunkt gesehen. Zudem werden Maßnahmen zur Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur unterstützt, die der Anlage, Sanierung und Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen im Rahmen der baulichen Erhaltung und Entwicklung von Quartieren als lebenswerte und gesunde Orte dienen. Die genannten Maßnahmen können zudem das Ziel haben, Barrierefreiheit in der Fläche zu verwirklichen.

Auch für die EU-Fonds hat die territoriale Entwicklung eine große Bedeutung. Eine räumlich ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der Regionen, der Städte und der ländlichen Räume sowie der Grenzregionen ist von zentraler Bedeutung für den

räumlichen Zusammenhalt innerhalb der Europäischen Union. Dies wird mit der Neuen Leipzig-Charta von 2020 unterstrichen.

Die Herausforderungen der territorialen Entwicklung in Deutschland sind vielschichtig und heterogen: Demografische Entwicklungen sind regional sehr unterschiedlich. Neben Regionen mit starkem Zuzug und damit verbundenen Problemen (z. B. angespannte Wohnungsmärkte sowie Engpässe und Sanierungsstau in der Infrastruktur) gibt es städtische und vor allem ländliche Gemeinden und Gebiete, die massiv Bevölkerung verlieren und mit sich gegenseitig verstärkenden Entwicklungshemmnissen und -defiziten konfrontiert sind. Der Rückgang der Bevölkerung ist im Allgemeinen in Ostdeutschland stärker ausgeprägt als in Westdeutschland und der Zuzug konzentriert sich vorzugsweise auf die urbanen, wirtschaftsstarken Räume. In wachsenden wie in schrumpfenden Kommunen existieren Quartiere, die durch hohe Arbeitslosigkeit, geringes Bildungsniveau, fehlende soziale Teilhabe sowie bauliche, funktionale und ökologische Missstände geprägt sind. Hinzu kommen die durch den Klimawandel verursachten Herausforderungen. Daneben zeigen sich oftmals Versorgungsdefizite und Lücken in der lokalen Ökonomie, die eine lokale Versorgung der betroffenen Gebiete erschweren. Gleichzeitig gibt es Potenziale in Form von Flächenreserven, die durch Revitalisierung wieder dem Wirtschaftskreislauf zugeführt oder als grüne Infrastruktur genutzt werden können.

Um die dargestellten Probleme abzubauen und nachhaltige Entwicklungen in den betroffenen Gebieten in Gang zu setzen, werden von den Ländern spezifische Herausforderungen aufgrund der regionalen und lokalen Ausgangslagen identifiziert und Interventionsbereiche unter Beachtung der vorhandenen nationalen Förderansätze definiert, um einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des PZ 5 zu leisten. Die Maßnahmen umfassen die Stärkung der Wirtschafts-, Umwelt- und Mobilitätsbedingungen in städtischen und außerstädtischen Gebieten sowie Investitionen in soziale Infrastrukturen in benachteiligten Stadtquartieren. Auch die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Stadt und Umland und der interkommunalen Zusammenarbeit wird unterstützt. Zudem sind Maßnahmen zur Aktivierung und Vernetzung lokaler Akteure zur Stärkung der lokalen Entwicklung vorgesehen. Beiträge zu einer nachhaltigen regionalen und lokalen Wirtschaftsentwicklung werden mit Maßnahmen zum Erhalt und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und des Naturerbes geleistet, die touristische

Entwicklungspotenziale unterstützen, auch durch die von der örtlichen Bevölkerung getragene lokale Entwicklung.

Im Hinblick auf die länderspezifischen Empfehlungen zeigt sich, dass die in dem PZ 5 geplanten Interventionen mit den Empfehlungen weitgehend übereinstimmen.

Das PZ 5 wird im EMFAF durch die Förderung einer küstennahen und nachhaltigen Fischerei und Aquakultur unterstützt, die er in ihren traditionellen Schwerpunktgebieten und ihrer regionalen Bedeutung stärkt. Dabei können Synergien mit anderen Wirtschaftszweigen sowie mit dem Umwelt- und Naturschutz erzielt werden.

Durch den EMFAF soll die Umsetzung der EU-Strategie für eine nachhaltige blaue Wirtschaft auf lokaler Ebene und unter Einbeziehung der verschiedenen Beteiligten und der lokalen Bevölkerung unter Nutzung bestehender Strukturen unterstützt werden.

2.1.5 **SPEZIFISCHES ZIEL JTF:**

JTF trägt zu dem spezifischen Ziel bei, Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen

Das spezifische Ziel des Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) wird von vier Ländern aufgegriffen und in Multifondsprogrammen verfolgt, die den EFRE und den JTF bzw. den ESF+ und den JTF umfassen.

Der Übergang zu einer nachhaltigen und klimaneutralen europäischen Wirtschaft wird in einigen Regionen Deutschlands, in denen der Abbau oder die Raffination von und die Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern von struktureller Bedeutung sind, große Herausforderungen nach sich ziehen. Diese betreffen insbesondere die Umstrukturierung der Wirtschaft, die Sicherung von Erwerbsmöglichkeiten, die Aus- und Weiterbildung der Arbeitskräfte, die Arbeitsmarktintegration und die Sicherung des sozialen Zusammenhalts sowie ökologische Herausforderungen.

Der JTF ist integraler Bestandteil des Europäischen Green Deal und der Kohäsionspolitik, um in der EU Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen, und um zu verhindern, dass die regionalen Disparitäten auf Grund der klimapolitischen Maßnahmen zunehmen.

Deutschlands Klimaschutzgesetz 2021 geht über die Vorgaben des Green Deal zur Klimaneutralität bis 2050 hinaus und zeichnet den Weg zur Klimaneutralität bis 2045 vor. Bis zum Jahre 2030 wird eine Minderung an CO₂-Emissionen von 65 % gegenüber 1990 angestrebt. Für das Jahr 2038 gilt ein Zielwert von minus 88 %. Nach dem Jahr 2050 strebt Deutschland negative Emissionen an. Zur Zielerreichung sind zahlreiche unterstützende Maßnahmen geplant, die in einem Sofortprogramm verankert werden. Schwerpunkte der Maßnahmen liegen in den Bereichen Industrie, klimafreundliche Mobilität, Landwirtschaft und im Gebäudebereich.

Die Energiewende in Deutschland geht einher mit einer grundlegenden Umstellung von fossilen Brennstoffen auf regenerative Energien. Deutschland hat das Ende des Kohleabbaus und der Kohleverstromung bis spätestens 2038 verbindlich festgeschrieben und einen Entwicklungspfad mit jährlichen Zwischenzielen vorgelegt. Der geplante Ausstiegspfad kann nach 2030 auch steiler verlaufen und zu einem Ausstiegsdatum 2035 führen. Gleichzeitig wurden mit dem Strukturstärkungsgesetz die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der wirtschaftliche Strukturwandel in den betroffenen Regionen gelingen kann.

Die Länder beabsichtigen, den JTF zu einem wesentlichen Anteil in den von der EU-Kommission (KOM) in Annex D des Länderberichts für Deutschland aus dem Jahr 2020 genannten Regionen einzusetzen. Dabei handelt es sich um die Kohleregionen Lausitzer Revier, Mitteldeutsches Revier und Rheinisches Revier. Darüber hinaus beabsichtigen Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen, einen Teil der Finanzmittel in Gebieten einzusetzen, die vom Ausstieg aus der Kohleverstromung und -veredelung sowie Erdölverarbeitung ebenfalls stark betroffen sind. Der endgültige räumliche und thematische Umfang der JTF-Unterstützung wird nach Bewertung und Genehmigung der entsprechenden territorialen Pläne für einen gerechten Übergang im Rahmen der Erstellung oder Änderung der Programme der betroffenen Länder festgelegt. Spezifische an den Notwendigkeiten und Stärken der Regionen ansetzende Maßnahmen bieten den JTF-Regionen positive Entwicklungsperspektiven und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie auf altindustriellen Strukturen aufbauende Zukunftsperspektiven.

Der JTF wird ein wichtiges Instrument zur Abfederung der sich aus dem Übergang zur Klimaneutralität ergebenden sozio-ökonomischen Herausforderungen sein. JTF-Investitionen werden in erster Linie auf Diversifizierung und Modernisierung der lokalen Wirtschaft sowie auf Umschulung oder Weiterbildung in Sektoren mit lokalem

Beschäftigungspotenzial ausgerichtet. Zur Abfederung der sozialen, beschäftigungs-spezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs können auch gezielte und konzentrierte Investitionen in andere thematische Anwendungsbereiche der JTF-VO einen wesentlichen Beitrag zur Linderung leisten. Näheres ergibt sich aus den noch in Erstellung befindlichen territorialen Übergangsplänen der betroffenen Gebiete.

In den Plänen wird ein klarer Übergangsprozess auf nationaler Ebene und auf Ebene ausgewählter Gebiete im Einklang mit der nationalen Verpflichtung zu den Zielen für 2030 und 2050 im Rahmen des EU-Klimagesetzes dargelegt, einschließlich einer zeitlichen Perspektive wichtiger Zwischenziele hin zu den Klima- und Energiezielen 2030 und einer Klimaneutralität bis 2045. Die Pläne werden nachweisen, dass die ausgewählten Gebiete am stärksten von den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs bis 2030 betroffen sind, und erläutern, wie die geplanten Vorhaben zur Abmilderung der Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft beitragen sollen.

2.2 POLITISCHE ENTSCHEIDUNGEN, KOORDINIERUNG UND KOMPLEMENTARITÄT (ART. 11 BUCHSTABE B DER DACHVERORDNUNG)

2.2.1 ZUSAMMENFASSUNG DER POLITISCHEN ENTSCHEIDUNGEN UND DER WICHTIGSTEN ERGEBNISSE, DIE FÜR JEDEN DER IN DER PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNG ERFASTEN FONDS ERWARTET WERDEN

Politisches Ziel 1:

Wettbewerbsfähigkeit und intelligentes Wachstum

In Deutschland wird ein hoher Anteil der EFRE-Fördermittel im PZ 1 zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und für intelligenteres Wachstum eingesetzt. Schwerpunkte sind der Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und die Einführung fortschrittlicher Technologien sowie die Steigerung des nachhaltigen Wachstums, der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und die Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen. Weiterhin werden die Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen und Verwaltungen und die Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel hin zu einer treibhausgasneutralen, sauberen, ressourcenschonenden und -effizienten Wirtschaft und Unternehmertum unterstützt. Beide letztgenannten spezifischen Ziele werden von wenigen Ländern adressiert, während die erstgenannten in fast allen Ländern zum Einsatz kommen.

Bereits in der Förderperiode 2014–2020 war die deutsche Entwicklungsstrategie in Hinblick auf Forschung und Entwicklung, Innovation und die Förderung von KMU und innovativen Unternehmensgründungen durch Maßnahmen zu Gunsten der Akteure der regionalen Innovationsysteme geprägt. Dazu zählen auch Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmensnetzwerken und Clustern. Ebenso sind innovative Vorhaben der Digitalisierung und zur Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien im Maßnahmenportfolio. Zudem sind innovative Finanzinstrumente wie z.B. Beteiligungskapital und Kredite zur Förderung von KMU und innovativen, auch grünen, Gründungen implementiert. In der Förderperiode 2021–2027 wird diese grundsätzliche Ausrichtung weiterentwickelt und angepasst.

Die Länder folgen mit ihren aktuellen Schwerpunktsetzungen den regionalen strukturellen Herausforderungen und setzen die Fördermaßnahmen unter Berücksichtigung

der veränderten Rahmenbedingungen ein. Gegenüber der Förderperiode 2014–2020 haben sich die strukturellen Herausforderungen für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie die Unterstützung von FuE und Innovation nicht wesentlich geändert. Die strukturellen Determinanten für ein erfolgreiches Wirtschaften, um regional Wohlstand zu generieren und zu sichern, sind weitgehend unverändert. Die Schwerpunktsetzung im PZ 1 wird bei bewährten und erfolgreichen Maßnahmen fortgeführt, eine Fokussierung der Interventionsformen findet statt und gleichzeitig werden innovative Maßnahmen entwickelt. Insbesondere nimmt die Bedeutung von Ökoinnovationen, Technologietransfer und die angewandte Forschung in Umwelt-, Klima- und Energiebereichen zu.

Die Schwerpunkte in den Ländern stimmen mit den durch die Investitionsleitlinien der Europäischen Kommission für den Einsatz der Mittel der Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2021–2027 (Anhang D) identifizierten Bereichen überein. Die Schwerpunkte in den spezifischen Zielen werden vor dem Hintergrund regionaler Innovationsstrategien (RIS 3), wirtschaftlicher Analysen, Evaluierungen bereits implementierter und umgesetzter Interventionen sowie der Einordnung von Stärken und Schwächen sowie der Chancen und Risiken gesetzt. Die unterschiedlichen Ausgangslagen führen zu unterschiedlichen regionalen Schwerpunkten im PZ 1.

Der Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und die Einführung fortschrittlicher Technologien zielen darauf ab, die Innovationsleistung des regionalen Innovationssystems zu verbessern und die Produktivitätsentwicklung, insbesondere der KMU, zu befördern. Durch den Aufbau einer innovationsfördernden Infrastruktur, die Förderung von innovativen und nachhaltigen KMU und Neugründungen sollen attraktive Arbeitsplätze geschaffen und Grundlagen für langfristige Wettbewerbsvorteile unterstützt werden. Schwerpunkte sind Anlageinvestitionen in öffentlichen Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen und Innovationszentren der Wirtschaft mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten und die Unterstützung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten in öffentlichen und privaten Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen und Kompetenzzentren (einschließlich der Vernetzung mit weiteren Akteuren des regionalen Innovationssystems) sowie der Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und dem Hochschulbereich. In KMU (einschließlich privater Forschungszentren) und Kleinstunternehmen werden Anlageinvestitionen mit direktem Bezug zu Forschungs- und

Innovationstätigkeiten sowie Forschungs- und Innovationstätigkeiten einschließlich der Vernetzung mit weiteren Akteuren unterstützt. Die Förderung von Innovationsclustern und Unternehmensnetzen, die vor allem auf KMU ausgerichtet sind, stellen einen weiteren wichtigen Interventionsbereich dar. Auch Innovationsleistungen und der Erwerb immaterieller Vermögenswerte wird durch die Länder gefördert. In den stärker entwickelten Ländern erfolgt die Förderung des regionalen Innovationssystems in erster Linie, um die Innovationsposition und Vorreiterrolle in wichtigen Schlüsseltechnologien und Zukunftsthemen auszubauen und zu bewahren, während in den wirtschaftsschwächeren Ländern, insbesondere in Ostdeutschland, die Interventionen vor dem Hintergrund identifizierter Ausbaubedarfe und einer noch nicht ausreichenden Forschungs- und Innovationsintensität der Wirtschaft erfolgen. Die Programme sollen auch auf kleinbetrieblich strukturierte Unternehmen und die dortige anwendungs- und umsetzungsorientierte Forschung und Entwicklung ausgerichtet werden. Insgesamt wird ein niederschwelliger, breiter Innovationsbegriff verwendet, der auch Prozessinnovationen in KMU umfasst.

In einem engen Zusammenhang mit den vorgenannten Interventionen stehen die geplanten Maßnahmen des spezifischen Ziels „Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen“. Diese zielen zum einen darauf ab, dem in den Ländern beobachteten Rückgang in den Gründungsintensitäten insbesondere in den wissens- und innovationsorientierten Bereichen der Wirtschaft zu begegnen. Zudem geht es darum, die Wachstumschancen und die Kapitalverfügbarkeit für KMU zu verbessern. Im Zentrum steht die Entwicklung von KMU einschließlich produktiver Investitionen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU. Diese Maßnahmen können, müssen aber nicht mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten sowie zu den RIS 3-Strategien erfolgen. Darüber hinaus sind auch fortgeschrittene Unterstützungsdienste für KMU zur Fachkräftesicherung geplant. Auch der Interventionsbereich zur Sensibilisierung für und zur Unterstützung von Existenzgründungen, Spin-offs, Spin-outs und Start-ups ist ein Schwerpunkt in den Ländern. Um die Reichweite der unternehmerischen Aktivitäten zu erhöhen und für die KMU Absatzmärkte zu öffnen, sind Maßnahmen zur Förderung der Internationalisierung vorgesehen, die zusätzliche Marktaktivitäten und Wachstumschancen ermöglichen. Auch ein ressourcenschonendes und effizientes Wirtschaften und Investitionen in die Klimaanpassung von Unternehmen werden unterstützt. Zudem ist

die Förderung von überbetrieblichen Ausbildungsstätten vorgesehen, um die vielfältigen Herausforderungen zu bewältigen, denen Unternehmen und insbesondere KMU in Bezug auf die Fachkräftesicherung sowie die Kompetenz-entwicklung und die Adaption neuer Technologien gegenüberstehen.

Die spezifischen Ziele „Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen und Regierungen“ und „Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum“ werden von nur wenigen Ländern adressiert.

Mit den Interventionen forcieren die Länder die Digitalisierung von KMU, indem sie Entwicklung von E-Commerce, E-Business und vernetzte Geschäftsprozesse unterstützen und IKT-Lösungen, elektronische Dienste und IT-Dienste sowie Anwendungen für digitale Kompetenzen fördern. Die Interventionen dienen dazu, die in den Ländern bestehenden erheblichen Defizite bei der Einführung fortschrittlicher Technologien im Bereich der Digitalisierung zu reduzieren und Potenziale für neue Geschäftsmodelle und Geschäftsfelder zu eröffnen.

Im Rahmen der intelligenten Spezialisierung werden Maßnahmen implementiert, die auf Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit einem Schwerpunkt auf kreislauforientierter, treibhausgasneutraler Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel abzielen. Diese Maßnahmen erstrecken sich auf Vorhaben, die den Schwerpunkt der Kreislaufwirtschaft aufweisen. Sie sind geeignet, um eine kreislauforientierte und ressourceneffizientere Entwicklung der regionalen Wirtschaften zu forcieren und u. a. zur Zunahme von Öko-Innovationen und ökologisch nachhaltigen Produkten und Produktionssystemen und Geschäftsmodellen beizutragen. In rund der Hälfte der Länder sind Maßnahmen in diesem Bereich geplant.

Politisches Ziel 2:

Ein grüneres, CO₂-armes Europa

Mit dem EFRE wird ein signifikanter Beitrag zur Erreichung der Ziele des Green Deal, der EU-Biodiversitätsziele, der EU-Anpassungsstrategie an den Klimawandel, des Aktionsplans zur vollständigen Vermeidung von Umweltverschmutzungen und der EU-Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität sowie der nationalen Klimaschutzziele angestrebt. Die Länder adressieren sieben der acht spezifischen Ziele des PZ 2.

Der finanzielle Schwerpunkt liegt auf der Förderung von Energieeffizienz und der Reduzierung von Treibhausgasen. Es folgen die Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Prävention und des Katastrophenschutzes, unter Berücksichtigung naturbasierter Lösungen. Die drei spezifischen Ziele „Verbesserung des Schutzes und Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen der Umweltverschmutzung“, „Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme“ sowie „Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität“ haben gleich hohe finanzielle Bedeutung im PZ 2. Mit geringem Abstand folgt der „Übergang zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft“. Geringe Bedeutung hat die Förderung erneuerbarer Energien. Das spezifische Ziel „Förderung des Zugangs zu Wasser und einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung“ wird nicht adressiert.

Die Förderung des Übergangs zu einer sauberen, kreislaufbasierten und CO₂-neutralen Wirtschaft besitzt in allen Ländern einen hohen Stellenwert. Die Prioritäten der Länder orientieren sich an den regionalen Ausgangslagen und Bedarfen, den Erfahrungen in der Förderperiode 2014–2020 und den daraus abgeleiteten Strategien unter Berücksichtigung der geänderten Rahmenbedingungen. Bei der Auswahl der Interventionsbereiche wird das förderpolitische nationale Umfeld berücksichtigt und sichergestellt, dass keine nationalen Maßnahmen ersetzt werden.

Die Schwerpunkte in den Ländern decken sich weitgehend mit den von der Europäischen Kommission in den Investitionsleitlinien (Anhang D) sowie in den Länderberichten 2019 und 2020 identifizierten Interventionsbedarfen. Darüber hinaus identifizieren die Länder Handlungsbedarfe beim Erhalt und der Verbesserung der Natur, der biologischen Vielfalt und grünen Infrastrukturen, bei der Förderung erneuerbarer Energien, bei Forschung und Entwicklung sowie Transferstrukturen, bei der Reduzierung von Umweltbelastungen und einer nachhaltigen multimodalen Mobilität in städtischen Gebieten, einschließlich deren Verflechtungsraum oder -räumen, die zur Erreichung der Ziele des PZ 2 beitragen werden.

Große Nachholbedarfe und Potenziale sehen die Länder bei der Energieeffizienz, dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel. Einsparpotenziale für Treibhausgasemissionen bestehen insbesondere im kommunalen und staatlichen Bereich (öffentliche und soziale Gebäude, soziale Infrastruktur, Energiemanagement etc.), aber auch im Unternehmensbereich sowie im Bereich natürlicher CO₂-Speicher. Bei der

Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen und der Umsetzung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ steht die energieeffiziente Sanierung im Zentrum, wobei in der Förderperiode 2014–2020 erfolgreich eingeführte Ansätze fortgeführt werden und naturbasierte Lösungen eingebunden werden können. Zur Unterstützung von KMU werden Energieeffizienz- und Demonstrationsprojekte in KMU und Begleitmaßnahmen gefördert, in denen auch Wissen generiert und transferiert sowie Innovationen mit Bezug zur Energieeffizienz umgesetzt werden. Weiterhin sind Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte auf dem Gebiet innovativer Energietechnologien vorgesehen. Daneben ist die Förderung von energieeffizienten und CO₂-armen Wärmenetzen und Wärmeenergiesystemen und eine energieeffiziente Wärmeversorgung durch den Ausbau und die Verknüpfung von Wärmenetzen vorgesehen. In einer Reihe von Ländern sind Maßnahmen geplant, die Unternehmen unterstützen, die Dienstleistungen erbringen, welche zu einer CO₂-armen Wirtschaft und zur Verstärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel beitragen. Zudem soll grüner Wasserstoff als Energieträger erprobt werden. Depo-niegase sollen besser erfasst und zur Energie- und Wärmeerzeugung genutzt werden. Gleichfalls bedeutsam sind Maßnahmen zu FuE und Transferstrukturen, die Wissenschaft und Unternehmen verbinden.

Im Rahmen der „Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene“ sind der Aufbau und die Entwicklung intelligenter Netze ein Förderschwerpunkt, um zum Umbau der Energiesysteme beizutragen. So sollen der Aufbau und die Weiterentwicklung lokaler Netzwerke unterstützt werden, die auch zur Sektorkopplung beitragen, so dass Energieproduktion, -speicherung, -transport und -nutzung effizienter Energieträger unter stärkerer Einbindung der erneuerbaren Energieträger sowie der Nutzung von Abwärmepotenzialen erfolgen können. Im Fokus stehen zudem effiziente Nah- und Fernwärme- sowie Nah- und Fernkältesysteme. Neben der Unterstützung investiver Vorhaben sind Maßnahmen zur Forschung und Entwicklung sowie Komplex- und Demonstrationsprojekte vorgesehen, z. B. zur Energiespeicherung und flexiblen Energieerzeugung sowie zur Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärmenutzung sowie zur Erprobung, Weiterentwicklung und Praxisanwendung von klimaschutz- und energiewenderelevanten Technologien. Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien werden in einigen Programmen mit Energieeffizienzmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden kombiniert.

Vor dem Hintergrund, dass direkte wie indirekte Folgen des Klimawandels in allen Regionen Deutschlands auftreten, sind Interventionen zur Anpassung an den Klimawandel durch die Länder vorgesehen, die auch naturbasierte Maßnahmen umfassen. Ziel ist es, den erhöhten Risiken aus Naturgefahren zu begegnen. Die Länder planen Interventionen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Begegnung klimabezogener Risiken wie Hochwasser und gravitative Massenbewegungen, Brände, Dürre oder Starkregen. Neben investiven Maßnahmen in Schutzsysteme und blau-grüne Infrastrukturen sind nicht-investive Maßnahmen vorgesehen, die Konzeptentwicklung, Modellvorhaben und auch Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie das Risikomanagement umfassen. Die Maßnahmen leisten einen Beitrag zur Umsetzung der „Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ beziehungsweise zu den einzelnen regionalen Anpassungsstrategien. Soweit angebracht und möglich, sollten die konkreten Maßnahmen Teil eines umfassenden und integrierten Ansatzes zur Beherrschung von Risiken sein. Dies betrifft ebenso den Informationsaustausch, die Bewertung von Gefährdungsrisiken wie auch, sofern relevant, die grenzüberschreitende Koordination zwischen den Verwaltungen.

Für die nachhaltige Schonung natürlicher Ressourcen hat die Schaffung geschlossener Wirtschaftskreisläufe eine hohe Relevanz. Im Zentrum des entsprechenden Interventionsbereichs steht das Bemühen, den Ressourceneinsatz, das Abfallaufkommen, den Emissionsausstoß und den Energieeinsatz möglichst zu minimieren sowie erneuerbare und recycelbare Rohstoffquellen besser zu erschließen. Es werden Maßnahmen unterstützt, die im Bereich der Abfallwirtschaft und Abwasserentsorgung einen Beitrag zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Erhöhung der Qualität gesammelter Abfälle leisten und KMU sowie öffentliche Träger unterstützen, umweltfreundliche und ressourcenschonende Produktionsverfahren und Vorhaben zur Verbesserung der Ressourceneffizienz und Kreislauffähigkeit zu implementieren, sowie die Bioökonomie stärken. Hier sind investive Maßnahmen und Demonstrationsvorhaben vorgesehen.

Zur Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Wiederherstellung von Ökosystemen adressiert die EU-Biodiversitätsstrategie Handlungsbedarfe zur Umsetzung des Green Deal. Die vorgesehenen Interventionen tragen zum Erhalt und zur Verbesserung von Natur und Artenvielfalt, dem Erhalt und Ausbau grüner und blauer Infrastruktur, einer verbesserten Krisenresilienz, dem Klimaschutz sowie dem Naturerleben und der Lebensqualität bei. In einigen Programmen zielen Interventionen auf die Verbesserung

der Umweltqualität ab (u. a. Luftreinhaltung, Lärm- und Radonschutz, Gewässer- und Bodenschutz). Zudem sind Maßnahmen zur Flächensanierung bzw. Flächenrevitalisierung geplant, die regionale Herausforderungen adressieren.

Einige Länder haben die vermehrte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen als wesentliches Element zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Umsetzung der Energiewende identifiziert. Hier sollen Technologien zum Einsatz kommen, die noch nicht die Marktreife erreicht haben bzw. von gegenwärtigen Förderinstrumenten nicht ausreichend abgedeckt werden. Geplant sind Investitionen, um fossile Energieträger in der Wärmeversorgung durch erneuerbare Energieträger (Geothermie) zu substituieren und die Potenziale von Nischenanwendungen im Bereich der Photovoltaik und Wasserkraft zu nutzen.

In einigen Ländern wird zudem mit dem EFRE darauf reagiert, dass klimarelevante Emissionen sowie die Luft- und Lärmbelastung durch den Verkehr weiter zunehmen. Durch geeignete Beiträge zur städtischen Mobilität in städtischen Gebieten, einschließlich deren Verflechtungsraum oder -räumen, soll der EFRE zur weiteren Umweltentlastung unter anderem durch die Entwicklung innovativer Lösungen für nachhaltige und intelligente Mobilität beitragen. Als Interventionsbereiche sind u. a. die Förderung innovativer Maßnahmen (Pilotmaßnahmen, Demonstrationsprojekte) in Bereichen wie alternativer Verkehrssysteme, einer umweltfreundlichen Nahverkehrsinfrastruktur und einer vernetzten Mobilität, einschließlich der Fahrrad- und Fußgängerinfrastruktur, Infrastrukturen für nachhaltige alternative Kraftstoffe, innovativer Antriebstechnologien, multimodaler Verkehre und ökologisch nachhaltiger Binnenwasserstraßen und -häfen und Seehäfen, vorgesehen. Die Förderung der nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität soll auf der Grundlage städtischer Mobilitätskonzepte oder -pläne erfolgen. Dabei kann es sich auch um Nachhaltige Urbane Mobilitätspläne (Sustainable Urban Mobility Plans – SUMP) handeln.

Der EMFAF bietet die Möglichkeit zur Förderung der Anpassung von nachhaltiger Aquakultur und nachhaltiger Fischerei an den Klimawandel. Zielsetzung ist es, die Resilienz des Sektors zu stärken, indem Betriebe unter anderem bei der Diversifizierung unterstützt werden. Dies soll durch Stärkung der Innovation und der Wettbewerbsfähigkeit dieser Sektoren unter Wahrung der Nachhaltigkeit erreicht werden. Im Bereich der Fangfischerei auf dem Meer und im Binnenland soll die Förderung von Investitionen einerseits auf selektivere und umweltschonendere Maßnahmen

ausgerichtet werden sowie andererseits auf eine verbesserte Energieeffizienz und damit Klimafreundlichkeit. Die Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen und ihrer Verarbeitung sind Teil dieses Ansatzes. Hierzu gehört auch die Förderung der Diversifizierung auf die Produktion von weniger trophischen Arten, von Produktionsmethoden mit geringen Umweltauswirkungen und der Umstellung auf eine ökologisch verträgliche und nachhaltige Aquakultur. Durch die Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung soll mit diesen Maßnahmen zum ökologischen Wandel beigetragen werden.

Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung aquatischer Biodiversität und Ökosysteme dienen der Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sowie der nachhaltigen Bewirtschaftung und dem Management von Meeresschutzgebieten.

Darüber hinaus erfüllen sowohl die über den EMFAF geförderte wirksame Fischereiaufsicht als auch die zuverlässige Erhebung wissenschaftlicher Daten für eine wissenschaftsbasierte Entscheidungsfindung eine wichtige Rolle bei der Transformation zu mehr Nachhaltigkeit von Fischerei und Aquakultur. Maßnahmen zur Förderung von bestimmten Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen als auch zum Ausbau der Meeresüberwachung leisten Beiträge zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Meer.

***Politisches Ziel 4:
Ein sozialeres Europa***

Mit dem ESF+ werden die EU-Fördermittel im PZ 4 „Ein sozialeres Europa“ eingesetzt, in dem die Europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt werden soll. Die Europäische Säule sozialer Rechte soll mit ihren 20 zentralen Grundsätzen aus dem Bereich der Beschäftigungs- und Sozialpolitik **soziale Aufwärtskonvergenz** unter den Mitgliedstaaten fördern und bei der Reaktion auf die derzeitigen und künftigen Herausforderungen im Bereich Beschäftigungs- und Sozialpolitik als **gemeinsamer Kompass für ein stärker koordiniertes Vorgehen** auf den zuständigen Ebenen dienen.

Der ESF+ in Deutschland konzentriert sich v. a. auf die Förderung aktiver Inklusion (SZ h), der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt (SZ d), und des gleichberechtigten Zugangs zu – hochwertiger und inklusiver – allgemeiner und beruflicher Bildung, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen über die

allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie der Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (SZ f). Dabei gibt es deutliche Unterschiede bei den Schwerpunktsetzungen zwischen Bund und Ländern: Während der Bund verstärkt Maßnahmen im SZ d plant, sehen die Planungen der Länder eine verstärkte Förderung im SZ f vor. Weitere Schwerpunkte bilden die Förderung der sozialen Integration von Personen und deren Familien, die besonders von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind (SZ l), und die Förderung lebenslangen Lernens (SZ g).

Die Förderung der aktiven Inklusion (mit direktem Arbeitsmarktbezug) sowie die Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, adressieren die Leitlinien-Oberthemen „Förderung der sozio-ökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen“ sowie „Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kinder“. Die spezifischen Ziele e, f und g zielen auf eine Verbesserung der Qualität, Gerechtigkeit, Wirksamkeit und Arbeitsmarktrelevanz der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie im Bereich des lebenslangen Lernens v. a. von flexiblen Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten.

Die allgemeine strategische Ausrichtung zeigt sich in der geplanten Förderumsetzung des Bundes und der Länder, die überwiegend an bestehende bundes- bzw. landespolitische Strategien anknüpft. Die geplanten Schwerpunktsetzungen der Länder basieren im Wesentlichen auf identifizierten regionalen Förderbedarfen, die oftmals gezielt mit den länderspezifischen Empfehlungen korrespondieren. Dabei sollen einerseits bewährte Förderinstrumente fortgeführt und weiterentwickelt werden, andererseits sind neue Interventionen geplant.

Zentrale Investitionsbedarfe des Bundes und der Länder bestehen in den sich teilweise ergänzenden drei Förderbereichen **Beschäftigung / Fachkräftesicherung, soziale Inklusion und Armutsbekämpfung** sowie **Bildung und lebenslanges Lernen**. Auch die Erprobung sozial-innovativer Ansätze in jedem dieser Bereiche sowie die Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung wird explizit angestrebt. Darüber hinaus leisten die Maßnahmen des ESF+ gemäß Art. 4 Abs. 2 der ESF+-VO ebenfalls einen Beitrag zu weiteren politischen Zielen, konkret zu PZ 1 und PZ 2.

Der Förderbereich **Beschäftigung und Fachkräftesicherung** zielt auf eine aktive Gestaltung demografischer, gesellschaftlicher, (informations-)technologischer und wirtschaftlicher Veränderungsprozesse. Den Ländern geht es hierbei in erster Linie um eine zielgerichtete Ausschöpfung von verfügbaren inländischen und ausländischen Erwerbspotenzialen und eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Bund und Länder streben zudem gleichermaßen eine Anpassung von Beschäftigten und Unternehmen v. a. durch digitale und grüne Wandlungsprozesse an. Dies soll durch gezielte Unterstützungsmaßnahmen für Arbeitskräfte und für Unternehmen, v. a. KMU, bei der Beschäftigungs-, Fachkräfte- sowie Nachwuchssicherung zur Stärkung der Leistungs-, Wettbewerbs-, Innovations- und Anpassungsfähigkeit erfolgen. Dabei spielt die Förderung von Selbstständigkeit und Existenzgründungen insbesondere in innovativen bzw. wissensbasierten Bereichen eine wichtige Rolle, nicht nur, um rückläufigen Entwicklungen der Gründungsintensität und der Nachfolgeproblematik zu begegnen. Vielmehr werden dadurch die Voraussetzungen für den Eintritt und Verbleib vieler Menschen in Arbeitsmarkt und Ausbildungssystem geschaffen, so dass auch sozialer Zusammenhalt und Wohlstand unterstützt wird. Hinzu kommen Interventionen, die die Attraktivität der beruflichen Ausbildung stärken. Maßnahmen in diesem Förderbereich können Aktivitäten im PZ 1 z. B. bei der Entwicklung von Kompetenzen für Spezialisierung, der Förderung von innovativen Unternehmen und Gründungen, beim Technologietransfer sowie bei der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und dem Hochschulbereich flankierend unterstützen. Darüber hinaus erfolgt ein Beitrag zum PZ 2 bei der Energiewende durch Förderung von KMU bei qualifizierenden und fachkräftebezogenen Anpassungsmaßnahmen, die im Rahmen der Transformation der Wirtschaft von fossilen Brennstoffen hin zu biobasierten Rohstoffen erforderlich sind, v. a. in vom Kohleausstieg betroffenen Gebieten.

Im Förderbereich **Armutsbekämpfung und soziale Integration** werden eine Verbesserung der aktiven Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für verschiedene benachteiligte Gruppen, die Bekämpfung der Diskriminierung sowie die Verbesserung der Bildungsergebnisse und des Kompetenzniveaus von auch auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Personengruppen, die allgemein ein erhöhtes Armutsrisiko aufweisen, adressiert (z. B. Langzeitarbeitslose, Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen, obdachlose Menschen, Alleinerziehende, Geringqualifizierte, Sinti und Roma, Ältere, von Armut bedrohte Kinder). Geplante Maßnahmen v. a. der Länder zielen u. a. auf eine Reduzierung von Langzeitarbeitslosigkeit, eine

Förderung der Quartiersarbeit und die soziale Integration arbeitsmarktferner sowie von sozialer Ausgrenzung und Armut bedrohter Personengruppen, die von der Regelförderung oft nur unzureichend erreicht werden. Maßnahmen zur Förderung der am stärksten Benachteiligten, die die Interventionen des vormaligen Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) fortführen, werden v. a. vom Bund umgesetzt. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderarmut folgen der politischen Schwerpunktsetzung auf EU-Ebene sowie den Strategien auf Bundes- und Länderebene.

Der Förderbereich **Bildung und lebenslanges Lernen** ist zweigeteilt. So betreffen Investitionsbedarfe im Bereich **Bildung** strukturelle Probleme sowie die Bewältigung zunehmender Herausforderungen im Schulsystem und am Ausbildungsmarkt. Diese stehen v. a. im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung, einer gestiegenen Zuwanderung und der zunehmenden Digitalisierung. Geplante Maßnahmen zielen insbesondere auf eine bessere Ausschöpfung der individuellen Bildungspotenziale junger Menschen und eine Verbesserung der Bildungschancen, der Bildungserfolge und der Übergänge von der Schule in die Ausbildung (z. B. durch außerschulische Berufsorientierung für Jugendliche mit Bildungsbenachteiligungen) sowie der Qualität der Ausbildungssysteme und Unterstützungsstrukturen. Konkrete Maßnahmen am Übergang von Schule und Beruf sind z. B. Aktivierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, berufsorientierende, berufsvorbereitende und begleitende Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität von Auszubildenden und Studierenden. Im Bereich **lebenslanges Lernen** sind gezielte Maßnahmen, einschließlich Synergien mit anderen Programmen, vorgesehen, um die Weiterbildungsteilnahme zu fördern, flexible Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten zu schaffen und allgemeine, grüne oder digitale Kompetenzen Beschäftigter zu entwickeln. In diesem Kontext planen die Länder auch innovative sektorale Bildungsangebote. Ein besonderes Problem in diesem Bereich ist die Elementarbildung v. a. im Bereich der Lese- und Schreibkompetenz. Darüber hinaus werden in diesem Förderbereich auch die Qualifikationsprobleme angegangen, um die allgemeine und berufliche Bildung in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz weiter zu verbessern und zu stärken.

Im Hinblick auf die **bereichsübergreifenden Grundsätze** wird die Gleichstellung der Geschlechter und die Antidiskriminierung mit Blick auf Geschlecht, Herkunft, Religion/Weltanschauung, Alter sowie sexuelle Ausrichtung dabei in Form des

Doppelansatzes, bestehend aus spezifischen Interventionen sowie einem Mainstreaming-Ansatz für alle Förderbereiche, im ESF+ zur Anwendung kommen. Der ESF+ wird gemäß UN-Behindertenrechtskonvention barrierefrei und inklusiv gestaltet. Der ESF+ trägt gemäß der UN-Agenda 2030 zum Klimaschutz, zur Ressourcenschonung, nachhaltigen Mobilität und umweltverträglichen Wirtschaft sowie gemäß nationalem Konzept der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) zur ökologischen Nachhaltigkeit bei.

Der ESF+ erfüllt die Vorgaben der ESF+-Verordnung zur thematischen Konzentration u. a. auch im Hinblick auf die für Deutschland vorgegebenen Mindestquoten in den Bereichen „Soziale Inklusion“ und „Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen“ von 25 % bzw. 3 % der zugewiesenen ESF+-Programmmittel. Auch in den Bereichen ohne vorgegebene Mindestquoten werden bei der „Jugendbeschäftigung“ und der „Bekämpfung der Kinderarmut“ substanzielle Anteile erreicht (Details s. Kapitel 2.6). Das Ziel des Aufbaus von Kapazitäten der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft wird in Deutschland sowohl durch die Einbindung in konkrete Förderprogramme als auch z. T. aus TH-Mitteln gefördert und kann gemäß den Vorgaben der Verordnungen bis auf ein Programm nicht der thematischen Konzentration zugerechnet werden.

Darüber hinaus werden die Vorgaben der VO zum ESF+ zur Begrenzung (max. 5 % der ESF+-Mittel) des erhöhten Interventionssatzes (max. 95 %) für innovative Maßnahmen in Deutschland erfüllt.

Der ESF+ leistet außerdem einen Beitrag zu den Kernzielen der „Digitalen Dekade“ Europas, v. a. zur vorgeschlagenen Zielsetzung, dass in der EU bis 2030 mindestens 80 % der Erwachsenen über grundlegende digitale Kompetenzen verfügen und 20 Mio. IKT-Fachkräfte beschäftigt sein sollen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die geplanten Schwerpunktsetzungen im ESF+ in Einklang mit den länderspezifischen Empfehlungen sowie den Investitionsleitlinien der Europäischen Kommission (gemäß Anhang D des Länderberichts für Deutschland 2019) stehen. Die beschriebenen Maßnahmen im Förderbereich Beschäftigung und Fachkräftesicherung korrespondieren unmittelbar mit dem Beschäftigungsziel des Aktionsplans ESSR (bis 2030 sollen mindestens 78 % der Bevölkerung im Alter von 20 bis 64 Jahren erwerbstätig sein). Auch die beiden anderen Förderbereiche tragen mittelbar hierzu bei. Das Armutsbekämpfungsziel des Aktionsplans

(Reduzierung der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen bis 2030 um mindestens 15 Mio.) wird durch die vielfältigen Maßnahmen im Förderbereich Armutsbekämpfung und soziale Integration direkt unterstützt. Das Weiterbildungsziel des Aktionsplans (mind. 60 % Teilnahme aller Erwachsenen an einer Weiterbildungsmaßnahme pro Jahr) werden v. a. durch die beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen im Förderbereich Bildung und lebenslanges Lernen sowie durch spezifische KMU-Maßnahmen im Förderbereich Beschäftigung und Fachkräftesicherung umgesetzt.

***Politisches Ziel 5:
Ein bürgernäheres Europa***

Mit dem EFRE wird in Deutschland das PZ 5 eingesetzt, um ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung von städtischen und ländlichen Gebieten zu unterstützen und der ungleichen territorialen Entwicklungsdynamik in den unterschiedlichen Raumtypen gerecht zu werden. Schwerpunkte sind die Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung im Einklang mit den Zielen der Neuen Leipzig-Charta sowie die Förderung des Kultur- und Naturerbes und der Sicherheit in städtischen Gebieten. Auch das zweite spezifische Ziel, das auf die integrierte und inklusive lokale Entwicklung außerhalb der städtischen Gebiete ausgerichtet ist, wird von einigen Ländern in ihren Programmen aufgegriffen.

In der Förderperiode 2014–2020 ist im Rahmen der territorialen Entwicklung eine Reihe von Maßnahmen mit dem EFRE initiiert worden, die eine integrierte nachhaltige Stadtentwicklung, die Entwicklung der Stadt-Umland-Beziehungen und die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung unterstützen. Seitens der Länder werden sie als wertvolle inhaltliche Ergänzungen zu den nationalen Förderprogrammen von Bund und Ländern angesehen und sollen in der Förderperiode 2021–2027 fortgeführt und ergänzt werden. Leitend sind dabei die Prinzipien der Neuen Leipzig-Charta zur gemeinwohlorientierten und integrierten Stadtentwicklung.

Integrierte und partizipative Strategien und Konzepte sind der Ausgangspunkt für die Unterstützung der nachhaltigen territorialen Entwicklung im Rahmen des PZ 5. Dabei erfolgt der EFRE-Einsatz im PZ 5 in Deutschland überwiegend auf Grundlage von sonstigen territorialen Strategien des Mitgliedstaats gemäß Art. 28 Buchstabe c) der Dachverordnung (z. B. auf Basis integrierter Stadtentwicklungskonzepte). In einzelnen

Programmen basiert der Mitteleinsatz im PZ 5 auf Strategien der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung (CLLD – Community-Led Local Development).

Bei den Schwerpunktsetzungen für ein bürgernäheres Europa identifizieren die Länder ausgehend von den regionalen und gebietsspezifischen Herausforderungen diejenigen Interventionsbereiche, mit denen eine zukunftssichere Entwicklung von Städten, Stadtquartieren und ländlichen Gebieten unterstützt werden kann. Anknüpfungspunkte sind bewährte und erfolgreiche Interventionen und neu identifizierte gebietspezifische Handlungsnotwendigkeiten. Hierbei werden auch ausgewählte Interventionsbereiche der Politischen Ziele 1 bis 4 aufgegriffen und mit territorialen Strategien umgesetzt.

Mit der Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, des Kultur- und Naturerbes und der Sicherheit werden die vielschichtigen spezifischen Herausforderungen der städtischen Gebiete einschließlich funktionaler städtischer Gebiete adressiert. Die Maßnahmen der Länder beinhalten die Förderung der integrierten Stadtentwicklung durch Identifikation der Gebiete, die besonderer Unterstützung bedürfen, und die Förderung von Maßnahmen, die auf Strategien lokaler Akteure unter Einbeziehung der Bürger/innen gründen und durch Interventionen verschiedensten Problemlagen entgegenwirken sollen. Die Maßnahmen dienen der Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und Umweltbedingungen, dem Klimaschutz und der Resilienz und einer flächenschonenden Innenentwicklung einschließlich des Bodenschutzes, der Flächensanierung und der Entwicklung grüner Infrastruktur. Sie stärken durch Investitionen die soziale Infrastruktur in benachteiligten und anderen städtischen Quartieren. Zudem sind Investitionen in die nachhaltige Mobilität sowie in die energetische Sanierung öffentlicher Infrastrukturen vorgesehen.

Ein weiterer Schwerpunkt in den Ansätzen der Länder im PZ 5 ist die Förderung des Kultur- und Naturerbes sowie des Naturerlebens. Zur Aufrechterhaltung des Kulturerbes einschließlich der Industriekultur sind erhebliche Investitionen notwendig. Durch die Förderung werden die betroffenen Gebäude erhalten, dauerhafte Nutzungen ermöglicht und das Erscheinungsbild der Städte verbessert. Diese Fördermaßnahmen werden auch im Hinblick auf die Stärkung der touristischen Potenziale der Gebiete durchgeführt. Zudem sind Maßnahmen zur Stärkung der touristischen Infrastruktur vorgesehen.

Maßnahmen der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung im Sinn von Art. 11 der EFRE-Verordnung sind in elf Bundesländern vorgesehen. Auf die Maßnahmen entfallen 9,05 % der in Deutschland vorgesehenen EFRE-Mittel. Die in der EFRE-Verordnung festgesetzte Mindestquote wird also überschritten. Die Unterstützung der nachhaltigen Stadtentwicklung erfolgt zum Großteil aus dem PZ 5, zu einem kleineren Teil aus anderen politischen Zielen.

Die Förderung der integrierten inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, des Kultur- und Naturerbes und der Sicherheit außerhalb der städtischen Gebiete (SZ ii) ist auf Regionen ausgerichtet, deren Herausforderungen sich oftmals von denen der städtischen Gebiete unterscheiden. Hier geht es insbesondere um den Rückgang der Bevölkerung, die Sicherstellung von Mobilität und den Erhalt der Daseinsvorsorge. Die Länder planen Maßnahmen, um attraktive Lebensbedingungen in den Regionen zu erhalten und auszubauen. Für eine integrierte und nachhaltige Entwicklung sind zudem Maßnahmen zur Stärkung des Kultur- und Naturerbes sowie zur umweltgerechten Erschließung der touristischen Potenziale geplant. Angestrebt werden Synergien zwischen Kulturerbe, Tourismus, Verbesserung der Umweltsituation und Schutz der Biodiversität.

Neben den spezifischen auf die städtischen und ländlichen Regionen ausgerichteten Maßnahmen sind Interventionen vorgesehen, die sich der Herausforderung einer gemeinsamen nachhaltigen und integrierten Entwicklung von Städten und Umlandkommunen widmen. Mit Stadt-Umland-Maßnahmen werden interkommunale Entwicklungsstrategien von Städten und den funktional verknüpften Umlandregionen gefördert, die zu einer Stabilisierung und Weiterentwicklung von Kooperationsstrukturen und Netzwerken führen und die interkommunale Kooperation verbessern.

Die Programme können im PZ 5 Investitionen unterstützen, die erfolgreich die Grundsätze der Nachhaltigkeit, Ästhetik und Inklusion des Neuen Europäischen Bauhauses miteinander kombinieren, um bezahlbare, inklusive, nachhaltige und attraktive Lösungen für die Herausforderungen des Klimawandels zu finden.

Mögliche Maßnahmen des EMFAF im PZ 5 sind die Förderung des sozialen und kulturellen Erbes der Region und der Verbesserung der Lebensqualität der lokalen Gemeinschaft. Unterstützt werden können außerdem Maßnahmen im Zusammenhang mit der Diversifizierung der Aktivitäten hin zu einer nachhaltigen blauen Wirtschaft und zur

Förderung von Direktvermarktungen und eines nachhaltigen Küsten- und Meerestourismus.

Spezifisches Ziel JTF:

Einen gerechten Übergang ermöglichen

Der klimapolitisch notwendige Strukturwandel besonders umweltschädlicher Sektoren führt in einigen Regionen Deutschlands zu einem enormen Anpassungsdruck, dem durch geeignete Maßnahmen für einen gerechten Übergang in eine klimaneutrale regionale Wirtschaft zu begegnen ist. Herausforderungen bestehen in der Abkehr von einer besonders klima- und umweltschädlichen Energieerzeugung und -nutzung sowie darauffolgend dem Aufbau wettbewerbsfähiger regionaler Strukturen zur Sicherung und Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten zur Abfederung der sozio-ökonomischen Auswirkungen und zur Schaffung einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft.

Deutschland beabsichtigt, mindestens 85 % der JTF-Mittel in den Braunkohleregionen einzusetzen, um deren besonderer Rolle im bevorstehenden Strukturwandel gerecht zu werden. Zusätzlich zu den in Anhang D genannten Gebieten sind in Nordrhein-Westfalen die im Rheinischen Revier gelegenen Gebiete Städteregion Aachen, Kreis Heinsberg und kreisfreie Stadt Mönchengladbach vorgesehen und im nördlichen Ruhrgebiet sind es die kreisfreie Stadt Bottrop sowie die kreisangehörigen Städte Dorsten, Gladbeck und Marl aus dem Kreis Recklinghausen. Sachsen sieht eine Erweiterung der JTF-Gebietskulisse um die kreisfreie Stadt Chemnitz vor. Brandenburg geht von einer Erweiterung um den Kreis Uckermark aus.

Vorläufige Überlegungen zu den Maßnahmen des JTF in der gesamten Gebietskulisse zeigen, dass die Ansatzpunkte zur Überwindung des induzierten Strukturwandels darin bestehen, primär an den Stärken der Regionen anzusetzen, insbesondere die Entwicklung der KMU zu fördern, Investitionen in Forschungs- und Innovationskapazitäten sowie die Vernetzung von Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu stärken und technologische Lösungen und Konzepte für erneuerbare Energien, Energieeffizienzmaßnahmen und/oder neue Energieträger (grüner Wasserstoff) zu entwickeln sowie die Kreislauforientierung der Wirtschaft voranzutreiben. Letzteres erfolgt u. a. durch Abfallvermeidung und -reduzierung, Ressourcenschonung und -effizienz, Wiederverwendung sowie Reparatur und Recycling. Auf der Seite des

Arbeitsmarktes stehen die Qualifizierung (Ausbildung, Weiterqualifizierung und Umschulung), die Integration von Arbeitssuchenden sowie die Bildung und soziale Eingliederung (ggf. auch investiv) im Fokus. Diese können auch Investitionen in die Infrastruktur für Ausbildungszentren sowie Kinderbetreuungs- und Altenpflegeeinrichtungen umfassen. Mit Blick auf die ökologischen Auswirkungen sind zudem je nach konkret vorliegendem regionalen Handlungsbedarf und unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips die Sanierung und / oder Renaturierung von Flächen, ggf. auch im Zusammenhang mit Wassermanagement, erforderlich. Detaillierte Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen, der zeitlichen Abfolge und den erwarteten Ergebnissen werden in die territorialen Pläne für den gerechten Übergang aufgenommen.

2.2.2 KOORDINIERUNG, ABGRENZUNG UND KOMPLEMENTARITÄTEN IN BEZUG AUF DIE FONDS SOWIE GGF. KOORDINIERUNG ZWISCHEN NATIONALEN UND REGIONALEN PROGRAMMEN

Die Partnerschaftsvereinbarung gibt einen Überblick über die zahlreichen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Kohärenz der Fördermaßnahmen zwischen den Fonds, mit der nationalen Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie den Gemeinschaftspolitiken. Die Fördermaßnahmen werden so aufeinander abgestimmt, dass Doppelförderungen vermieden werden.

Auf Ebene des Mitgliedstaats findet die Koordinierung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) statt: Dies umfasst die Koordinierung der deutschen Position im Hinblick auf die EU-Verordnungen sowie der Partnerschaftsvereinbarung 2021–2027. Wesentlicher Bestandteil ist dabei die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Bundesressorts, insbesondere dem Ministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für den ESF+ und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für den EMFAF sowie dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) für die Homefonds AMIF, BMVI und ISF, und den Bundesländern, die mit Ausnahme des ESF+-Bundesprogramms die Mittel aus dem EFRE und dem ESF+ verwalten. Das BMWK begleitet die Aktivitäten der Länder von der Konzeption der Förderprogramme unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften bis hin zur Finanzkontrolle am Ende der Förderperiode. Diese Zusammenarbeit erfolgt in Abstimmung mit der Europäischen Kommission. Speziell im Hinblick auf die Kohärenz und Koordinierung zwischen dem ESF+ und dem AMIF werden diejenigen Förderbereiche

des Bundes, die sich spezifisch an die Zielgruppe von Menschen mit Migrationshintergrund wenden, auf der Fachebene mit den hierfür zuständigen Verwaltungsbehörden abgestimmt. Hierbei werden die relevanten Maßnahmenbereiche im ESF+ und im AMIF v. a. zur Förderung der legalen Migration, der Erstintegration und der gleichberechtigten Teilhabe von Drittstaatsangehörigen mit Blick auf die Inhalte und den Umfang zur Vermeidung von Überschneidungen und Doppelförderungen voneinander abgegrenzt. Während demzufolge im ESF+ v. a. eine Förderung der arbeitsmarkt- und berufsbezogenen Informations-, Beratungs-, Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahmen von Menschen mit Migrationshintergrund erfolgen wird, werden die Schwerpunkte des AMIF auf sozial relevanten Aspekten auf gesamtgesellschaftlicher Ebene liegen.

Ergänzend dazu findet eine enge Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zu Horizont Europa, mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) zu Fragen des Umwelt-, Meeres- und Klimaschutzes und mit dem BMI zu Fragen der integrierten Stadtentwicklung statt.

Auch im Rahmen der Erstellung und Vorbereitung der PV wurden die Aktivitäten eng koordiniert. Dabei wurden auch die Dach- und Spitzenverbände der Wirtschafts- und Sozialpartner und der Kommunen sowie Vertreter der Umweltverbände in Deutschland eingebunden.

Der Schwerpunkt der Koordinierung und die Umsetzung des Anliegens der Kohärenz finden vor allem auf der Ebene der Programme statt, d. h. regelmäßig auf Ebene der Länder. Aufgrund der geografisch klar abgegrenzten, unterschiedlichen Förderportfolios der Länder werden die Einzelheiten zur Gewährleistung einer größtmöglichen Kohärenz und Konsistenz zwischen den Strukturfonds in den Programmen geregelt. Das betrifft Vorkehrungen zum Ausschluss von Doppelförderungen, die Abgrenzung der aus den Fonds und Prioritäten geförderten Maßnahmen (z. B. zur Existenzgründungsförderung) sowie die Modalitäten der Abstimmung und Koordination der Verwaltungsbehörden für die EU-Strukturfonds bei der Programmdurchführung. Dies gilt auch für den JTF.

Die Aktivitäten des JTF werden in den Bundesländern, die den JTF umsetzen, eng mit den EFRE- und ESF+-Maßnahmen koordiniert. Die territorialen Pläne für einen gerechten Übergang werden in einem gesellschaftlichen Dialog und in Zusammenarbeit mit

Städten und Gemeinden sowie Interessenvertretern, Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern mit Unterstützung der Kommission ausgearbeitet. Die einschlägigen Partner gemäß Art. 8 Verordnung (EU) 2021/1060 werden sowohl bei der Erstellung als auch bei der späteren Umsetzung des spezifischen Ziels für den JTF einbezogen.

Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen

Mit den im „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ benannten Finanzhilfen und Strukturhilfemaßnahmen werden die vom Ausstieg aus der Kohleverstromung und dem Kohleabbau in Deutschland betroffenen Regionen unterstützt. Die Mittel zielen auf den Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und die Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und sind mit Investitionen insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen Infrastruktur verknüpft. Der JTF verfolgt eine ähnliche Zielrichtung mit seinem spezifischen Ziel, den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft in den am stärksten von den negativen Auswirkungen der Energiewende betroffenen Gebieten wirksam voranzubringen. Damit kann der JTF die nationalen Anstrengungen im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes verstärken und ergänzen. Die Umsetzung beider Förderprogramme erfolgt über die Länder, die durch Vorkehrungen zum Ausschluss von Doppelförderungen, die Abgrenzung der aus dem JTF von den aus dem Strukturstärkungsgesetz geförderten Maßnahmen sowie die Abstimmung und Koordination bei der Programmdurchführung eine ordnungsgemäße Programmabwicklung sicherstellen.

Kohärenzabstimmung im ESF+

Für eine ineinandergreifende ganzheitliche ESF+-Förderung in Deutschland wurden umfangreiche Kohärenzabstimmungen (seit 2019) zwischen Bund und Ländern geführt und abgeschlossen. Durch die partnerschaftliche und einvernehmliche Verständigung werden Synergien genutzt, Doppelförderungen und Förderkonkurrenzen vermieden und ESF+-Mittel in Deutschland effektiv eingesetzt. Während in einigen Bereichen inhaltliche Abgrenzungen vereinbart wurden (z. B. Coaching von Gründern und Gründerinnen durch die Länder in der Vor- und durch den Bund in der Nachgründungsphase, unterschiedliche Zielgruppen, Maßnahmenarten oder strategische Ausrichtung von Förderungen), sehen die Vereinbarungen in anderen Bereichen sozialräumliche Abgrenzungen oder die Einrichtung von gemeinsamen Abstimmungsgremien vor.

Vorteil dieses Ansatzes ist auch, dass durch die ESF+-Förderung des Bundes benachteiligte Zielgruppen – auch unabhängig vom Wohnort und den regionalen Förderangeboten – weitestgehend flächendeckend von der Förderung profitieren können, während die Länder mit ihren ESF+-Programmen gezielt regionale Problemlagen adressieren. Die Ergebnisse dieser Abstimmungen bilden eine wesentliche Grundlage der Programmierungen von Bund und Ländern. Zentrale Koordinationsmechanismen zur Abstimmung der ESF+-Interventionen zwischen Bund und Ländern sind v. a. regelmäßige Abstimmungsgespräche und Arbeitstreffen der Fondsverwaltungen (Bund-Länder-Sitzungen) und eine wechselseitige Vertretung in Begleitausschüssen.

Kohärenz zwischen ELER und den EU-Fonds

Die EU-Fonds EFRE, ESF+, EMFAF und JTF weisen mit dem ELER in mehreren Bereichen Überschneidungen auf (wirtschaftliche Entwicklung ländlicher Gebiete, Klimaschutz und Klimawandelanpassung, Biodiversität, Energieeffizienz und erneuerbare Energien sowie örtliche Initiativen zur lokalen Entwicklung). Die engsten Berührungspunkte mit dem GAP-SP (ELER/EGFL) besitzt der EFRE. Der Schwerpunkt der Koordination und der Umsetzung der Kohärenz zwischen den EU-Fonds und dem ELER findet vor allem auf der Programmebene statt. Dies ist bedingt durch die geografisch klar abgegrenzten, unterschiedlichen Förderportfolios der Länder. Dies betrifft Vorkehrungen zum Ausschluss von Doppelförderungen, die Abgrenzung der aus den Fonds und Prioritäten geförderten Maßnahmen sowie die Modalitäten der Abstimmung und Koordination der Verwaltungsbehörden bei der Programmdurchführung. Sichert wird dies durch eine enge Zusammenarbeit mit den für die einzelnen Politikbereiche zuständigen Stellen, z. B. in Fachausschüssen oder Bund-Länder-Arbeitskreisen.

Bereits in den zurückliegenden Förderperioden bewährte Abgrenzungsmechanismen bei thematisch nahe beieinanderliegenden Förderansätzen werden dabei fortgeführt und weiterentwickelt. Eindeutige Abgrenzungen ergeben sich nach:

- Art des Vorhabens (Fördergegenstände und Wirkungsmechanismen),
- Art der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger (Art der Betriebe und Unternehmen, Größe der Gebietskörperschaften, Art der Kooperationen etc.),
- Projektgrößen nach Schwellenwerten des Finanzvolumens,

-
- Ort des Fördervorhabens bzw. Fördergebietskulissen (Gemeindegrößen, touristische Schwerpunktgebiete, ländlicher Raum nach jeweiliger regionaler Abgrenzung auf Ebene der Bundesländer etc.).

Außerhalb des engeren Bereichs der Land- und Forstwirtschaft sowie der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Produkte wird sich der ELER auf die Förderung von Klein- und Kleinstbetrieben im ländlichen Raum beschränken.

Im Hinblick auf die Verbesserung der Ökologie und des Klimaschutzes durch nicht-produktive investive Maßnahmen beteiligt sich der ELER insoweit, als dass die Maßnahmen überwiegend den ländlichen Räumen zugutekommen.

Kohärenz zwischen EMFAF, anderen Fonds und nationalen Programmen

Der Schwerpunkt der Koordinierung und der Umsetzung der Kohärenz zwischen dem EMFAF und den anderen Fonds findet vor allem auf der Programmebene statt. Abgrenzungen ergeben sich im Wesentlichen aus der Art der Vorhaben und der Zuwendungsempfänger. Der EMFAF fokussiert dabei vorrangig auf Maßnahmen im direkten oder engen Zusammenhang mit Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaft. Außerhalb dieses thematischen Bezugsrahmens wird sich der EMFAF in Deutschland vorrangig auf Maßnahmen im Bereich der Wiederherstellung und des Erhalts der aquatischen Biodiversität konzentrieren, die vielfach ebenfalls im Zusammenhang mit der Fischerei stehen. Punktuell sind auch über den konkreten Fischereibezug hinausgehende Beiträge im Rahmen der nationalen Umsetzung von Natura 2000 und Meeresstrategierahmenrichtlinie vorgesehen. Die jeweiligen Programmbehörden stimmen sich bereits bei der Programmplanung ab, um Überschneidungen oder Doppelförderungen auszuschließen. Durch eine Zusammenarbeit, z. B. in Form einer wechselseitigen Vertretung in den Begleitausschüssen, wird dies auch während der Programmdurchführung sichergestellt. Der EMFAF berücksichtigt auch nationale politische Zielsetzungen wie den „Nationalen Strategieplan Aquakultur (NASTAQ) 2021–2030 für Deutschland“, den „Prioritären Aktionsrahmen (PAF) für Natura 2000 in der Bundesrepublik Deutschland für den Zeitraum 2021–2027“, das „Klimaschutzprogramm 2030“ der Bundesregierung sowie den „Integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan (NECP)“ und andere Zielsetzungen aus verschiedenen Bereichen auf Bundes- und Landesebene wie die Förderung von Forschung, Innovation und Digitalisierung.

Koordinierung von Politiken zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

Zentrales Instrument der Koordinierung der Regionalpolitik in Deutschland ist die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Der Bund nimmt im Rahmen der GRW seine Mitverantwortung für eine ausgewogene regionale Entwicklung in Deutschland wahr.

Der Bund hat im Jahr 2020 ein gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Regionen geschaffen, um die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den strukturschwachen Regionen langfristig und verlässlich zu unterstützen. Seit Anfang 2020 richtet der Bund mehr als 20 Förderprogramme aus sechs Bundesressorts durch besondere Förderkonditionen verstärkt auf die Bedarfe in den strukturschwachen Regionen im gesamten Bundesgebiet aus. Die Bundesregierung koordiniert die Programme des Fördersystems unter einem gemeinsamen konzeptionellen Dach. Um eine hohe Kohärenz der einzelnen Maßnahmen zu erreichen, wurde die Koordination der Bundesprogramme verbessert. Hierzu ist die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) „Gesamtdeutsches Fördersystem“ eingerichtet worden. Sie bildet eine wichtige Plattform für den Erfahrungsaustausch und die Beratung zur Weiterentwicklung strukturpolitischer Komponenten der Fachprogramme. Auf verschiedenen Ebenen (Projekt, projektübergreifend oder konzeptionell) sollen Möglichkeiten diskutiert werden, wie die Koordinierung verbessert werden kann, um die Zielgenauigkeit zu erhöhen und um weitere Synergien zu heben. In diese Abstimmungen und Diskussionen werden auch die Länder und kommunalen Spitzenverbände einbezogen. Damit verbessert sich auch die Koordinierung auf regionaler Ebene.

2.2.3 KOMPLEMENTARITÄTEN UND SYNERGIEN ZWISCHEN DEN VON DER PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNG ERFASTEN FONDS, DEM AMIF, DEM ISF, DEM BMVI UND ANDEREN UNIONSINSTRUMENTEN

HORIZONT EUROPA

Die EU-Programme im Bereich Forschung und Innovation (insbesondere die unter die Dachverordnung fallenden Fonds, vor allem EFRE, und das EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation) weisen eine unterschiedliche Förderlogik auf, fokussieren sich in der Förderperiode 2021–2027 aber noch stärker auf die übergeordneten strategischen Ziele der EU. Die Programme adressieren die europäische Wettbewerbsfähigkeit und die großen gesellschaftlichen Herausforderungen (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Bewältigung der Covid-19-Pandemie). Mit dem Green Deal als übergeordnetem politischen Rahmen gibt es einen neuen Impuls für mehr strategische Kohärenz zwischen den Förderprogrammen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene. Wechselseitige Synergien zwischen den unterschiedlichen FuI-Programmen leisten hier einen wesentlichen Beitrag zum Ziel einer klimaneutralen, sauberen und ressourcenschonenden Wirtschaft. Eine Reihe von EU-Programmen (z. B. Digitales Europa, EU4Health, die Homefonds etc.) bieten Chancen für Synergien mit Horizont Europa. Mit den EU-Strukturfonds wurden vier wesentliche Ansätze für Synergien mit Horizont Europa in der Förderperiode 2021–2027 geschaffen: die alternative Förderung (Seal of Excellence), die integrierte Förderung (Europäische Partnerschaften), die kumulierte Förderung aus verschiedenen Unionsprogrammen sowie der Mitteltransfer.

Für die Nutzung von Synergien zwischen den Europäischen Fonds mit dem EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation wurde in der Förderperiode 2014–2020 ein nationaler Koordinierungsmechanismus etabliert. Dieser ermöglichte einen Dialog und eine verstärkte Kooperation zwischen den Akteuren, die an der Planung und Umsetzung der relevanten Programme beteiligt sind.

Der „Bund-Länder-Dialog zur Stärkung von Synergien zwischen Horizont Europa und den Fonds der EU-Kohäsionspolitik“ soll in der Förderperiode 2021–2027 unter Beteiligung der inhaltlich befassten Stellen von Bund, Ländern sowie im Austausch mit der Europäischen Kommission und weiteren Akteuren (zum Beispiel dem Europäischen Ausschuss der Regionen) fortgeführt und ausgebaut werden.

Er soll auch künftig eine strategische Abstimmung zwischen den Programmen ermöglichen, den ressortübergreifenden Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen Programmplanenden stärken und praktische Lösungen erarbeiten, wie die Instrumente in und zwischen Projekten komplementär wirken und sich damit gegenseitig verstärken können. Hierbei können auch Synergien von Horizont Europa mit anderen EU-Programmen adressiert werden.

Deutschland nimmt an der EU Horizont Europa Mission „Restore our Ocean and Waters“ teil. Die Mission befasst sich systematisch mit der Wasserverschmutzung, der Wiederherstellung von Ökosystemen und der Dekarbonisierung der blauen Wirtschaft. Im Rahmen des EMFAF werden die Koordination und Digitalisierung im Hinblick auf die Prävention von Schadstoffunfällen und sonstigen Gewässerbelastungen verstärkt, ggf. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durchgeführt und die Nutzung der Potenziale einer integrierten Meerespolitik verbessert. Insgesamt wird eine Abstimmung der EMFAF-Maßnahmen sowie die Nutzung von Synergiepotenzialen mit der Horizont Europa Mission „Restore our Ocean and Waters“ gewährleistet.

Digitales Europa

Das Programm „Digitales Europa“ (DEP) ist ein Sektorprogramm des Mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021–2027. Ziel des Programms ist es, den Auf- und Ausbau digitaler Kapazitäten in zentralen Bereichen digitaler Technologien und ihre Verbreitung (Erprobung, anwendungsorientierte Umsetzung und Rollout) und Akzeptanz in Bereichen von öffentlichem Interesse sowie in der Privatwirtschaft, insb. in KMU, aber auch im öffentlichen Sektor, zu stärken. Damit sollen Fördermaßnahmen auf nationaler Ebene bedarfsgerecht ergänzt werden. Das Programm hat auf EU-Ebene keinen unmittelbaren Vorläufer; einzelne bereits bestehende Förderelemente werden aber unter dem Dach des DEP weitergeführt.

Das Programm verfolgt fünf spezifische Ziele: 1) Hochleistungsrechnen; 2) Künstliche Intelligenz; 3) Cybersicherheit und Vertrauen; 4) fortgeschrittene digitale Kompetenzen; 5) Einführung und optimale Nutzung digitaler Kapazitäten und Interoperabilität. Die meisten im Programm vorgesehenen Maßnahmen erfordern Ko-Investitionen des öffentlichen oder des privaten Sektors bzw. die Erbringung eines Eigenanteils.

Synergien mit anderen Unionsprogrammen schließen den EFRE, den ESF+, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) sowie Horizont Europa, die Fazilität „Connecting Europe“ und „InvestEU“ mit ein, vgl. Art. 13, Art. 23, Anhang III der DEP-VO.

Die Aufbau- und Resilienzfazilität in Deutschland

Die europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) dient der Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der Union, der Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Widerstandsfähigkeit, der Abfederung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise sowie der Unterstützung der grünen und digitalen Transformation. Die Ziele der ARF, welche durch die EU-Flagships konkretisiert werden, weisen eine große Schnittmenge mit denen des deutschen Konjunktur- und Zukunftspakets auf.

Die Unterstützung im Rahmen der ARF wird gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2021/241 zusätzlich zur Unterstützung aus anderen Fonds und Programmen der Union gewährt. Reform- und Investitionsprojekte können daher aus den EU-Strukturfonds weiterhin gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und den EU-Strukturfonds nicht dieselben Kosten deckt (Verbot der Doppelförderung). Kommission und Mitgliedstaaten sorgen gemäß Art. 28 dafür, eine wirksame Koordinierung, Komplementarität und Synergien zu gewährleisten.

Beim Wiederaufbau der Europäischen Wirtschaft ergänzen sich EU-Strukturfonds und Aufbau- und Resilienzfazilität wechselseitig. Positiv ist, dass die zuständigen Programmbehörden der Mitgliedstaaten dabei über einen Spielraum verfügen, um das Zusammenwirken der EU-Strukturfonds mit dem Aufbau- und Resilienzplan auf nationaler Ebene passend auszugestalten. Dafür kommt eine Abgrenzung der einzelnen Strukturfonds mit dem DARP oder eine wechselseitige Ergänzung in Betracht. Die Programmbehörden führen in der Phase der Programmplanung sog. Kohärenz- und Kompatibilitätsprüfungen durch und prüfen, ob eine wechselseitige Ergänzung der Programme der EU-Strukturfonds zum DARP sinnvoll ist und keine negativen Folgewirkungen, wie zum Beispiel für die Mittelabsorption, mit sich bringt.

In Deutschland wurden für den EFRE vor allem drei Maßnahmen des DARP identifiziert, die inhaltlich Überschneidungen mit geplanten Maßnahmen der Länder aufweisen können. Dabei handelt es sich um die Förderung der Energieeffizienz, der Elektromobilität und der Wasserstofftechnologie. Im Bereich der Energieeffizienz ist eine passgenaue Abgrenzung gelungen. Während die Förderung durch den DARP sich auf die energetische Sanierung von Wohngebäuden beschränkt, konzentriert sich der EFRE auf die energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden (öffentliche und soziale Infrastruktur, Unternehmen und Forschungseinrichtungen). Im Bereich der Elektromobilität und der Wasserstofftechnologie sind weiterhin Überschneidungen möglich, die Abgrenzung zum DARP wird im Rahmen der Projektbewilligung durch die zuständigen Verwaltungsbehörden vorgenommen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und die zuständigen EFRE-Verwaltungsbehörden werden die Abstimmung zu den Synergien und Komplementaritäten zwischen DARP und EFRE auch im Rahmen der Umsetzung des EFRE weiter fortsetzen.

Im Hinblick auf den ESF+ wurden im DARP die Maßnahmen „Ausbildungsplätze sichern“, „Weiterbildungsverbünde“, „Bildungsplattform“, „Bildungskompetenzzentren“ identifiziert, die Überschneidungen aufweisen können. Im Bereich des ESF+ wurden den Bundesländern die Maßnahmen des DARP, versehen mit Maßnahmenskizzen, zur Verfügung gestellt. Diese konnten daraufhin einen Abgleich mit ihren Entwürfen für ihr jeweiliges ESF+-Programm vornehmen. Gleiches gilt für das ESF+-Programm des Bundes. Hiernach konnten keine Überschneidungen im ESF+ zu den Maßnahmen „Bildungsplattform“ und „Bildungskompetenzzentren“ festgestellt werden. Eine Doppelförderung mit ESF+-Maßnahmen und Förderungen nach der DARP-Maßnahme „Ausbildungsplätze sichern“ ist zudem ausgeschlossen, da nach den Förderrichtlinien des Programms „Ausbildungsplätze sichern“ keine Ausbildungsverhältnisse gefördert werden dürfen, für die eine Förderung auf einer anderen rechtlichen Grundlage oder nach anderen Programmen des Bundes oder der Länder mit gleichem Ziel oder gleichem Inhalt gewährt werden. Auch in relevanten ESF+-Maßnahmen der Länder wird eine Doppelförderung verfahrenstechnisch ausgeschlossen. Die „Weiterbildungsverbünde“ betreffend wurden potenzielle inhaltliche Überschneidungen sowie die Gefahr von Doppelförderungen zwischen DARP und ESF+ durch eine Abstimmung der Förderinhalte sowie verfahrenstechnisch ausgeschlossen.

Aufgrund der Komplementarität von ARF und EU-Strukturfonds sind weiterhin Überschneidungen zwischen DARP und Strukturfonds möglich.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz koordiniert die Programmplanungen der Bundesländer im Hinblick auf die Komplementarität zum DARP und stellt den Informationsaustausch zwischen den Bundesländern und den zuständigen Bundesressorts sicher, die für die vom DARP erfassten Bundesförderprogramme zuständig sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales koordiniert die Programmplanungen der Länder und des Bundes im ESF+ im Hinblick auf die Kohärenz mit dem DARP. Das Bundesministerium der Finanzen koordiniert die Beantragung und Verwendung der ARF-Mittel und ist als für den Gesamtprozess verantwortliche Behörde der Kontaktpunkt zu den EU-Institutionen. Die Ressorts werden den Austausch und die Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden auch im Rahmen der weiteren Umsetzung der Strukturfonds fortsetzen, um Komplementarität, Synergien und Kohärenz weiter voranzutreiben.

LIFE

Bei der Förderung werden sich auch Komplementaritäten und Synergien zwischen den Fonds, insb. dem EFRE, mit dem EU-Instrument LIFE ergeben. So planen verschiedene Länder z. B. die Förderung von grüner Infrastruktur und Vorhaben zur Stärkung der Biodiversität, die zum Erhalt und zur Schaffung von Trittsteinen zwischen geschützten Gebieten, darunter auch Natura 2000-Gebieten, führen werden. Hierdurch wird die Förderung strategischer Naturschutzprojekte über LIFE flankiert und das Netz an Schutzgebieten und grüner Infrastruktur insgesamt gestärkt. Auch wird die Förderung, insb. aus dem EFRE, die LIFE-Förderung strategisch integrierter Projekte unter den bereits veröffentlichten LIFE-Schwerpunkten 2021 bis 2024 sinnvoll ergänzen, da aus dem EFRE z. B. verschiedene Ansätze der Kreislaufwirtschaft, wie die Ressourceneffizienz in Unternehmen, die Steigerung des Einsatzes von Recyclingmaterialien und Sekundärrohstoffen und das landfill mining, oder auch der Bodenschutz über Maßnahmen zur Flächensanierung sowie naturbasierte Lösungen zur Klimaanpassung unterstützt werden sollen. Synergien ergeben sich auch durch EMFAF-Maßnahmen zur Bewirtschaftung, Wiederherstellung und Überwachung von Natura 2000-Gebieten sowie Maßnahmen im Bereich der Wiederherstellung und des Erhalts der aquatischen

Biodiversität. Dabei fokussiert der EMFAF v. a. auf Maßnahmen, die im engen Zusammenhang mit der Fischerei stehen.

AMIF

Im Hinblick auf eine gemeinsame nachhaltige Asyl- und Einwanderungspolitik der Union soll der Fonds eine angemessene Unterstützung bieten, um

- die Anstrengungen im Interesse eines umfassenden Konzepts zur Migrationssteuerung, das auf gegenseitigem Vertrauen, Solidarität und geteilter Verantwortung unter den Mitgliedstaaten und den Unionsorganen aufbaut, zu fördern,
- die Asylsysteme zu verbessern und die Aufnahmekapazitäten in den Mitgliedstaaten zu steigern,
- die Integration von Drittstaatsangehörigen kurzfristig zu erleichtern sowie
- die Entwicklung fairer, nachhaltiger und wirksamer Rückkehrstrategien in den Mitgliedstaaten zu fördern.

Darüber hinaus unterstützt der Fonds die Solidarität und die Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten; bspw. durch Soforthilfen, Umsiedlungsmechanismen und Neuanstellungsprogramme der EU.

Es werden vielfältige Schnittstellen zu anderen Instrumenten der EU gesehen, bspw. NDICI (externe Dimension der Migration in Herkunfts- und Transitstaaten) sowie ESF+ (Art und Umfang von Integrationsmaßnahmen und sonstige Schulungsmaßnahmen für Drittstaatsangehörige). Hier gibt es konkrete Abstimmungen zum ESF+ auf der Fachebene zwischen den Ressorts (Details s. Einleitung Kapitel „Koordinierung, Abgrenzung und Komplementaritäten in Bezug auf die Fonds sowie ggf. Koordinierung zwischen nationalen und regionalen Programmen“).

Im Begleitausschuss für den AMIF werden das AA, BMAS, BMZ sowie der Integrationsbeauftragte einen Sitz und Stimme erhalten. Zusätzlich ist vereinbart, dass sich die Fachebenen der Ressorts über die Ausgestaltung und Abgrenzung der jeweiligen Förderinhalte regelmäßig (halbjährlich) während der gesamten Förderperiode verständigen.

Der Begleitausschuss setzt sich aus den folgenden Gruppen zusammen (Mitglieder):

- Landes- und Bundesverwaltung,
- regionale, lokale, städtische und andere Behörden,
- Wirtschafts- und Sozialpartner,
- relevante Stellen, die die Zivilgesellschaft repräsentieren,
- Forschungseinrichtungen und Universitäten, wo angebracht,
- EU-Kommission und EU-Agenturen,
- weitere Institutionen.

Für die Fonds ISF und BMVI wird die Errichtung von Begleitausschüssen mit vergleichbarer Struktur in Betracht gezogen.

BMVI

Ohne einen wirksamen Schutz der europäischen Außengrenzen lässt sich nicht gewährleisten, dass die Union ein sicherer Raum für den freien Personen- und Warenverkehr ist.

Um zudem ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten, hat das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (BMVI) zum Ziel, die Mitgliedstaaten bei gemeinsamen Maßnahmen bezüglich des Überschreitens von Binnengrenzen durch Personen und der Grenzkontrollen an den Außengrenzen der Union sowie die gemeinsame Visumpolitik finanziell zu unterstützen.

Der BMVI bildet damit einen wichtigen „äußeren Rahmen“ für die weiteren Förderprogramme innerhalb der EU.

ISF

In Verbindung mit dem grundlegenden Recht auf Sicherheit hat sich die Europäische Union zum Ziel erklärt, die Sicherheit ihrer Bürger zu stärken. Insbesondere Bedrohungen wie Terror, Radikalisierung, Cybercrime und bestimmte Formen der organisierten Kriminalität müssen auch als grenzübergreifende Gesamtaufgabe angesehen werden. Es gilt daher, die europäische Zusammenarbeit zu konsolidieren und spezifisch weiter auszubauen. Mit diesem Ziel werden im Rahmen des nun in die zweite Förderperiode gehenden Inneren Sicherheitsfonds (ISF) unter anderem Projekte in

den Bereichen Kriminalitätsbekämpfung, Informationsaustausch, Fortbildung und Opferschutz ermöglicht.

Da auch andere von der Europäischen Union geförderte Fonds den Sicherheitsbereich tangieren, sind diese als zueinander komplementär zu betrachten. So fördern Fonds wie etwa der AMIF (Fonds Asyl, Migration und Grenzen) auch Bereiche wie die Bekämpfung von Schmuggel und illegaler Migration. Diese Förderung beschränkt sich jedoch insoweit auf die Entwicklung von Informationsmaterialien und Kampagnen zur Information der Menschen über ggf. existierende legale Möglichkeiten sowie vor allem zum Abbau von Fehlinformationen, u. a. Informationen mittels sozialer Medien im Ausland, Entwicklung und Pflege technischer Informationsangebote. Die Bekämpfung der kriminellen Strukturen gehört nicht dazu.

Erasmus+

Erasmus+ soll lebenslanges Lernen fördern, nachhaltiges Wachstum ermöglichen, sozialen Zusammenhalt und die europäische Identität stärken sowie Innovationen vorantreiben. Im Zusammenhang mit den EU-Strukturfonds in Deutschland sollen insbesondere gezielt Synergien zwischen dem ESF+ und Erasmus+ genutzt werden, um die europäische Mobilität von sozio-ökonomisch benachteiligten Personen zu steigern.

Hierzu werden aus dem ESF+ 57 Mio. Euro mit einem degressiven Verlauf für die Jahre 2022–2027 für die Unterstützung der Mobilität sozio-ökonomisch benachteiligter Studierender im Rahmen der Leitaktion 1 a (Lernmobilität von Hochschulstudierenden) übertragen. Die degressiven ESF+-Mittel und die Förderung der Zielgruppen werden durch aufwachsende Erasmus+-Mittel im Programmverlauf verstetigt werden. Damit dient dieses Programm gezielt der Umsetzung einer von vier horizontalen Prioritäten des Erasmus+-Programms 2021–2027, der „Ausweitung der sozialen Teilhabe am Programm“, und stellt somit ein starkes Bindeglied zu der für den ESF+ relevanten Ausrichtung auf die „Europäische Säule sozialer Rechte“ dar.

Auch soll im Rahmen des ESF+ benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Zugang zu Auslandserfahrung und transnationalen Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen von mehrmonatigen Auslandspraktika ermöglicht werden, die in den Erasmus+-Maßnahmen nicht berücksichtigt werden, um so auch die Idee eines europäischen Programmansatzes für diese benachteiligte Zielgruppe weiterzuentwickeln. In diesem

Kontext (im Rahmen des geplanten ESF+-Programms „JUVENTUS“) sollen auch modellhafte Ansätze zur Sondierung von Synergieeffekten zwischen Erasmus+ und dem ESF+ erprobt und ein fachlicher Austausch zwischen den ESF+-Projektträgern und Trägern/Beteiligten im Erasmus+-Programm gefördert werden. Unabhängig vom obigen spezifischen Synergieansatz bleiben die EU-rechtlich geschaffenen Möglichkeiten einer Förderung von Projektvorschlägen im Rahmen des Exzellenzsiegels bestehen.

EMFAF

Maßnahmen im EMFAF im Rahmen der Priorität 2 dienen der Ergänzung zu vorwiegend industriell geprägten Maßnahmen im EFRE mit entsprechend höherem Investitionsbedarf. In Abgrenzung zum ELER ist die Förderung der Fisch- und Aquakulturwirtschaftsgebiete eine Ergänzung zur Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER, wobei im Sinne eines Multifondsansatzes ein hohes Synergiepotenzial besteht. Die Förderung von bestimmten, hauptsächlich fischereibezogenen EMFAF-Projekten in den Binnengewässern dient der Ergänzung zu den hauptsächlich im ELER angesiedelten Maßnahmen der Renaturierung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie.

2.3 BEITRAG ZUR HAUSHALTSGARANTIE IM RAHMEN VON INVEST EU MIT BEGRÜNDUNG (ART. 11 ABSATZ 1 BUCHSTABE G UND ARTIKEL 14 DER DACHVERORDNUNG)

Tabelle 1:
Beitrag zu InvestEU (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag aus		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich(e)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt		0	0	0	0	0	0	0	0
	Übergang		0	0	0	0	0	0	0	0
	weniger entwickelt		0	0	0	0	0	0	0	0
ESF+	stärker entwickelt		0	0	0	0	0	0	0	0
	Übergang		0	0	0	0	0	0	0	0
	weniger entwickelt		0	0	0	0	0	0	0	0
Kohäsions-fonds	entfällt		0	0	0	0	0	0	0	0
EMFAF	entfällt		0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 2:
Beitrag zu InvestEU (Zusammenfassung)

	Regionenkategorie	Politikbereich 1: Nachhaltige Infrastruktur	Politikbereich 2: Forschung, Innovation und Digitalisierung	Politikbereich 3: KMU	Politikbereich 4: Soziale Investitionen und Kompetenzen	Insgesamt
		(a)	(b)	(c)	(d)	(f)=(a)+(b)+(c)+(d)
EFRE	stärker entwickelt	0	0	0	0	0
	weniger entwickelt	0	0	0	0	0
	Übergang	0	0	0	0	0
ESF+	stärker entwickelt	0	0	0	0	0
	weniger entwickelt	0	0	0	0	0
	Übergang	0	0	0	0	0
Kohäsionsfonds		0	0	0	0	0
EMFAF		0	0	0	0	0
Insgesamt		0	0	0	0	0

2.4 ÜBERTRAGUNGEN

Der Mitgliedstaat beantragt eine	☒ Übertragung zwischen Regionenkategorien
	☒ Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	☒ Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds
	☐ Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den JTF als ergänzende Unterstützung
	☐ Übertragung vom Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ auf das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

2.4.1 ÜBERTRAGUNGEN ZWISCHEN REGIONENKATEGORIEN (ART. 11 BUCHSTABE E UND ART. 111 DER DACHVERORDNUNG)

Tabelle 3:
Übertragungen zwischen Regionenkategorien (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragung von	Übertragung auf	Aufschlüsselung nach Jahren							
Regionenkategorie	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
stärker entwickelt									
Übergang	stärker entwickelt	0	3.607.466	3.665.498	3.724.704	3.785.093	3.136.580	3.199.412	21.118.753
weniger entwickelt		0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 4:
Übertragungen zwischen Regionenkategorien (Zusammenfassung)

Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie	Übertragung auf	Zu übertragender Betrag	Übertragener Anteil der ursprünglichen Zuweisung	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie nach der Übertragung
weniger entwickelt		stärker entwickelt			
		Übergang			
stärker entwickelt	7.978.991.864	Übergang		0	8.000.110.617
		weniger entwickelt		0	0
Übergang	9.460.954.809	stärker entwickelt	21.118.753	0,22	9.439.836.056
		weniger entwickelt		0	0

Begründung:

Die Übertragungen zwischen den Regionenkategorien sind mit 0,22 % relativ gering. Die Übertragungen werden aus den folgenden Gründen vorgenommen:

Niedersachsen: Aufgrund neuer Verteilschlüssel zwischen EFRE und ESF+ hat der ESF+ in der stärker entwickelten Region Niedersachsens überproportionale Mittelverluste hinzunehmen. Zum Ausgleich dieser überproportionalen Mittelverluste ist ein Aufstocken auch durch ESF+-Mittel der Übergangsregion notwendig, da der EFRE diese Mittelverluste für die stärker entwickelte Region nicht allein auffangen kann. Der weitaus größere Teil zum Ausgleich der Mittelverluste im ESF+ der stärker entwickelten Region erfolgt aus dem EFRE der stärker entwickelten Region. Die Umschichtungen in den ESF+ der stärker entwickelten Region sind zwingend notwendig, um wesentliche und bewährte landesweite Programme des ESF fortführen zu können.

Rheinland-Pfalz: Die Region Trier wird in der Förderperiode 2021–2027 erstmals als Übergangsregion eingestuft und ist mit beträchtlich mehr Mitteln ausgestattet als in der laufenden Förderperiode. Demgegenüber sind die stärker entwickelten Regionen des Landes im Vergleich zur Förderperiode 2014–2020 von deutlichen Mittelkürzungen betroffen. Die sozio-ökonomischen Analysen für das rheinland-pfälzische ESF+-Programm und das EFRE-Programm enthalten jedoch keine Hinweise auf Sonderbedarfe der Region Trier. Mit der Übertragung von 5 Prozent der Mittel der Übergangsregion bleibt die Region Trier weiterhin vergleichsweise gut ausgestattet, während gleichzeitig der Rückgang der Mittel für die stärker entwickelten Regionen teilweise aufgefangen werden kann. Durch die Übertragung der Mittel werden die stärker entwickelten Regionen in die Lage versetzt, die in der sozio-ökonomischen Analyse und im Konsultationsprozess ermittelten Bedarfe zu bedienen.

2.4.2 ÜBERTRAGUNGEN AUF INSTRUMENTE MIT DIREKTER ODER INDIREKTER MITTELVERWALTUNG (ART. 26 DER DACHVERORDNUNG)

Tabelle 5:

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, wenn diese Möglichkeit in dem Basisrechtsakt vorgesehen ist (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag aus		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt		0	0	0	0	0	0	0	0
	Übergang		0	0	0	0	0	0	0	0
	weniger entwickelt		0	0	0	0	0	0	0	0
ESF+	stärker entwickelt		0	10.050.000	8.040.000	6.700.000	5.360.000	4.690.000	3.350.000	38.190.000
	Übergang		0	4.950.000	3.960.000	3.300.000	2.640.000	2.310.000	1.650.000	18.810.000
	weniger entwickelt		0	0	0	0	0	0	0	0
Kohäsions-fonds	entfällt		0	0	0	0	0	0	0	0
EMFAF	entfällt		0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 6:
Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, wenn diese Möglichkeit
in dem Basisrechtsakt vorgesehen ist (Zusammenfassung)

	Regionenkategorie	ERASMUS	Instru- ment 2	Instru- ment 3	Instru- ment 4	Instru- ment 5	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt	0	0	0	0	0	0
	Übergang	0	0	0	0	0	0
	weniger entwickelt	0	0	0	0	0	0
ESF+	stärker entwickelt	38.190.000	0	0	0	0	38.190.000
	Übergang	18.810.000	0	0	0	0	18.810.000
	weniger entwickelt	0	0	0	0	0	0
Kohäsions- fonds		0	0	0	0	0	0
EMFAF		0	0	0	0	0	0
Insgesamt		57.000.000	0	0	0	0	57.000.000

Begründung:

Auf Grundlage von Art. 26 Abs. 1 der Dachverordnung in Verbindung mit Art. 17 Abs. 8 der ERASMUS+-Verordnung sollen Mittel zur Stärkung der in Art. 5 Abs. 1 a) der ERASMUS+-VO definierten Leitaktion 1 a (Lernmobilität von Hochschulstudierenden) an ERASMUS+ übertragen und nach den für ERASMUS+ geltenden Regeln durch Zuweisung durch die EU-Kommission an die Nationale Agentur beim DAAD verwaltet werden.

Die Mittel aus ERASMUS+ und die übertragenen Mittel sollten dafür eingesetzt werden, die europäische Mobilität insgesamt, insbesondere auch von Studierenden, die aufgrund ihres sozio-ökonomischen Hintergrunds geringere Chancen für Auslandsmobilität haben, zu steigern. Zu diesem Zweck sollen die Regelsätze für Mobilitäten erhöht werden. Darüber hinaus sollen in der Mobilität unterrepräsentierte Zielgruppen angesprochen und finanziell speziell während ihres Auslandsaufenthalts gefördert werden. Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, Studierende, die mit Kind/Kindern ins Ausland gehen, Erstakademiker und Erstakademikerinnen und Studierende, die zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes arbeiten, sollen daher eine gegenüber den Regelsätzen erhöhte finanzielle Förderung abhängig vom Zielland für Studienaufenthalte in Höhe von derzeit 740 / 790 / 850 EUR/Monat erhalten. Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie Studierende, die mit Kind/Kindern ausreisen, können in begründeten Fällen gedeckelte Realkosten auf Einzelnachweis erstattet bekommen.

Dieses Programm soll ein Budget von 57 Mio. € (nur ESF+-Mittel, ohne nationale Kofinanzierung) aufweisen. Die Mittel sollen degressiv übertragen werden und die Förderung der Zielgruppen wird durch aufwachsende Erasmus-Mittel im Programmverlauf verstetigt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass in einem frühen Stadium der Programmdurchführung die Attraktivität von ERASMUS+ für eine breite Studierendenschaft, insbesondere für sozio-ökonomisch benachteiligte Personen, sehr deutlich und nachhaltig gesteigert wird. Damit dient das Programm der Umsetzung einer von 4 horizontalen Prioritäten des Erasmus+-Programms 2021–2027: der Ausweitung der sozialen

Teilhabe am Programm. Hier liegt die Synergie zum ESF+-Programm zu Beginn der Programmgeneration. Die spätere Verstetigung der degressiven ESF+-Mittel aus Erasmus+-Mitteln stellt dann Komplementarität her.

Für den an Erasmus+ übertragenen Teil der ESF+-Mittel gilt die ERASMUS+-VO (Nr. 2021/817). In diesem Zusammenhang gilt gemäß Art. 32 Abs. 1 der ERASMUS+-VO, dass diese übertragenen ESF+-Mittel im Sinne der Gesamtkohärenz und der Komplementarität der EU verwendet werden (s. hierzu Kapitel „Komplementaritäten und Synergien zwischen den von der Partnerschaftsvereinbarung erfassten Fonds, dem AMIF, dem ISF, dem BMVI und anderen Unionsinstrumenten“).

2.4.3 ÜBERTRAGUNGEN ZWISCHEN DEM EFRE, DEM ESF+ UND DEM KOHÄSIONSFONDS ODER AUF EINEN ODER MEHRERE ANDERE FONDS (ART. 26 ABSATZ 1 DER DACHVERORDNUNG)

Tabelle 7:
Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds*
(Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragung auf		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie (falls zutreffend)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt	EFRE, ESF+ oder Kohäsionsfonds, EMFAF, AMIF, ISF, BMVI	stärker entwickelt	0	73.794.537	74.989.627	76.210.253	77.455.278	64.200.623	65.496.010	432.146.328
	Übergang		Übergang	0	0	0	0	0	0	0	0
	weniger entwickelt		weniger entwickelt	0	0	0	0	0	0	0	0
ESF+	stärker entwickelt		stärker entwickelt								0
	Übergang		Übergang	0	58.043.870	58.977.607	59.930.244	60.901.936	50.467.371	51.478.326	339.799.354
	weniger entwickelt		weniger entwickelt	0	0	0	0	0	0	0	0
Kohäsionsfonds	entfällt			0	0	0	0	0	0	0	0
EMFAF	entfällt			0	0	0	0	0	0	0	0

* Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Begründung

Um in den Ländern zu einer Entscheidung hinsichtlich der Mittelverteilung zu gelangen, wurde in den stärker entwickelten Regionen die von der Europäischen Kommission neu vorgegebene ESF Plus-Quote von 37,4 % zu Grunde gelegt. In der vergangenen Förderperiode war die Mittelaufteilung zwischen den Fonds in dieser Gebietskategorie faktisch 50/50. Die neue Maßgabe hätte in Kombination mit dem starken Rückgang der Strukturfondsmittel in Deutschland um 19 % bei den stärker entwickelten Regionen zu äußerst deutlichen Rückgängen bei den ESF+-Programmen bei gleichzeitigen Zuwächsen der EFRE-Programme geführt. Dies war inhaltlich und politisch so nicht vertretbar und daher haben sich alle stärker entwickelten Regionen-Länder dazu entschieden, jeweils Mittel aus dem EFRE-OP in das ESF+-OP umzuschichten. In den Übergangsregionen zeigte sich das umgekehrte Bild. Hier betrug die ESF-Quote in der vorangegangenen Förderperiode durchschnittlich 33 % inkl. des ESF-Bundesprogramms. Der Mittelrückgang in den deutschen Übergangsregionen um 17 % wirkte sich nach Anwendung der neuen ESF+-Quote rechnerisch fast ausschließlich auf die EFRE-Programme aus. Auch dies wurde durch Umschichtungen in allen ÜR-Ländern vom ESF+ in den EFRE abgemildert.

2.4.4 ÜBERTRAGUNG VON EFRE- UND ESF+-MITTELN AUF DEN JTF ALS ERGÄNZENDE UNTERSTÜTZUNG (ART. 27 DER DACHVERORDNUNG)

Tabelle 9:
Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den Fonds für einen gerechten Übergang
als ergänzende Unterstützung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Fonds	Regionenkategorie	Fonds	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt	JTF*	0	0	0	0	0	0	0	0
	Übergang		0	0	0	0	0	0	0	0
	weniger entwickelt		0	0	0	0	0	0	0	0
ESF+	stärker entwickelt	JTF*	0	0	0	0	0	0	0	0
	Übergang		0	0	0	0	0	0	0	0
	weniger entwickelt		0	0	0	0	0	0	0	0

* Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Tabelle 10:
Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den Fonds für einen gerechten Übergang
als ergänzende Unterstützung (Zusammenfassung)

		JTF-Zuweisung nach Artikel 3 vor Übertragungen
		2.477.674.410
		Übertragungen auf den JTF auf das Gebiet befindlich in:
Übertragung von (als ergänzende Unterstützung), aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie:		
EFRE	stärker entwickelt	0
	Übergang	0
	weniger entwickelt	0
ESF+	stärker entwickelt	0
	Übergang	0
	weniger entwickelt	0
Insgesamt	stärker entwickelt	0
	Übergang	0
	weniger entwickelt	0

2.4.5 ÜBERTRAGUNG VOM ZIEL „EUROPÄISCHE TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT“ (INTERREG) AUF DAS ZIEL „INVESTITIONEN IN BESCHÄFTIGUNG UND WACHSTUM“ (ART. 111 ABSATZ 3 DER DACHVERORDNUNG)

Tabelle 11:
Übertragungen vom Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)
auf das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

Übertragung vom Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)								
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
Grenzüberschreitend	0	0	0	0	0	0	0	0
Transnational	0	0	0	0	0	0	0	0
Randlage	0	0	0	0	0	0	0	0

Übertragung auf das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“									
Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt	0	0	0	0	0	0	0	0
	Übergang	0	0	0	0	0	0	0	0
	weniger entwickelt	0	0	0	0	0	0	0	0
ESF+	stärker entwickelt	0	0	0	0	0	0	0	0
	Übergang	0	0	0	0	0	0	0	0
	weniger entwickelt	0	0	0	0	0	0	0	0
JTF	entfällt								
Kohäsionsfonds	entfällt								

2.5 FORM VON UNIONSBEITRÄGEN FÜR TECHNISCHE HILFE (ART. 11 ABSATZ 1 BUCHSTABE F DER DACHVERORDNUNG)

Der Mitgliedstaat beantragt eine	☐ Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 4*
	☒ Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5**

* Bei Wahl dieser Option ist Tabelle 1 in Abschnitt 8 auszufüllen

** Bei Wahl dieser Option ist Tabelle 2 in Abschnitt 8 auszufüllen

Begründung:

Eine Abstimmung unter allen Akteuren der betroffenen Fonds auf der Landes- und Bundesebene führte einhellig zu dem Ergebnis, dass die Pauschalfinanzierung bzw. die Pauschalsätze gemäß Artikel 36 Abs. 5 eine wichtige Vereinfachung darstellen und dazu führen, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, und somit eine effizientere Umsetzung der Förderung mit sich bringen.

2.6 THEMATISCHE KONZENTRATION

2.6.1 EBENE DER THEMATISCHEN KONZENTRATION (ART. 4 ABS. 3 DER EFRE- UND KOHÄSIONSFONDSVERORDNUNG)

Der Mitgliedstaat beschließt,	☒	die thematische Konzentration auf nationaler Ebene einzuhalten
	☐	die thematische Konzentration auf Ebene der Regionenkategorien einzuhalten
	☐	die Kohäsionsfonds-Mittel zum Zwecke der thematischen Konzentration zu berücksichtigen

**2.6.2 THEMATISCHE KONZENTRATION IM ESF+
(ART. 11 ABSATZ 1 BUCHSTABE C DER DACHVERORDNUNG UND ARTIKEL 7 ABSATZ 1 DER ESF+-VERORDNUNG)**

Der Mitgliedstaat hält die Anforderungen der thematischen Konzentration ein.	Anteil insg.	Geplante ESF+-Programme
Soziale Inklusion* Unter den spezifischen Zielen h bis l geplant	32,8 %	ESF+ Baden-Württemberg ESF+ Bayern 2021–2027 ESF+ Berlin ESF+ Brandenburg ESF+ Hamburg ESF+ Hessen ESF Plus-Programm Mecklenburg-Vorpommern 2021 bis 2027 Multifondsprogramm Niedersachsen ESF+ Nordrhein-Westfalen 2021–2027 ESF+ Rheinland-Pfalz ESF+ Saarland ESF Plus-Programm Freistaat Sachsen 2021–2027 ESF Plus Sachsen-Anhalt ESF+ Schleswig-Holstein ESF Plus Thüringen ESF Plus Bundesprogramm

Der Mitgliedstaat hält die Anforderungen der thematischen Konzentration ein.	Anteil insg.	Geplante ESF+-Programme
Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen Unter dem spezifischen Ziel m und in hinreichend begründeten Fällen unter dem Ziel l geplant	3,0 %	ESF Plus Bundesprogramm (im spezifischen Ziel l)
Unterstützung der Beschäftigung junger Menschen Unter den spezifischen Zielen a, f und l geplant	12,8 %	ESF+ Bayern 2021-2027 ESF+ Berlin ESF+ Brandenburg ESF Plus Bremen ESF Plus Hamburg ESF Plus-Programm Mecklenburg-Vorpommern 2021 bis 2027 Multifondsprogramm Niedersachsen ESF+ Nordrhein-Westfalen 2021/2027 ESF+ Rheinland-Pfalz ESF+ Saarland ESF Plus Sachsen-Anhalt ESF+ Schleswig-Holstein ESF Plus Thüringen ESF Plus Bundesprogramm
Unterstützung der Bekämpfung der Kinderarmut Unter den spezifischen Zielen f und h bis l geplant	5,9 %	ESF+ Baden-Württemberg ESF+ Bayern 2021-2027 ESF+ Berlin ESF+ Brandenburg ESF Plus Hamburg ESF Plus-Programm Mecklenburg-Vorpommern 2021 bis 2027

Der Mitgliedstaat hält die Anforderungen der thematischen Konzentration ein.	Anteil insg.	Geplante ESF+-Programme
		Multifondsprogramm Niedersachsen ESF+ Nordrhein-Westfalen 2021–2027 ESF+ Rheinland-Pfalz ESF+ Saarland ESF Plus-Programm Freistaat Sachsen 2021–2027 ESF Plus Sachsen-Anhalt ESF+ Schleswig-Holstein ESF Plus Thüringen ESF Plus Bundesprogramm
Aufbau von Kapazitäten der Sozialpartner und der Nicht-regierungsorganisationen Unter allen spezifischen Zielen außer m geplant	0,01 %	ESF+ Baden-Württemberg

2.7 VORLÄUFIGE MITTELVERTEILUNG AUS JEDEM DER IN DER PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNG ERFASSTEN FONDS, AUFGESCHLÜSSELT NACH POLITISCHEN ZIELEN, DEM SPEZIFISCHEN ZIEL DES JTF UND DER TECHNISCHEN HILFE AUF NATIONALER UND GGF. AUF REGIONALER EBENE (ART. 11 BUCHSTABE C DER DACHVERORDNUNG; TABELLE 8)

Politische Ziele, spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	EFRE			Zuweisung aus dem Kohäsionsfonds auf nationaler Ebene	JTF			ESF+			Zuweisung aus dem EMFAF auf nationaler Ebene	Insgesamt
	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		Zuweisung auf nationaler Ebene	Mittel nach Artikel 3 der JTF-Verordnung	Mittel nach Artikel 4 der JTF-Verordnung	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		
Politisches Ziel 1	5.899.356.389	stärker entwickelt	2.511.834.911						stärker entwickelt			5.899.356.389
		Übergang	3.387.521.478						Übergang			
		weniger entwickelt							weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			
Politisches Ziel 2	3.608.308.142	stärker entwickelt	1.528.033.926						stärker entwickelt		149.866.756	3.758.174.898
		Übergang	2.080.274.216						Übergang			
		weniger entwickelt							weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			

Politische Ziele, spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	EFRE			Zuweisung aus dem Kohäsionsfonds auf nationaler Ebene	JTF			ESF+			Zuweisung aus dem EMFAF auf nationaler Ebene	Insgesamt
	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		Zuweisung auf nationaler Ebene	Mittel nach Artikel 3 der JTF-Verordnung	Mittel nach Artikel 4 der JTF-Verordnung	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		
Politisches Ziel 3		stärker entwickelt							stärker entwickelt			
		Übergang							Übergang			
		weniger entwickelt							weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			
Politisches Ziel 4		stärker entwickelt						6.310.150.882	stärker entwickelt	3.283.239.671		6.310.150.882
		Übergang							Übergang	3.026.911.211		
		weniger entwickelt							weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			
Politisches Ziel 5	946.845.139	stärker entwickelt	353.714.853						stärker entwickelt		49.955.586	996.800.725
		Übergang	593.130.286						Übergang			
		weniger entwickelt							weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			
Spezifisches Ziel des JTF					2.382.379.247	1.043.181.191	1.339.198.056					2.382.379.247

Politische Ziele, spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	EFRE			Zuweisung aus dem Kohäsionsfonds auf nationaler Ebene	JTF			ESF+			Zuweisung aus dem EMFAF auf nationaler Ebene	Insgesamt
	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		Zuweisung auf nationaler Ebene	Mittel nach Artikel 3 der JTF-Verordnung	Mittel nach Artikel 4 der JTF-Verordnung	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Dachverordnung (falls zutreffend)		stärker entwickelt							stärker entwickelt			0
		Übergang							Übergang			
		weniger entwickelt							weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung (falls zutreffend)	365.880.098	stärker entwickelt	153.767.680		95.295.163	41.727.244	53.567.919	252.406.023	stärker entwickelt	131.329.577	11.989.340	725.570.624
		Übergang	212.112.418						Übergang	121.076.446		
		weniger entwickelt							weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			
Technische Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung (falls zutreffend)		stärker entwickelt							stärker entwickelt			0
		Übergang							Übergang			
		weniger entwickelt							weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			

Politische Ziele, spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	EFRE			Zuweisung aus dem Kohäsionsfonds auf nationaler Ebene	JTF			ESF+			Zuweisung aus dem EMFAF auf nationaler Ebene	Insgesamt
	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		Zuweisung auf nationaler Ebene	Mittel nach Artikel 3 der JTF-Verordnung	Mittel nach Artikel 4 der JTF-Verordnung	Zuweisung auf nationaler Ebene	Regionenkategorie	Zuweisung aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		
Insgesamt		stärker entwickelt							stärker entwickelt			0
		Übergang							Übergang			
		weniger entwickelt							weniger entwickelt			
		Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte							Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			
Mittel nach Artikel 7 im Zusammenhang mit Mitteln nach Artikel 3 der JTF-Verordnung												0
Mittel nach Artikel 7 im Zusammenhang mit Mitteln nach Artikel 4 der JTF-Verordnung												0
Insgesamt	10.820.389.768		10.820.389.768		2.477.674.410	1.084.908.435	1.392.765.975	6.562.556.905		6.562.556.905	211.811.682	20.072.432.765

2.8 AUFLISTUNG DER GEPLANTEN PROGRAMME IM RAHMEN DER IN DER PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNG ERFASSTEN FONDS MIT DEN JEWEILIGEN VORLÄUFIGEN MITTELZUWEISUNGEN AUFGESCHLÜSSELT NACH FONDS UND DEM ENTSPRECHENDEN NATIONALEN BEITRAG AUFGESCHLÜSSELT NACH REGIONENKATEGORIE (ART. 11 ABSATZ 1 BUCHSTABE H UND ART. 110 DER DACHVERORDNUNG)

Tabelle 12:
Auflistung der geplanten Programme mit vorläufigen Mittelzuweisungen

Bezeichnung	Fonds	Regionen- kategorie	Unionsbeitrag		nationaler Beitrag	Insgesamt
			Unionsbeitrag ohne TH gemäß Artikel 36 Absatz 5	Unionsbeitrag für TH gemäß Arti- kel 36 Absatz 5		
1. EFRE Baden-Württemberg	EFRE	stärker entwickelt	269.449.117	9.430.719	418.319.754	697.199.590
2. EFRE Bayern	EFRE	stärker entwickelt	557.398.184	19.508.936	1.240.856.140	1.817.763.260
3. EFRE Berlin	EFRE	stärker entwickelt	657.042.117	22.996.474	1.020.057.887	1.700.096.478
4. Multifonds (EFRE, JTF) Brandenburg	EFRE	Übergang	817.668.187	28.618.386	564.191.049	1.410.477.622
	JTF-Zuweisung Art. 3 JTF-VO	entfällt	330.807.703	13.232.307	147.445.719	491.485.729
	JTF-Zuweisung Art. 4 JTF-VO	entfällt	424.678.892	16.987.155	189.285.448	630.951.495
5. EFRE Bremen	EFRE	stärker entwickelt	92.035.522	3.221.243	142.885.148	238.141.913
6. EFRE Hamburg	EFRE	stärker entwickelt	62.975.405	2.204.139	97.769.316	162.948.860
7. EFRE Hessen	EFRE	stärker entwickelt	240.294.363	8.410.300	373.056.995	621.761.658
8. EFRE Mecklenburg-Vorpom- mern	EFRE	Übergang	893.291.840	31.265.200	616.371.360	1.540.928.400

Bezeichnung	Fonds	Regionen- kategorie	Unionsbeitrag		nationaler Beitrag	Insgesamt
			Unionsbeitrag ohne TH gemäß Artikel 36 Absatz 5	Unionsbeitrag für TH gemäß Arti- kel 36 Absatz 5		
9. Multifonds (EFRE/ESF+) Niedersachsen	EFRE	stärker entwickelt	473.981.774	16.589.361	1.081.099.027	1.571.670.162
	EFRE	Übergang	297.296.289	10.405.369	460.025.068	767.726.726
	ESF+	stärker entwickelt	168.772.438	6.750.897	346.511.042	522.034.377
	ESF+	Übergang	81.813.865	3.272.554	80.419.658	165.506.077
10. Multifonds (EFRE/JTF) Nord- rhein-Westfalen	EFRE	stärker entwickelt	1.256.039.000	43.961.365	1.832.530.635	3.132.531.000
	JTF-Zuweisung Art. 3 JTF-VO	entfällt	237.001.349	9.480.053	301.255.048	547.736.450
	JTF-Zuweisung Art. 4 JTF-VO	entfällt	304.260.642	12.170.425	386.749.083	703.180.150
11. EFRE Rheinland-Pfalz	EFRE	stärker entwickelt	178.337.373	6.241.808	463.726.726	648.305.907
	EFRE	Übergang	62.422.590	2.184.791	156.503.456	221.110.837
12. EFRE Saarland	EFRE	stärker entwickelt	130.740.092	4.575.903	202.973.993	338.289.988
13. Multifonds (EFRE, JTF) Sach- sen	EFRE	stärker entwickelt	212.010.000	7.412.607	219.422.607	438.845.214
	EFRE	Übergang	1.671.570.636	58.485.000	1.153.370.426	2.883.426.062
	JTF-Zuweisung Art. 3 JTF-VO	entfällt	271.553.456	10.862.138	174.828.577	457.244.171
	JTF-Zuweisung Art. 4 JTF-VO	entfällt	348.610.447	13.944.417	224.438.566	586.993.430
14. Multifonds (EFRE, JTF) Sach- sen-Anhalt	EFRE	Übergang	1.267.077.412	44.347.709	839.783.414	2.151.208.535
	JTF-Zuweisung Art. 3 JTF-VO	entfällt	153.291.759	6.131.670	68.324.327	227.747.756
	JTF-Zuweisung Art. 4 JTF-VO	entfällt	196.790.382	7.871.615	87.712.284	292.374.281
15. EFRE Schleswig-Holstein	EFRE	stärker entwickelt	263.280.742	9.214.825	475.698.783	748.194.350

Bezeichnung	Fonds	Regionen- kategorie	Unionsbeitrag		nationaler Beitrag	Insgesamt
			Unionsbeitrag ohne TH gemäß Artikel 36 Absatz 5	Unionsbeitrag für TH gemäß Arti- kel 36 Absatz 5		
16. EFRE Thüringen	EFRE	Übergang	1.051.599.025	36.805.965	725.603.327	1.814.008.317
17. ESF+ Baden-Württemberg	ESF+	stärker entwickelt	210.490.078	8.419.603	326.414.522	545.324.203
18. ESF+ Bayern	ESF+	stärker entwickelt	220.851.743	8.834.069	327.906.718	557.592.530
19. ESF+ Berlin	ESF+	stärker entwickelt	142.973.917	5.718.956	223.039.310	371.732.183
20. ESF+ Brandenburg	ESF+	Übergang	381.250.000	15.250.000	254.173.265	650.673.265
21. ESF+ Bremen	ESF+	stärker entwickelt	57.903.268	2.316.130	90.329.097	150.548.495
22. ESF+ Hamburg	ESF+	stärker entwickelt	52.895.784	2.115.831	82.517.423	137.529.038
23. ESF+ Hessen	ESF+	stärker entwickelt	162.646.587	6.505.863	253.728.675	422.881.125
24. ESF+ Mecklenburg-Vorpom- mern	ESF+	Übergang	320.959.629	12.838.385	222.532.009	556.330.023
25. Multifonds (ESF+/JTF) Nordrhein-Westfalen	ESF+	stärker entwickelt	538.787.852	21.551.514	736.586.460	1.296.925.826
	JTF-Zuweisung Art. 3 JTF-VO	entfällt	50.526.924	2.021.076	52.548.000	105.096.000
	JTF-Zuweisung Art. 4 JTF-VO	entfällt	64.857.693	2.594.307	67.452.000	134.904.000
26. ESF+ Rheinland-Pfalz	ESF+	stärker entwickelt	85.882.510	3.435.300	133.976.715	223.294.525
	ESF+	Übergang	30.061.050	1.202.442	20.842.328	52.105.820
27. ESF+ Saarland	ESF+	stärker entwickelt	68.027.756	2.721.110	106.123.299	176.872.165
28. ESF+ Sachsen	ESF+	stärker entwickelt	62.967.593	2.518.703	63.614.296	129.100.592
	ESF+	Übergang	501.560.600	20.062.424	336.222.016	857.845.040
29. ESF+ Sachsen-Anhalt	ESF+	Übergang	549.429.481	21.977.179	368.849.473	940.256.133
30. ESF+ Schleswig-Holstein	ESF+	stärker entwickelt	85.384.620	3.415.380	135.022.210	223.822.210
31. ESF+ Thüringen	ESF+	Übergang	448.518.541	17.940.741	328.310.555	794.769.837

Bezeichnung	Fonds	Regionen- kategorie	Unionsbeitrag		nationaler Beitrag	Insgesamt
			Unionsbeitrag ohne TH gemäß Artikel 36 Absatz 5	Unionsbeitrag für TH gemäß Arti- kel 36 Absatz 5		
32. ESF+ Bund	ESF+	stärker entwickelt	1.425.655.525	57.026.221	1.864.200.014	3.346.881.760
	ESF+	Übergang	713.318.045	28.532.721	521.052.218	1.262.902.984
Insgesamt	EFRE, Kohäsions- fonds, ESF+, JTF	entfällt	19.147.039.799	713.581.284	20.606.655.466	40.467.276.549
33. EMFAF Bund/Länder	EMFAF	Übergang	199.822.342	11.989.340	85.638.146	297.449.828
Insgesamt	alle Fonds		19.346.862.141	725.570.624	20.692.293.612	40.764.726.377

Tabelle 13:
Auflistung der geplanten Interreg-Programme

Programm	Bezeichnung
1.	(Interreg VI-A) CBC The Netherlands-Belgium-Germany
2.	(Interreg VI-A) CBC Austria-Germany/Bayern
3.	(Interreg VI-A) CBC Germany/Bayern-Czech Republic
4.	(Interreg VI-A) CBC Germany/Brandenburg-Poland
5.	(Interreg VI-A) CBC Poland-Denmark-Germany-Lithuania-Sweden (South Baltic)
6.	(Interreg VI-A) CBC Germany/Sachsen-Czech Republic
7.	(Interreg VI-A) CBC Poland-Germany/Sachsen
8.	(Interreg VI-A) CBC Germany/Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg-Poland
9.	(Interreg VI-A) CBC Germany-The Netherlands
10.	(Interreg VI-A) CBC Germany-Austria-Switzerland-Liechtenstein (Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein)
11.	(Interreg VI-A) CBC France-Germany-Switzerland (Upper Rhine)
12.	(Interreg VI-A) CBC France-Belgium-Germany-Luxembourg (Grande Région)
13.	(Interreg VI-A) CBC Germany-Denmark
14.	(Interreg VI-B) ALPINE SPACE
15.	(Interreg VI-B) BALTIC SEA
16.	(Interreg VI-B) CENTRAL EUROPE
17.	(Interreg VI-B) DANUBE
18.	(Interreg VI-B) NORTH SEA
19.	(Interreg VI-B) NORTH WEST EUROPE
20.	(Interreg VI-C) Interreg Europe (2021TC16RFIR001)

21.	Interact (2021TC16RFIR002)
22.	URBACT (2021TC16RFIR003)
23.	ESPON (2021TC16RFIR004)

2.9 ZUSAMMENFASSUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR STÄRKUNG DER ADMINISTRATIVEN KAPAZITÄT BEIM EINSATZ DER IN DER PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNG ERFASSTEN FONDS (ART. 11 ABSATZ 1 BUCHSTABE I DER DACHVERORDNUNG)

Deutschland setzt die europäischen Fonds seit vielen Jahren mit bewährten administrativen Systemen rechtssicher und leistungsfähig um. Diese bewährten Systeme werden in der Förderperiode 2021 bis 2027 für die Implementation von EFRE, ESF+ und EMFAF fortgeführt.

Die bewährten Systeme des EFRE und des ESF+ werden in den betroffenen Ländern auch genutzt, um den JTF umzusetzen. Sie werden durch JTF-spezifische Mechanismen ergänzt, so z. B. zur Einbeziehung der regionalen und lokalen Partner.

Angesichts der hohen Leistungsfähigkeit der Verwaltungsstrukturen und -prozesse sind keine grundlegenden Maßnahmen zur Steigerung der administrativen Kapazitäten erforderlich. Von den Regelungen des Art. 37 der Dachverordnung (Technische Hilfe zur Stärkung der administrativen Kapazitäten etc.) wird in Deutschland voraussichtlich kein Gebrauch gemacht.

Länder und Bund werden die administrativen Systeme fortentwickeln und so den bereits in der Förderperiode 2014 bis 2020 eingeschlagenen Kurs der administrativen Vereinfachung fortführen. Sie werden hierfür die Entlastungsmöglichkeiten umfassend nutzen, die die europäischen Verordnungen vorsehen. Auf diese Weise soll der Aufwand für die Antragstellenden und die Begünstigten weiter gesenkt werden. Zugleich sollen die Voraussetzungen für eine effektive und effiziente Auswahl, Begleitung, Abrechnung und Prüfung der geförderten Vorhaben sowie für eine leistungsfähige Steuerung der Programme und der Förderinstrumente weiter verbessert werden.

Konkret sind für die Administration des EFRE und des ESF+ in der Förderperiode 2021 bis 2027 vor allem die folgenden Maßnahmen der administrativen Vereinfachung vorgesehen:

- Bei der Mehrzahl der Programme ist eine weitere thematische Konzentration geplant, die sich in weniger Einsatzfeldern und weniger Förderinstrumenten niederschlägt. Die Konzentration geht sowohl auf abnehmende Mittelvolumina als auch auf grundsätzliche förderpolitische Erwägungen zurück.
- Die schlanken Strukturen, die in den letzten Jahren durch die Reduzierung der Zahl der zwischengeschalteten Stellen bzw. der weiteren an der Umsetzung der Förderung beteiligten Stellen entstanden sind, werden fortgeführt. Bei einem Teil der Programme sind weitere Reduzierungen der Zahl der beteiligten Stellen geplant.
- Die verstärkte bzw. verbesserte Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen wird einen besonders wichtigen Schritt zur Verwaltungsvereinfachung

darstellen. Maßnahmen in diesem Bereich sind bei einem Großteil der Programme beabsichtigt. Die Planungen umfassen die Ausdehnung des Einsatzes von vereinfachten Kostenoptionen auf weitere Förderinstrumente oder das gesamte Programm, die Ausdehnung auf zusätzliche Kostenarten (z. B. Sachkosten) oder die Nutzung neuer Arten von vereinfachten Kostenoptionen (z. B. Pauschalfinanzierungen). Für einen Teil der Programme ist die Festlegung von vereinfachten Kostenoptionen durch Kommissionsentscheid im Rahmen der OP-Genehmigung (Art. 94 der Dachverordnung) vorgesehen.

- Finanzierungen, die nicht mit Kosten verbunden sind (Art. 95 der Dachverordnung), stellen eine neue Möglichkeit der Vereinfachung dar. Die Nutzung dieser Möglichkeit wird für einen Teil der Programme geprüft.
- Weiterentwicklungen der IT-Systeme werden bei fast allen Programmen vorgenommen werden. Das Spektrum der vorgesehenen Maßnahmen reicht von Optimierungen bestehender IT-Systeme bis zur – bei einzelnen Programmen geplanten – Einführung vollständig neuer Systeme für die Bewilligung, Verwaltung und Abrechnung der Vorhaben. Mit den entsprechenden Maßnahmen werden durch verbesserte Funktionalitäten Erleichterungen für die Antragstellenden und Begünstigten, die Effektivierung der Prozesse in den beteiligten Verwaltungen und eine Vertiefung von e-Cohesion angestrebt.
- Für einen Teil der Programme ist vorgesehen, für den Einsatz der Fonds bestimmte nationale haushaltsrechtliche Bestimmungen, die über die EU-rechtlichen Regelungen hinausgehen, nicht zur Anwendung zu bringen und so „Gold-Plating“ zu bekämpfen.

Die geplanten Maßnahmen zur weiteren Vereinfachung der Umsetzung der Fonds und zur Stärkung der administrativen Kapazitäten sollen wie in der Vergangenheit durch den Erfahrungsaustausch zwischen den Programmen unterstützt werden. Hierzu sollen bewährte Formate wie regelmäßige fondsspezifische Treffen der Verwaltungsbehörden oder der Prüfbehörden, Arbeitstreffen der Behörden mit der Europäischen Kommission oder Netzwerke zu spezifischen Themen (wie Monitoring und Evaluierung) fortgeführt werden. Auf diese Weise sollen ein gemeinsames Verständnis über das für die Fonds relevante Regelwerk geschaffen, Lösungsansätze zur Überwindung noch bestehender Probleme und offener Fragen gefunden und ein wechselseitiges Lernen zu Themen der Verwaltungsvereinfachung und der Stärkung der administrativen Strukturen unterstützt werden.

Im Hinblick auf die Koordination der Kommunikationsaktivitäten werden die bewährten fonds- und länderübergreifenden Abstimmungen und Netzwerktreffen fortgeführt und der Teilnehmerkreis entsprechend Art. 48 der Dachverordnung erweitert. Hierdurch wird ein Austausch zu Ideen, Plänen, Kampagnen, Erfahrungen und Problemen ermöglicht. Die vielfältigen Öffentlichkeitsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden bei Bund und Ländern werden auf dem nationalen Webportal (Art. 46 der

Dachverordnung) gebündelt. Der nationale Kommunikationskoordinator wird im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz angesiedelt.

2.10 EIN INTEGRIERTER ANSATZ, UM DEN DEMOGRAFISCHEN HERAUSFORDERUNGEN UND/ODER DEN SPEZIFISCHEN BEDÜRFNISSEN VON REGIONEN UND GEGENDEN RECHNUNG ZU TRAGEN (FALLS ZUTREFFEND); (ART. 11 ABSATZ 1 BUCHSTABE J DER DACHVERORDNUNG UND ARTIKEL 10 DER EFRE- UND KOHÄSIONSVORORDNUNG)

Für Deutschland nicht zutreffend.

2.11 ZUSAMMENFASSUNG DER BEWERTUNG DER ERFÜLLUNG DER IN ARTIKEL 15 UND IN DEN ANHÄNGEN III UND IV GENANNTEN GRUNDLEGENDEN VORAUSSETZUNGEN (FAKULTATIV); (ART. 11 DER DACHVERORDNUNG)

Für Deutschland nicht vorgesehen.

2.12 VORLÄUFIGES KLIMASCHUTZBEITRAGSZIEL (ART. 6 ABSATZ 2 UND ARTIKEL 11 ABSATZ 1 BUCHSTABE D DER DACHVERORDNUNG)

Fonds	Vorläufiger Klimaschutzbeitrag ¹
EFRE	3.340.100.090 Euro
Kohäsionsfonds	

¹ Entsprechend den Informationen, die nach Maßgabe der Intervention und der indikativen finanziellen Aufschlüsselung gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung in den Programmen enthalten oder in die Programme einzubeziehen sind.

ANHANG

A.1 GESAMTDEUTSCHE ENTWICKLUNGEN

Tabelle 14: BIP, reales Wachstum und Verteilung des BIP auf die Großregionen Ost- und Westdeutschland, 2010–2020

Jahr	Wachstum des BIP, preisbereinigt, in %			BIP in jeweiligen Preisen, in Mio. Euro			Anteil an Deutschland, in %	
	Deutschland	alte Bundesländer ohne Berlin	neue Bundesländer einschließlich Berlin	Deutschland	alte Bundesländer ohne Berlin	neue Bundesländer einschließlich Berlin	alte Bundesländer ohne Berlin	neue Bundesländer einschließlich Berlin
2010	4,3	4,3	3,3	2 564 400	2 177 161	387 239	84,9	15,1
2011	4,1	4,1	2,7	2 693 560	2 289 810	403 750	85,0	15,0
2012	0,4	0,4	0,5	2 745 310	2 333 400	411 910	85,0	15,0
2013	0,4	0,5	0,3	2 811 350	2 387 716	423 634	84,9	15,1
2014	2,1	2,1	2,9	2 927 430	2 483 921	443 509	84,8	15,2
2015	1,5	1,4	1,8	3 026 180	2 567 388	458 792	84,8	15,2
2016	2,3	2,2	2,6	3 134 740	2 657 752	476 988	84,8	15,2
2017	2,7	2,6	2,6	3 259 860	2 761 351	498 509	84,7	15,3
2018	1,4	1,2	1,4	3 356 410	2 841 180	515 230	84,6	15,4
2019	0,5	0,4	1,2	3 449 050	2 914 402	534 648	84,5	15,5
2020	– 5,0	– 5,1	– 3,8	3 332 230	2 807 892	524 338	84,3	15,7

Quelle: VGR der Länder (2021), Berechnungsstand 2/2021, eigene Berechnungen

Tabelle 15: Erwerbstätigkeit, Wachstum und Verteilung der Erwerbstätigkeit
auf die Großregionen Ost- und Westdeutschland, 2010–2019

Jahr	Wachstum der Erwerbstätigkeit, in %			Erwerbstätigkeit, in 1.000 Personen			Anteil an Deutschland, in %	
	Deutschland	alte Bundesländer ohne Berlin	neue Bundesländer einschließlich Berlin	Deutschland	alte Bundesländer ohne Berlin	neue Bundesländer einschließlich Berlin	alte Bundesländer ohne Berlin	neue Bundesländer einschließlich Berlin
2010				41 048,0	33 483,8	7 564,2	81,6	18,4
2011	1,2	1,5	0,1	41 544,0	33 972,0	7 572,0	81,8	18,2
2012	1,1	1,3	0,6	42 019,0	34 402,2	7 616,8	81,9	18,1
2013	0,8	0,9	0,4	42 350,0	34 700,5	7 649,5	81,9	18,1
2014	0,9	1,0	0,5	42 721,0	35 032,0	7 689,0	82,0	18,0
2015	0,9	1,0	0,5	43 122,0	35 397,1	7 724,9	82,1	17,9
2016	1,2	1,3	1,1	43 661,0	35 852,6	7 808,4	82,1	17,9
2017	1,4	1,4	1,4	44 262,0	36 346,6	7 915,4	82,1	17,9
2018	1,4	1,4	1,3	44 868,0	36 852,6	8 015,4	82,1	17,9
2019	0,9	0,9	0,8	45 269,0	37 192,5	8 076,5	82,2	17,8
2020	– 1,1	– 1,1	– 1,1	44 782,0	36 793,6	7 988,4	82,2	17,8

Quelle: VGR der Länder (2021), Berechnungsstand 2/2021, eigene Berechnungen

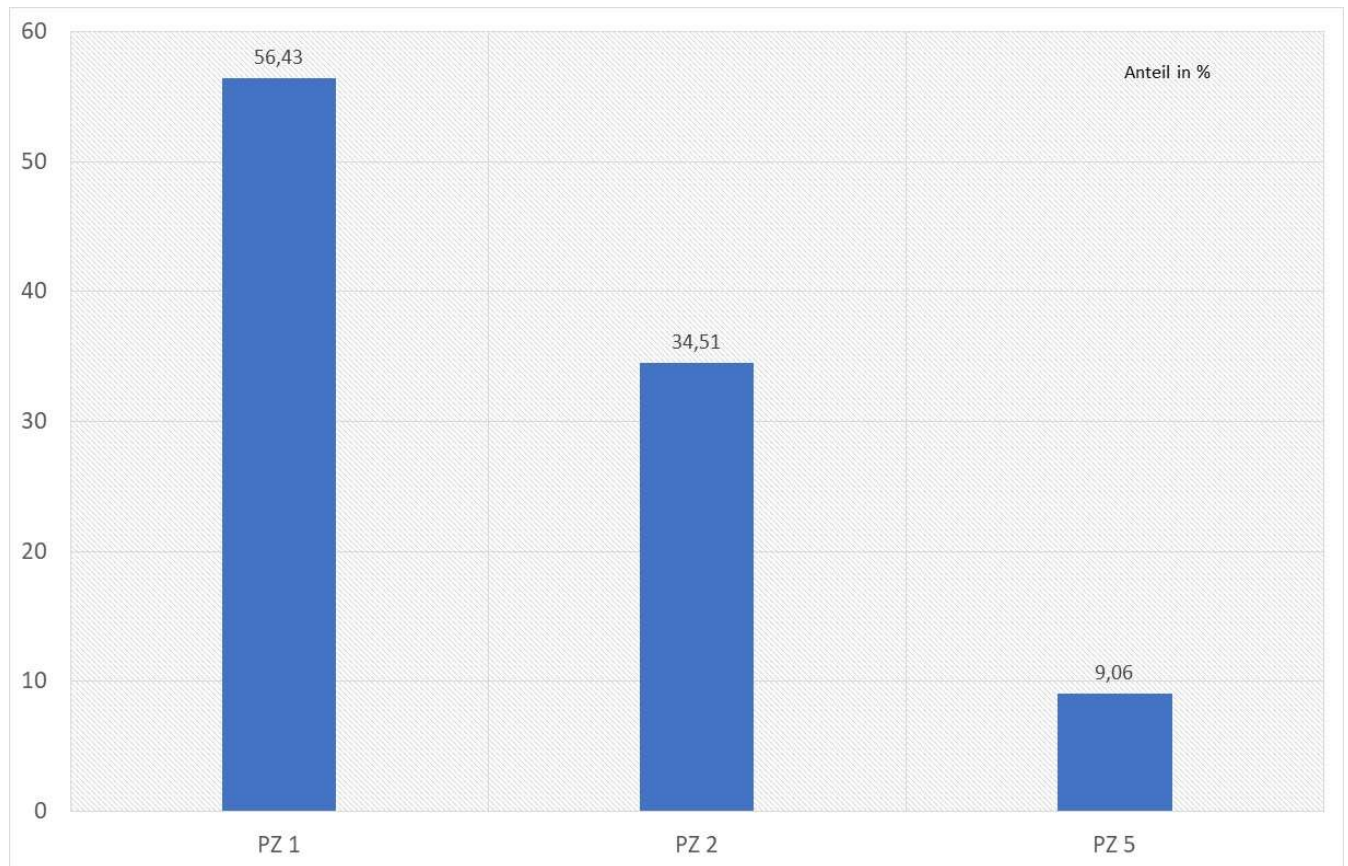
Tabelle 16: Arbeitslose, Arbeitslosenquote 2010–2020, Verteilung der Arbeitslosigkeit auf die Großregionen Ost- und Westdeutschland, 2010–2020

Jahr	alle zivilen Erwerbspersonen			Arbeitslose, Zahl			Anteil an Deutschland, in %	
	Deutschland	alte Bundesländer ohne Berlin	neue Bundesländer einschließlich Berlin	Deutschland	alte Bundesländer ohne Berlin	neue Bundesländer einschließlich Berlin	alte Bundesländer ohne Berlin	neue Bundesländer einschließlich Berlin
2010	7,7	6,6	12,0	3.238.965	2.227.473	1.011.492	68,8	31,2
2011	7,1	6,0	11,3	2.976.488	2.026.545	949.943	68,1	31,9
2012	6,8	5,9	10,7	2.897.126	1.999.918	897.209	69,0	31,0
2013	6,9	6,0	10,3	2.950.338	2.080.342	869.995	70,5	29,5
2014	6,7	5,9	9,8	2.898.388	2.074.553	823.835	71,6	28,4
2015	6,4	5,7	9,2	2.794.664	2.020.503	774.162	72,3	27,7
2016	6,1	5,6	8,5	2.690.975	1.978.672	712.303	73,5	26,5
2017	5,7	5,3	7,6	2.532.837	1.894.294	638.543	74,8	25,2
2018	5,2	4,8	6,9	2.340.082	1.758.627	581.455	75,2	24,8
2019	5,0	4,7	6,4	2.266.720	1.723.059	543.661	76,0	24,0
2020	5,9	5,6	7,3	2.695.444	2.075.003	620.441	77,0	23,0

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2021), eigene Berechnungen

A.2 EFRE – VERTEILUNG DER EFRE-FINANZMITTEL AUF DIE PZ

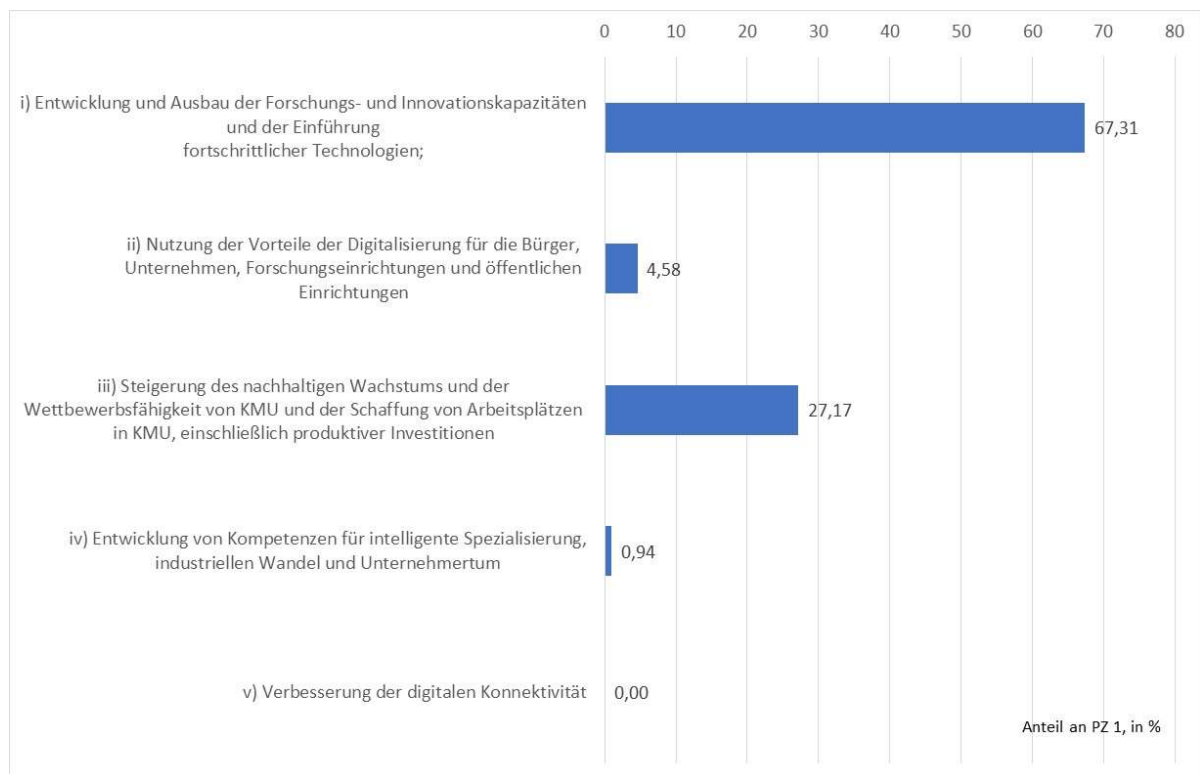
Abbildung 2:
Politische Ziele im EFRE – Vorläufige Verteilung der EFRE-Finanzmittel,
ohne technische Hilfe in %



Quelle: PV-Abfrage bei den EFRE-Verwaltungsbehörden der Länder (Stand: August 2021)

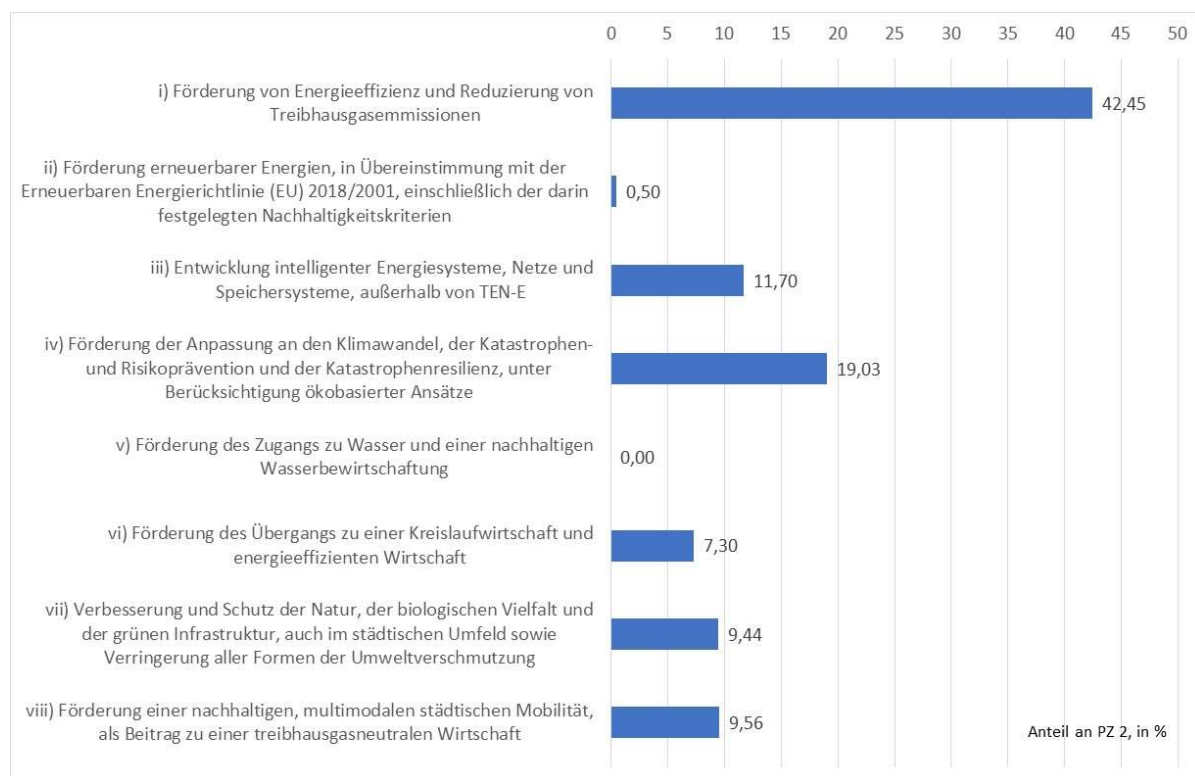
A.3 EFRE – VERTEILUNG DER EFRE-FINANZMITTEL AUF DIE SPEZIFISCHEN ZIELE

Abbildung 3:
Politisches Ziel 1 – Vorläufige Verteilung der EFRE-Finanzmittel im Politischen Ziel 1 auf die spezifischen Ziele



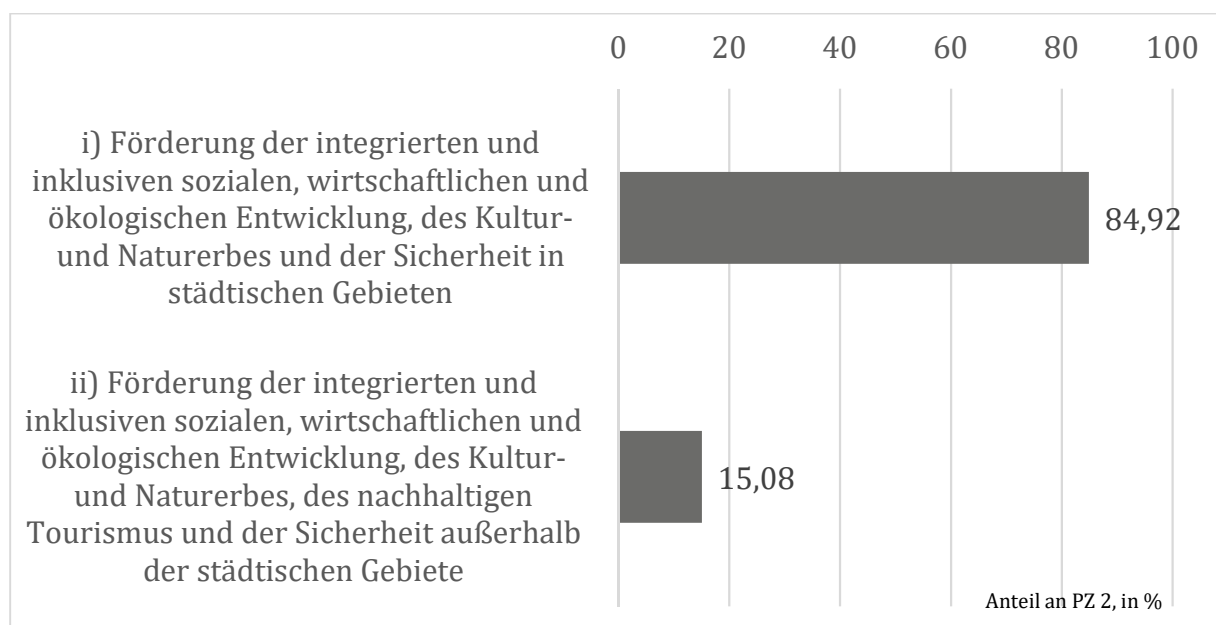
Quelle: PV-Abfrage bei den EFRE-Verwaltungsbehörden der Länder (Stand: August 2021)

Abbildung 4:
Politisches Ziel 2 – Vorläufige Verteilung der EFRE-Finanzmittel im Politischen Ziel 2 auf die spezifischen Ziele

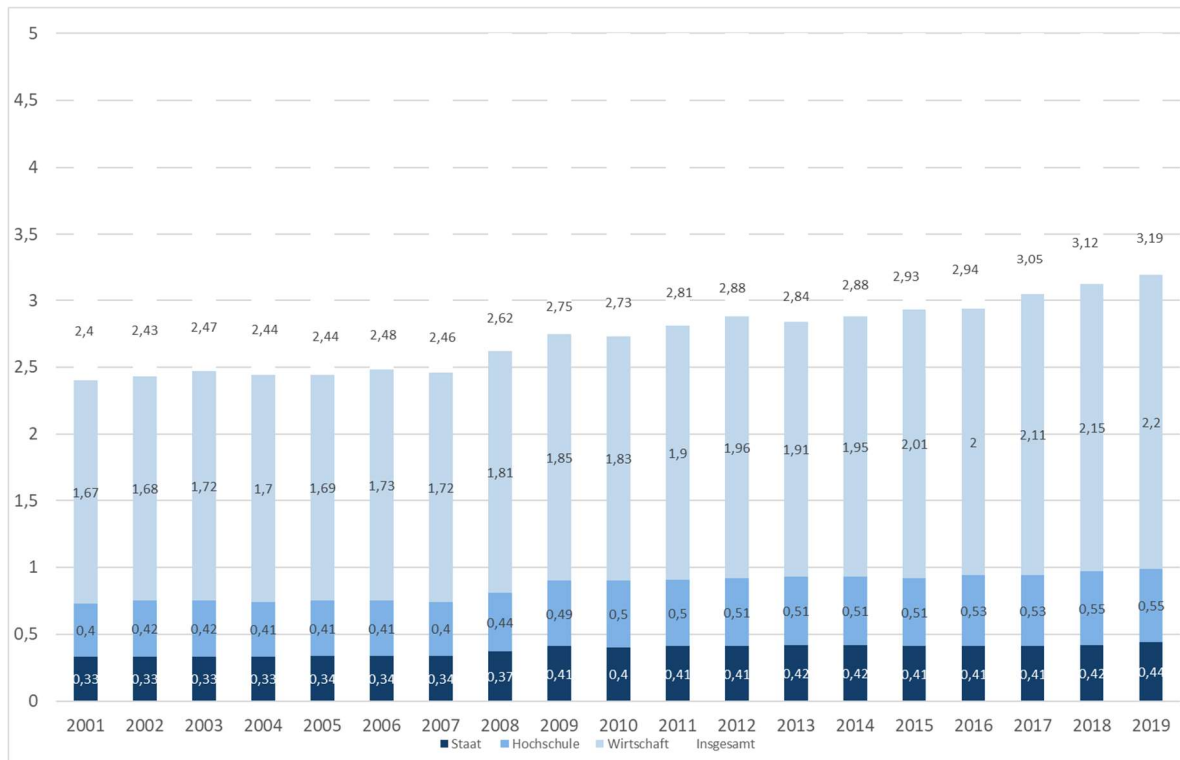


Quelle: PV-Abfrage bei den EFRE-Verwaltungsbehörden der Länder (Stand: August 2021)

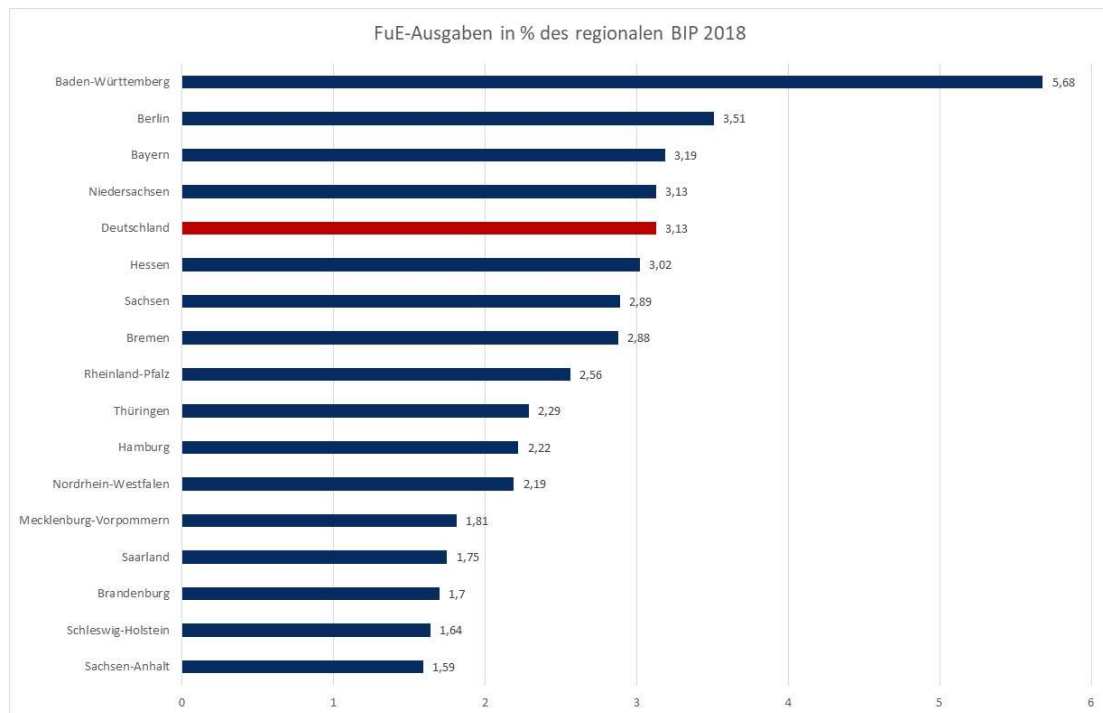
Abbildung 5:
Politisches Ziel 5 – Vorläufige Verteilung der EFRE-Finanzmittel im Politischen Ziel 5 auf die spezifischen Ziele



Quelle: PV-Abfrage bei den EFRE-Verwaltungsbehörden der Länder (Stand: August 2021)

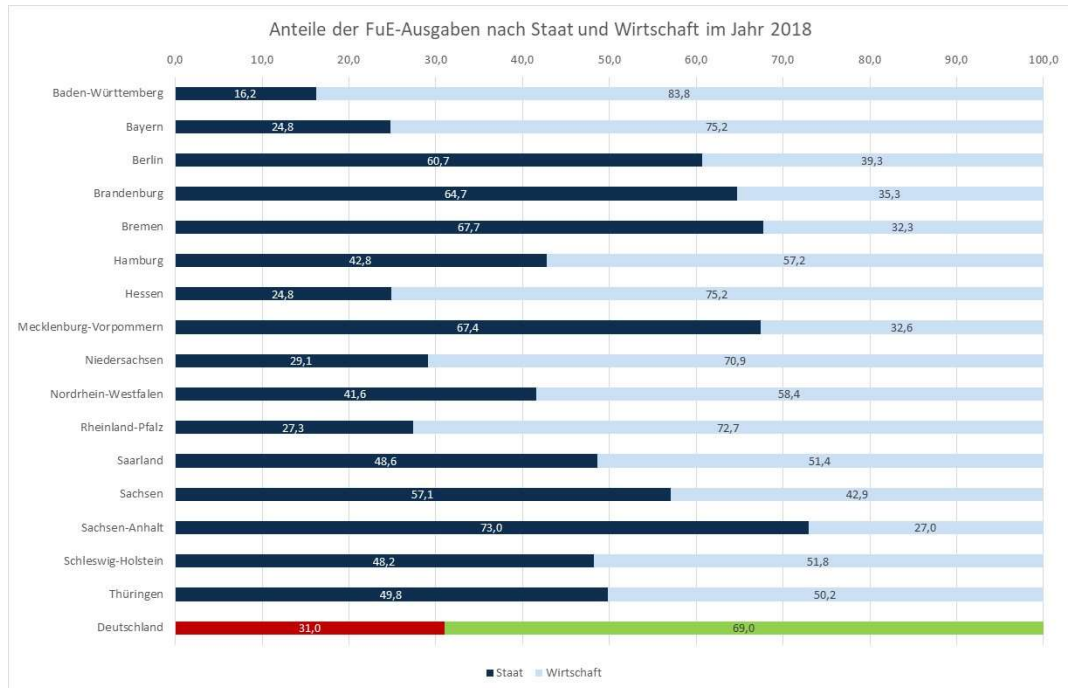
Abbildung 6: Entwicklung der FuE-Ausgaben in Deutschland 2001–2019, in % des BIP

Quelle: Stifterverband (2021), Forschung und Entwicklung in der Wirtschaft 2019

Abbildung 7: FuE-Ausgaben in Deutschland und den Ländern 2018, in % des BIP

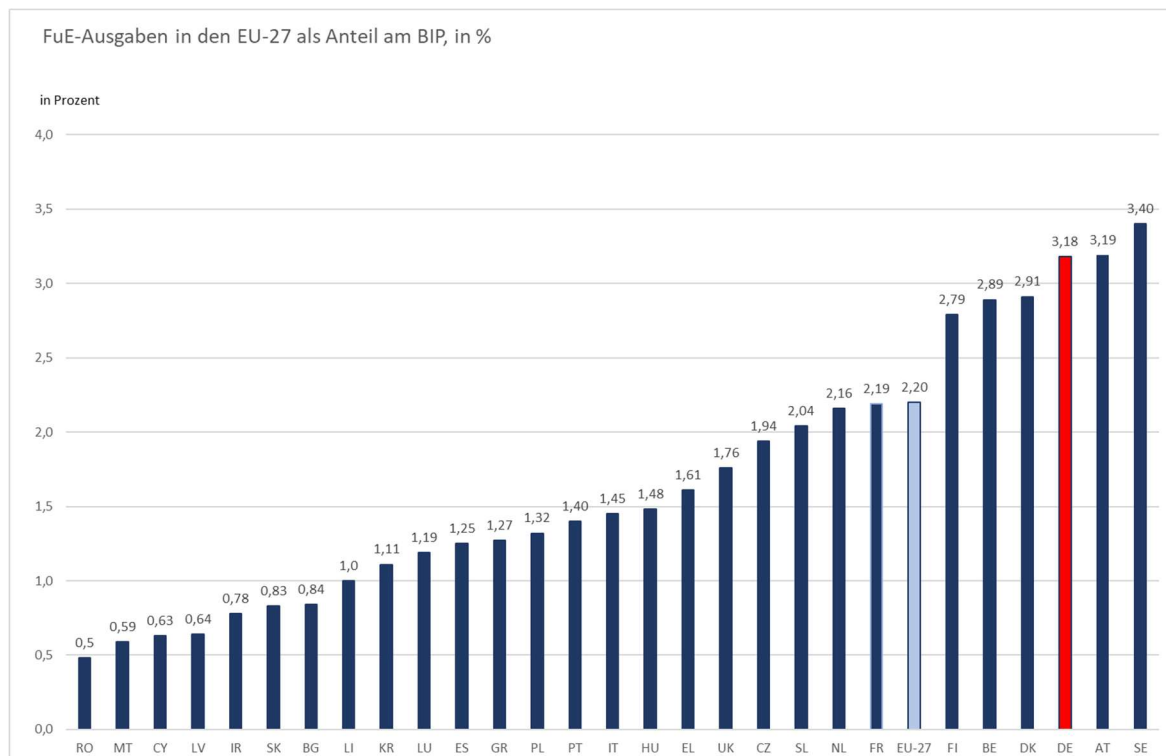
Quelle: Eurostat (2020) und Stifterverband (2019)

Abbildung 8: Aufteilung der FuE-Ausgaben in den Ländern auf Unternehmen und Staat, 2018, Anteil an den FuE-Ausgaben im Jahr 2018



Quelle: Statistisches Bundesamt (2020) und VGR der Länder (2019), eigene Berechnungen

Abbildung 9: FuE-Ausgaben in den EU-27 und UK im Jahr 2019, in % des BIP



Quelle: EUROSTAT (2021 [rd_e_gerdreg]). Letzte Aktualisierung: Mai 2021)

Abbildung 10: European Innovation Scoreboard 2019



Quelle: Europäische Kommission (2019)

Tabelle 17: Patentanmeldungen nach Bundesländern 2008–2017, je 100.000 Einwohner

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2017 / 2008, in %
Baden-Württemberg	14,3	14,5	14,1	13,9	13,5	13,7	13,6	13,2	13,2	13,2	-7,5
Bayern	11,0	10,2	10,5	11,1	11,5	11,8	12,3	12,0	12,3	11,9	9,0
Berlin	2,9	3,0	2,8	2,5	2,6	2,6	2,5	2,4	2,3	2,0	-30,4
Brandenburg	1,5	1,5	1,3	1,4	1,2	1,3	1,3	1,4	1,2	1,3	-9,7
Bremen	2,2	2,5	2,5	2,3	2,3	2,4	2,2	2,4	2,1	1,9	-15,0
Hamburg	6,4	5,5	5,4	5,9	4,4	4,3	4,6	4,5	4,4	4,2	-34,2
Hessen	4,5	4,1	4,1	4,0	3,8	3,6	3,4	3,1	3,1	3,1	-30,7
Mecklenburg-Vorpommern	1,1	1,2	1,0	1,0	1,1	1,1	1,1	1,0	0,7	0,8	-24,9
Niedersachsen	4,3	3,7	3,8	3,8	3,8	3,8	4,0	4,4	4,7	4,4	3,7
Nordrhein-Westfalen	4,4	4,2	4,3	4,0	3,9	4,0	4,0	3,9	4,0	4,0	-8,8
Rheinland-Pfalz	3,2	3,1	3,1	3,0	2,8	2,6	2,6	2,3	2,7	2,3	-30,0
Saarland	2,9	3,0	2,6	2,5	2,5	2,5	2,2	2,2	2,0	2,0	-31,6
Sachsen	2,5	2,7	2,8	2,6	2,6	2,4	2,4	2,2	2,0	1,8	-28,1
Sachsen-Anhalt	1,6	1,3	1,5	1,4	1,1	1,0	1,0	0,9	1,0	0,8	-46,3
Schleswig-Holstein	2,1	2,0	2,0	1,7	1,8	1,7	1,6	1,6	1,7	1,8	-16,9
Thüringen	2,8	2,8	2,7	2,6	2,7	2,5	2,6	2,4	2,4	2,5	-10,9
Deutschland	6,1	5,9	5,9	5,9	5,8	5,9	5,9	5,8	5,9	5,8	-5,3

Quelle: Statistisches Bundesamt 2020, VGR der Länder (2020), eigene Berechnungen

Tabelle 18: Interne FuE-Aufwendungen der Unternehmen 2017

Wirtschaftszweig		FuE-Aufwendungen, in Mio. Euro	Anteil in %
A	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei	168,8	0,2
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	24,8	0,0
C	Verarbeitendes Gewerbe	58.493,5	85,0
D, E	Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung	176,5	0,3
F	Baugewerbe/Bau	84,6	0,1
J	Information und Kommunikation	3.379,7	4,9
K	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	248,4	0,4
M	Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	5.593,7	8,1
G-I, L, N-U	Restliche Abschnitte	617,2	0,9
	Insgesamt	68.787,3	100,0

Quelle: Eurostat (2020) und Stifterverband (2019)

Tabelle 19: Entwicklung der internen FuE-Ausgaben nach Betriebsgrößenklassen
2007–2017

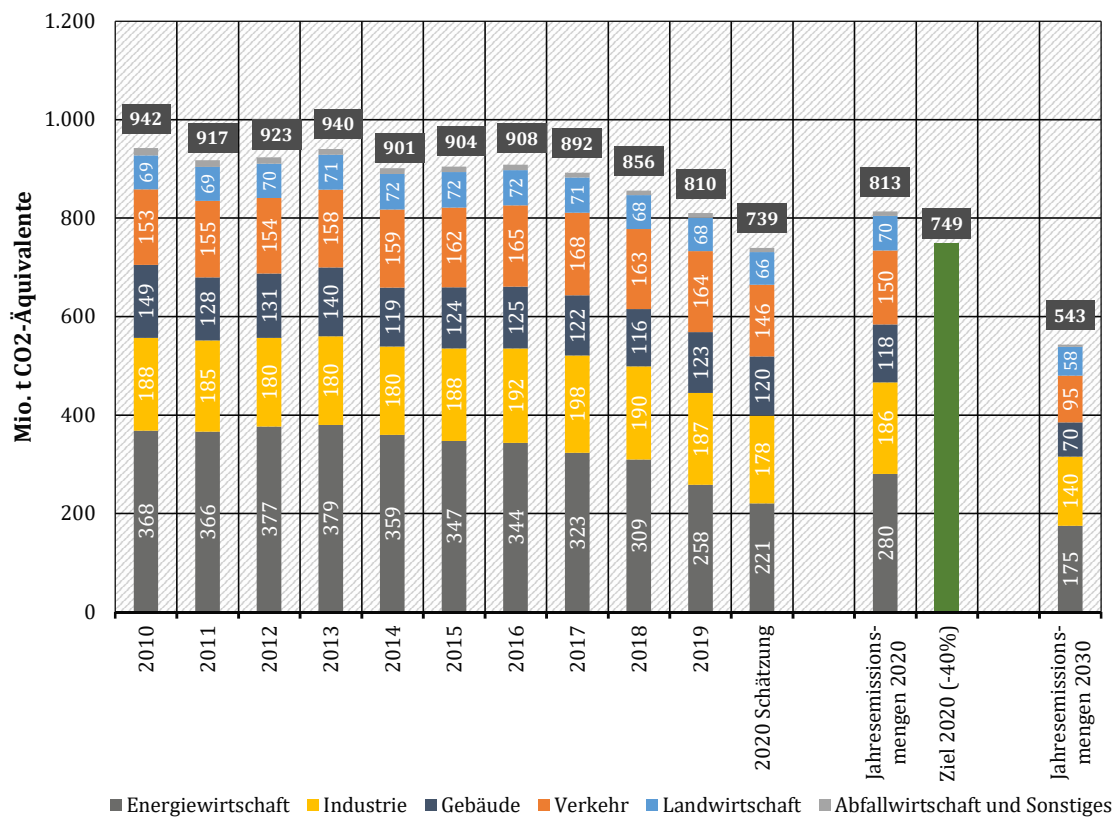
	interne FuE-Aufwendungen, in Mio. Euro			
	2007	2013	2017	Veränderung 2017/2007, in %
bis unter 250 Beschäftigte	4.322	4.958	5.725	32,5
250 bis unter 500 Beschäftigte	2.253	2.611	3.160	40,3
500 bis 10.000 und mehr Beschäftigte	36.185	45.728	59.902	65,5
	Anteil an den internen FuE-Aufwendungen, in %			
bis unter 250 Beschäftigte	10,1	9,3	8,3	
250 bis unter 500 Beschäftigte	5,3	4,9	4,6	
500 bis 10.000 und mehr Beschäftigte	84,6	85,8	87,1	
	interne FuE-Aufwendungen am Umsatzanteil in %			
	2007	2013	2017	Veränderung 2017/2007, in %
bis unter 250 Beschäftigte	4,4	4,0	3,4	-21,4
250 bis unter 500 Beschäftigte	2,7	3,1	2,7	-1,4
500 bis 10.000 und mehr Beschäftigte	3,1	2,6	3,1	1,8
	Beschäftigte, in 1.000 Personen			
	2007	2013	2017	Veränderung 2017/2007, in %
bis unter 250 Beschäftigte	519	572	652	25,6
250 bis unter 500 Beschäftigte	340	318	372	9,4
500 bis 10.000 und mehr Beschäftigte	3.192	4.133	4.645	45,5
	Umsatz, in Mio. Euro			
	2007	2013	2017	Veränderung 2017/2007, in %
bis unter 250 Beschäftigte	98.808	122.916	166.424	68,4
250 bis unter 500 Beschäftigte	82.178	83.659	116.946	42,3
500 bis 10.000 und mehr Beschäftigte	1.181.035	1.762.222	1.921.161	62,7

BMBF (2021), Quelle: <https://www.datenportal.bmbf.de/portal/de/Tabelle-1.5.2.html>,
eigene Berechnungen

Anmerkungen: Beschäftigte und Umsatz der Unternehmen mit (internen und/oder externen) FuE-Aufwendungen. Letzte Datenaktualisierung: 07/2019

A.4 PZ 2: EIN GRÜNERES EUROPA

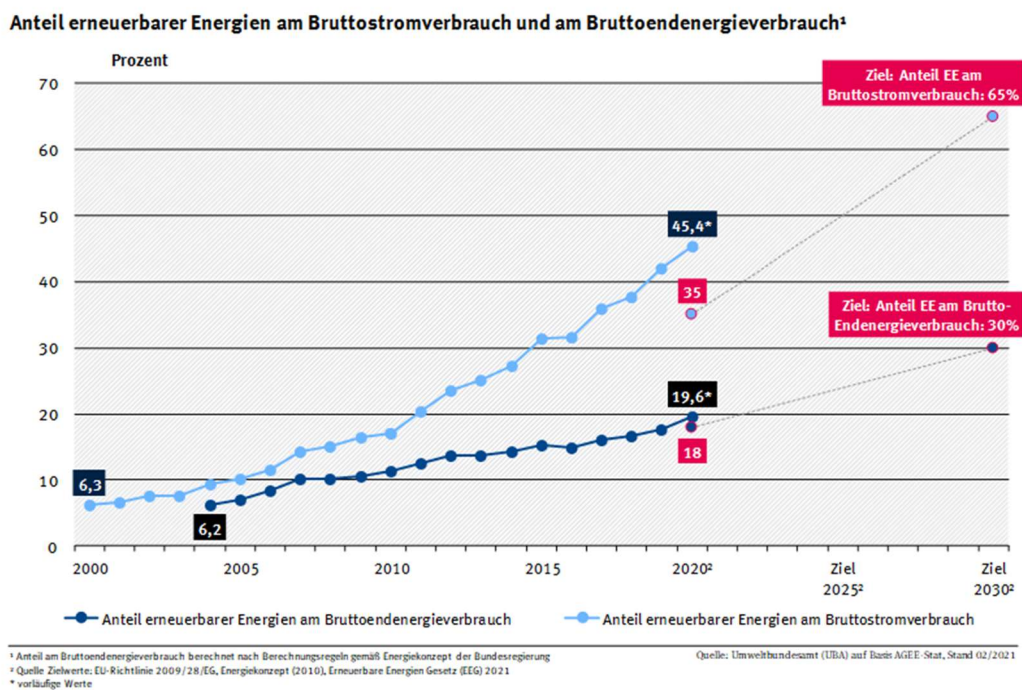
Abbildung 11:
Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Deutschland in der Abgrenzung der Sektoren des Klimaschutzgesetzes (KSG)



Quelle: Umweltbundesamt (2021):

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/361/dokumente/2021_03_10_trendtabellen_thg_nach_sektoren_v1.0.xlsx

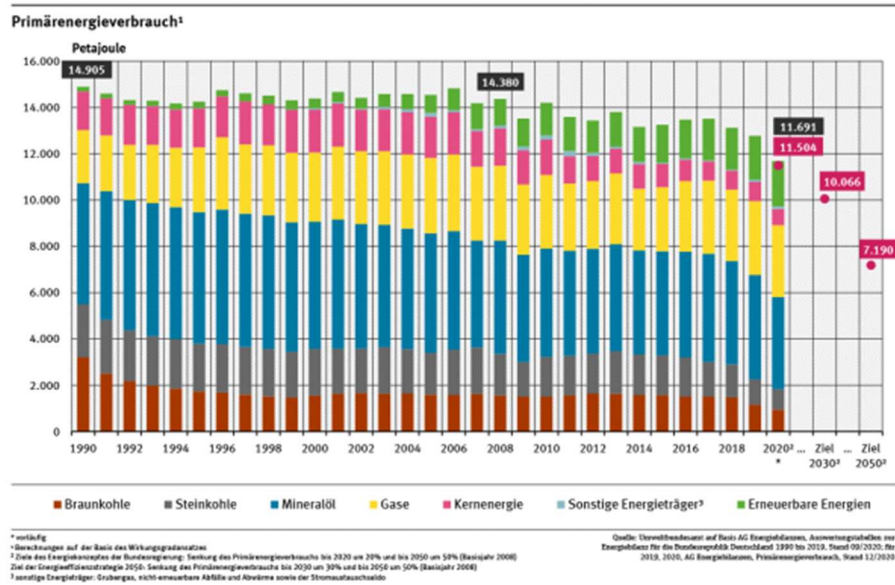
Abbildung 12:
Anteil erneuerbarer Energie am Bruttostromverbrauch und am Bruttoendenergieverbrauch,
in %



Quelle: Umweltbundesamt (2021) auf Basis Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien – Statistik
(AGEE-Stat), Stand 02/2021

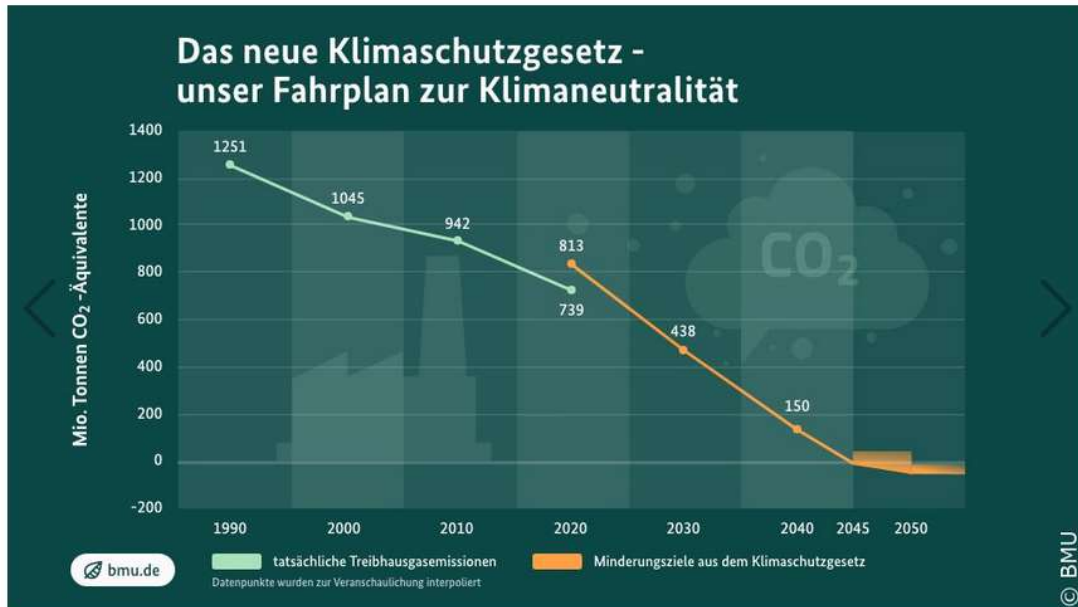
Hinweis: 1 Anteil am Bruttoendenergieverbrauch berechnet nach Berechnungsregeln gemäß
Energiekonzept der Bundesregierung
2 Quelle Zielwerte: EU-Richtlinie 2009/28/EG, Energiekonzept (2010), Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021

Abbildung 13:
Entwicklung des Primärenergieverbrauchs in Deutschland nach Energieträgern
mit politischen Zielen



Quelle: Umweltbundesamt (2021)

Abbildung 14:
Entwicklungspfad und Zielwerte des deutschen Klimaschutzgesetzes 2021



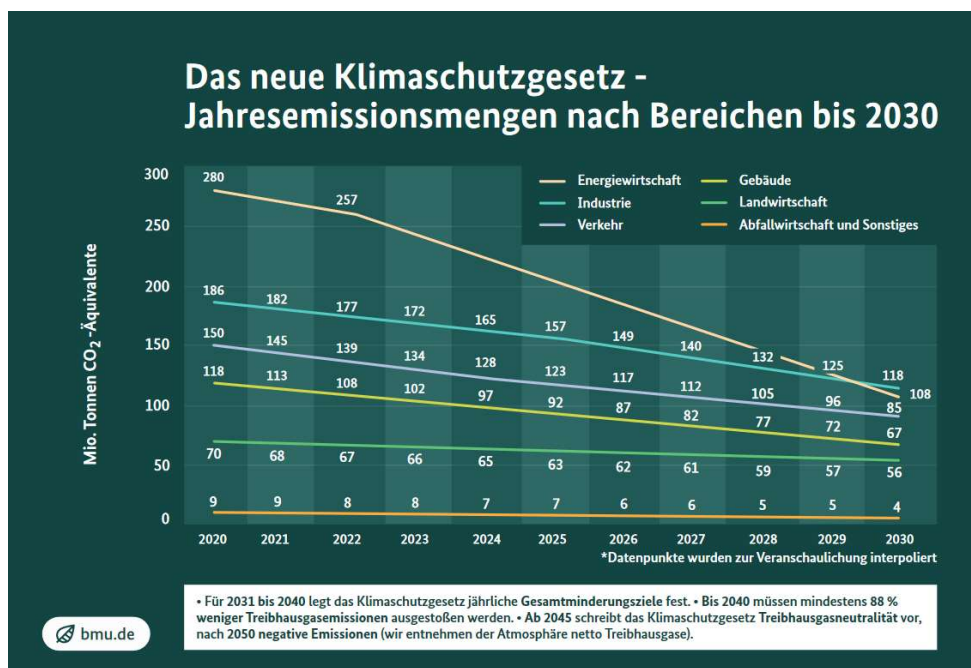
Das neue Klimaschutzgesetz - unser Fahrplan zur Klimaneutralität

Die Infografik verdeutlicht den Fahrplan zur Klimaneutralität nach dem neuen Klimaschutzgesetz. Der grüne Graph zeigt die tatsächlichen Treibhausgasemissionen. Diese sind von 1251 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten im Jahr 1990 auf 739 Millionen Tonnen im Jahr 2020 gefallen. Der orangene Graph zeigt die Minderungsziele aus dem Klimaschutzgesetz. 2020 sind es noch 813 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente, die sollen bis 2030 auf 438 Millionen Tonnen und bis 2040 auf 150 Millionen Tonnen reduziert werden. Datenpunkte wurden zur Veranschaulichung interpoliert.

BMU

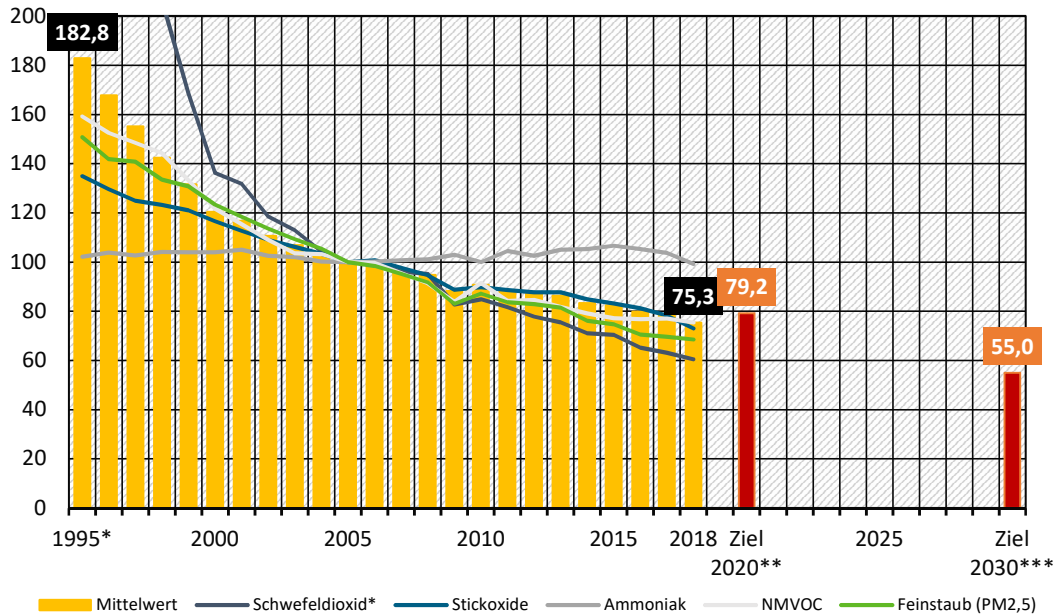
Quelle: BMU (2021)

Abbildung 15:
Jahresemissionsmengen nach Bereichen bis 2030 gemäß Klimaschutzgesetz 2021



Quelle: BMU (2021)

Abbildung 16:
Index der Luftschadstoffemissionen
Mittelwert der prozentualen Entwicklung verschiedener Luftschadstoff-Emissionen gegenüber dem Jahr 2005



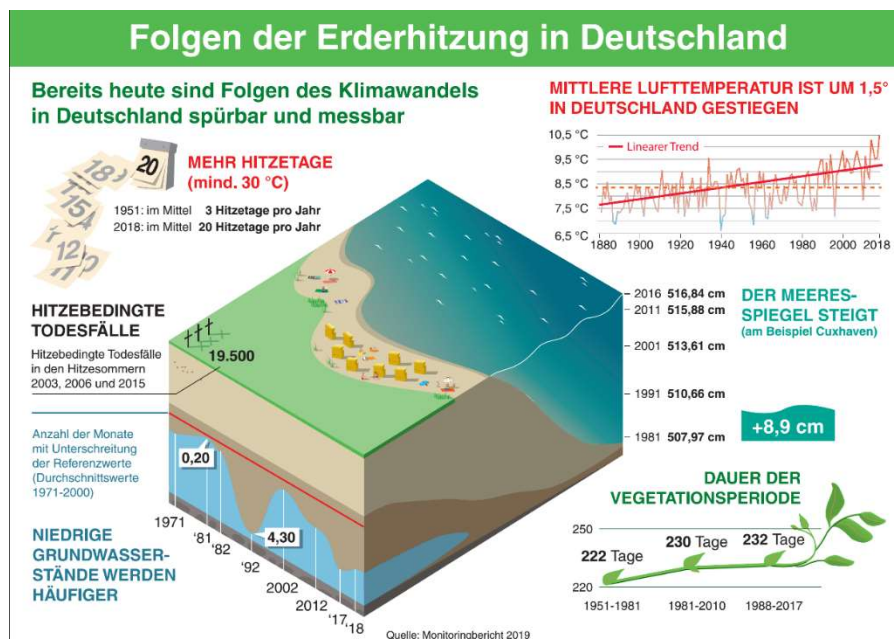
* Wert Schwefeldioxid 1995: 360

** Zielwert 2020 basiert auf den Reduktionsverpflichtungen des Göteborg-Protokolls

*** Zielwert 2030 basiert auf den Zielwerten für die EU „National Emission Reduction Commitments“-Richtlinie sowie auf dem Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung

Quelle: Umweltbundesamt (2020)

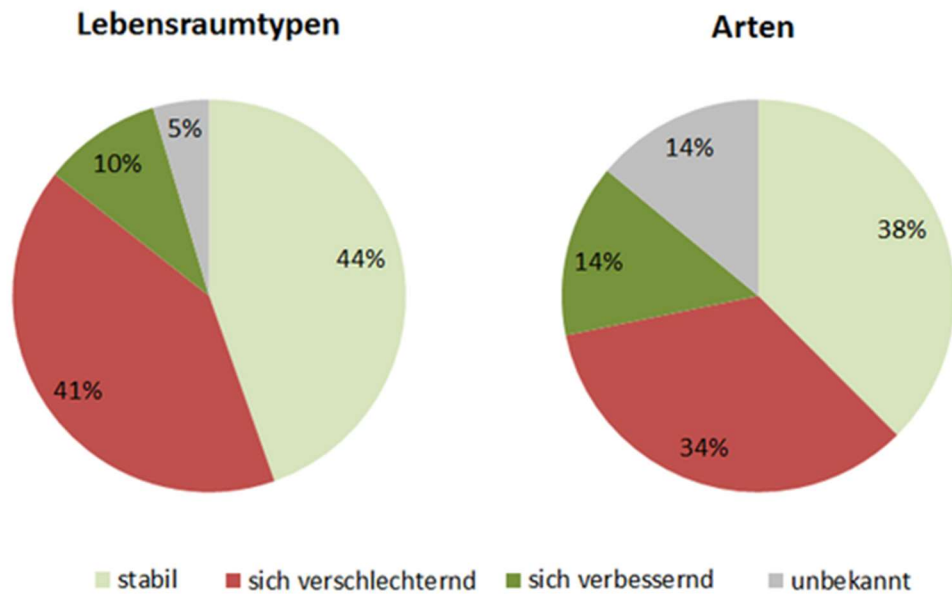
Abbildung 17:
Auswirkungen des Klimawandels in Deutschland



Quelle: Umweltbundesamt (2019)

Abbildung 18:

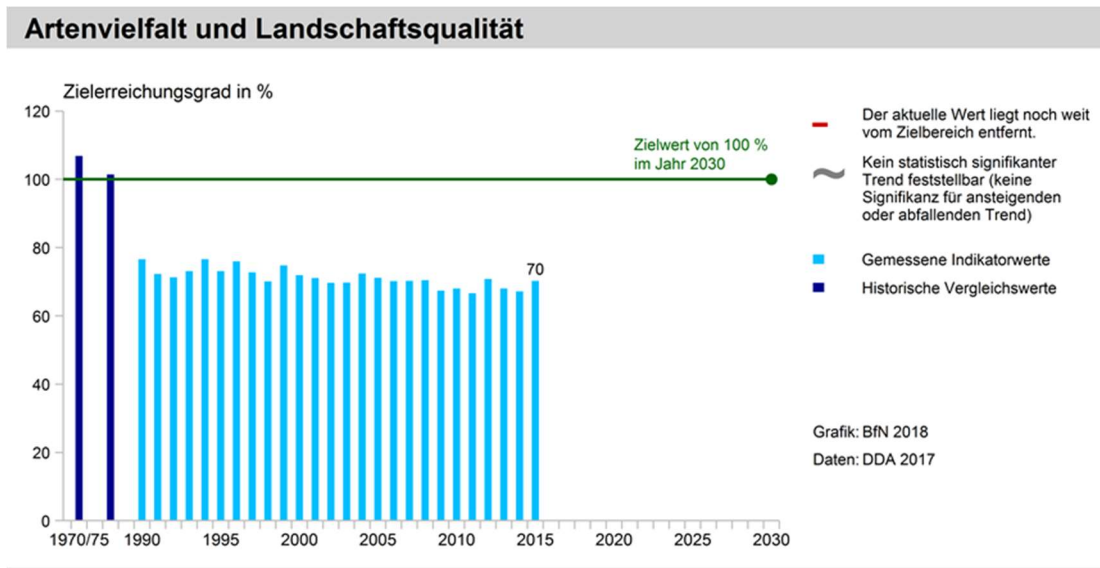
Bewertung des Gesamttrends der Lebensraumtypen (links) und der Arten ohne Sammelarten-
gruppen (rechts) aller drei biogeografischer Regionen. Anzahl bewerteter Lebensraumtypen:
195, Arten: 365



Quelle: BMU (2021)

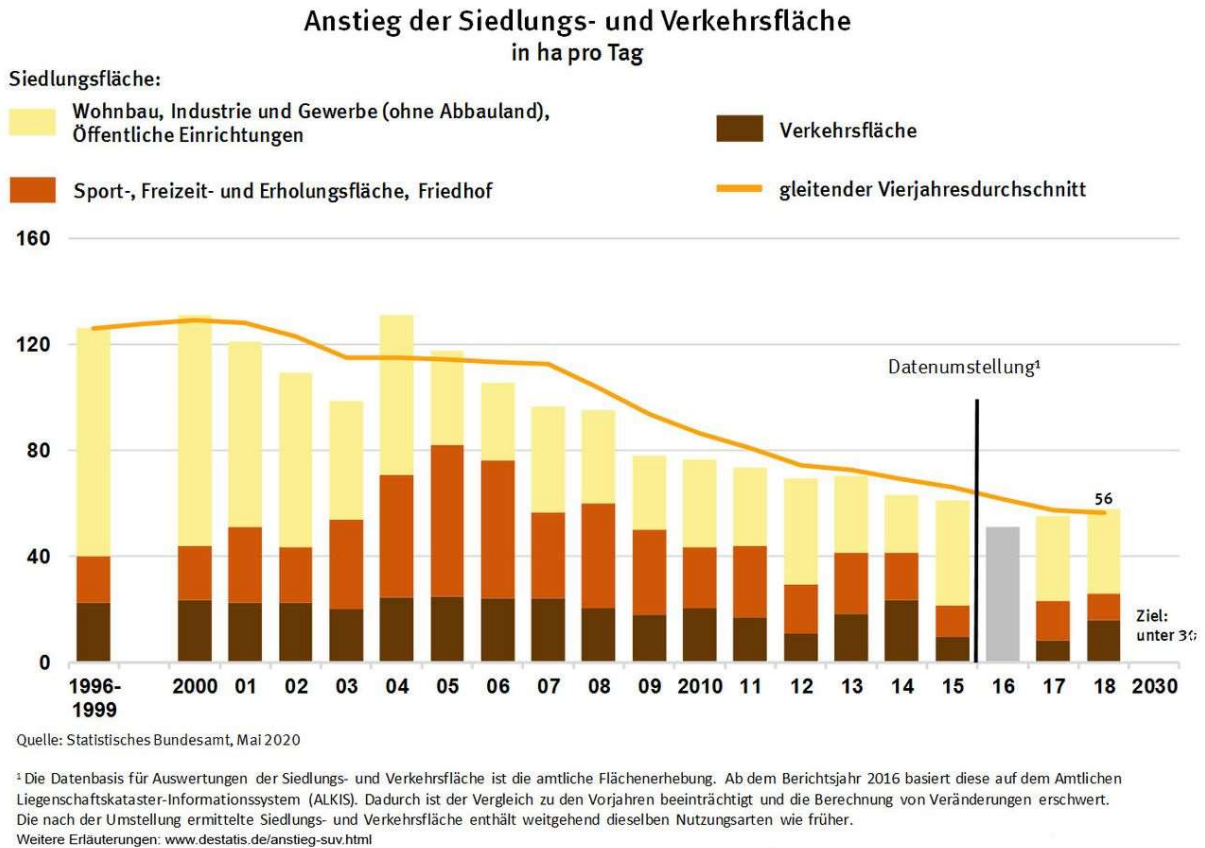
Abbildung 19:

Artenvielfalt und Landschaftsqualität



Quelle: Bundesamt für Naturschutz (2021)

Abbildung 20:
Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in ha pro Tag im Zeitraum von 1996 bis 2030



Quelle: Statistisches Bundesamt (2021)

A.5 PZ 4: EIN SOZIALERES EUROPA

Abbildung 21:
Erwerbstätigenquoten der 20- bis 64-Jährigen 2000 bis 2020 (EU 2020-Indikator)

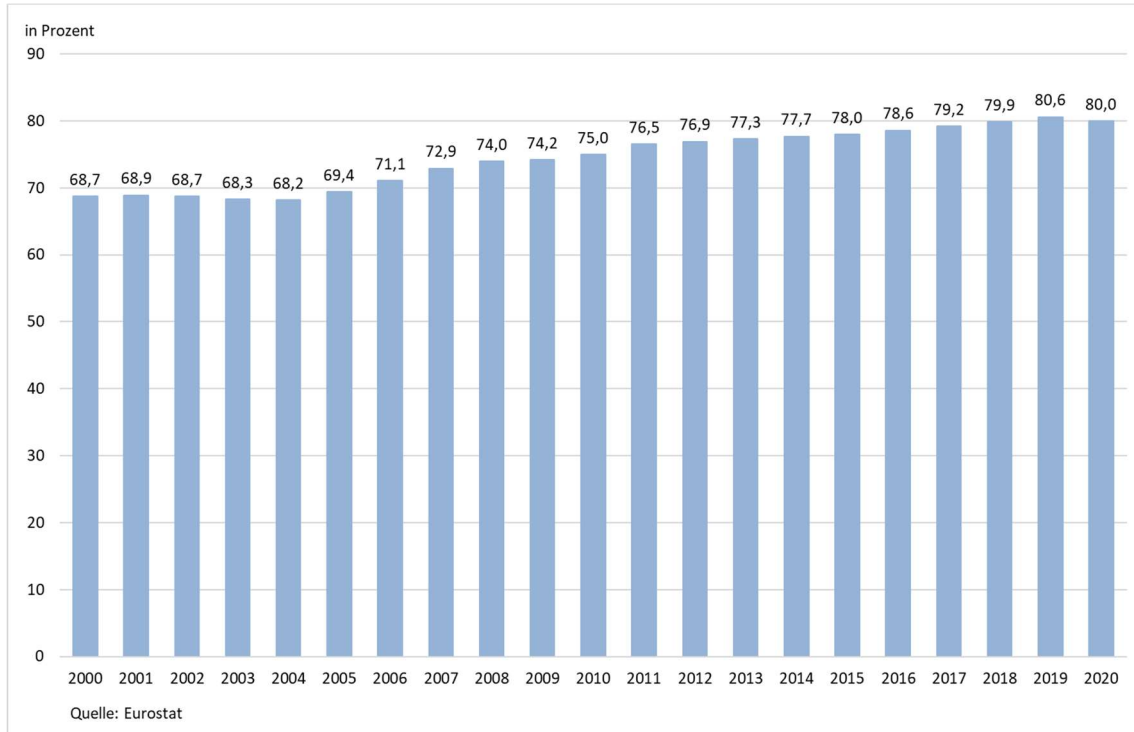


Abbildung 22:
Erwerbstätigenquoten nach Geschlecht und Alter 2000 bis 2020 (EU 2020-Indikatoren)

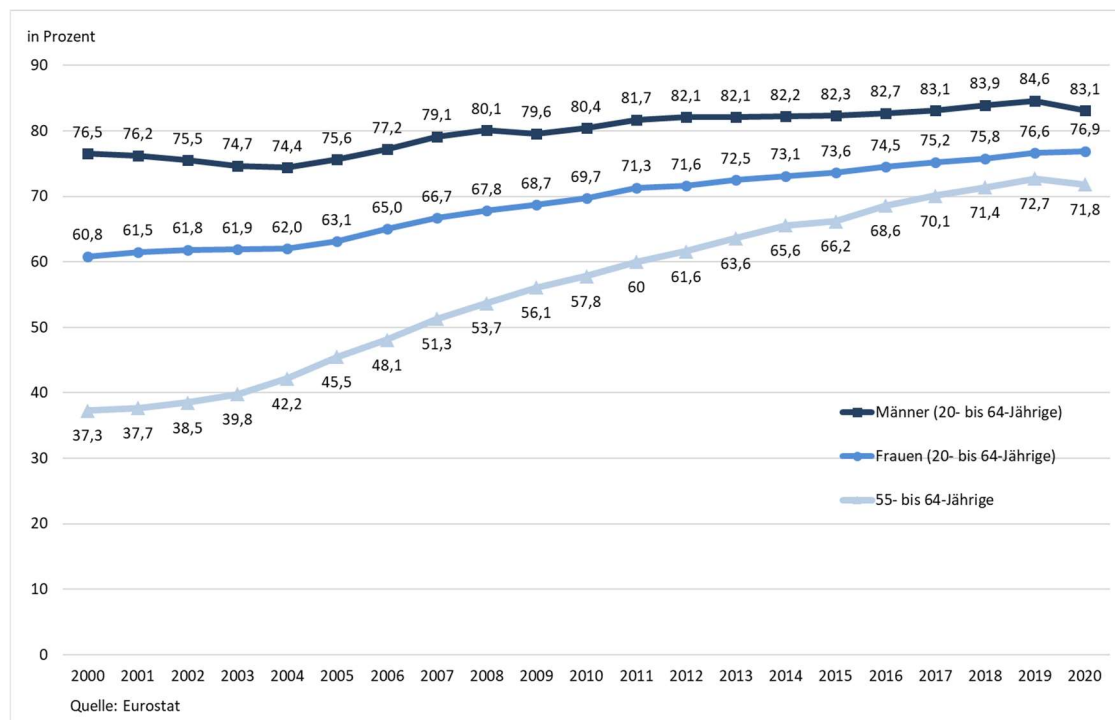


Abbildung 23:
Arbeitslosen-Stellen-Relation und Vakanzzeiten am Arbeitsmarkt
2008 bis 2019

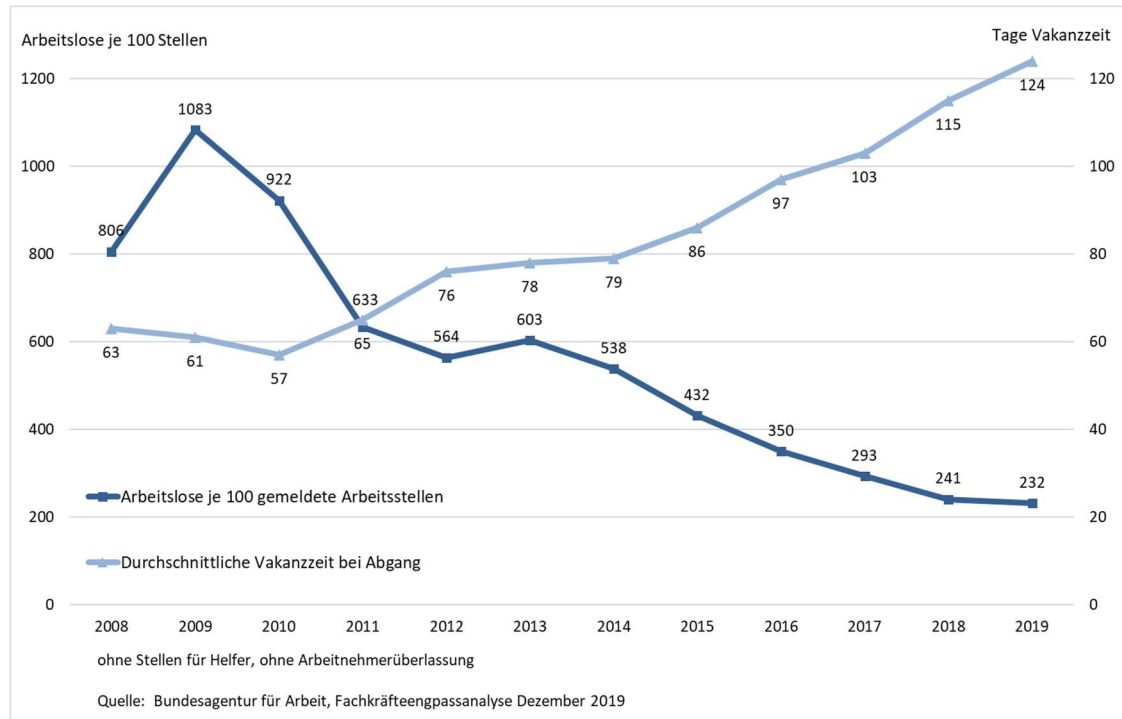


Abbildung 24:
Frühe Schul- und Ausbildungsabgänger/innen 2000 bis 2020 – Anteil an den
18- bis 24-jährigen (EU 2020-Indikator)

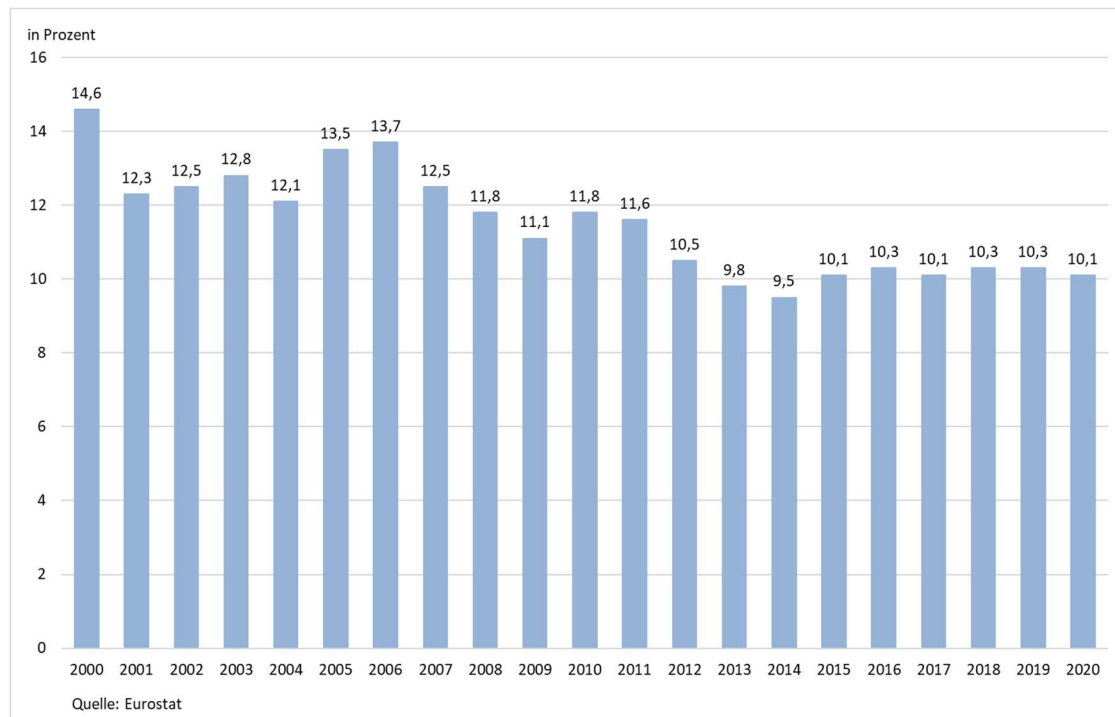


Abbildung 25:
Schulabgänger/innen ohne Hauptschulabschluss 2013 bis 2019
(Anteil an der altersgleichen Wohnbevölkerung)

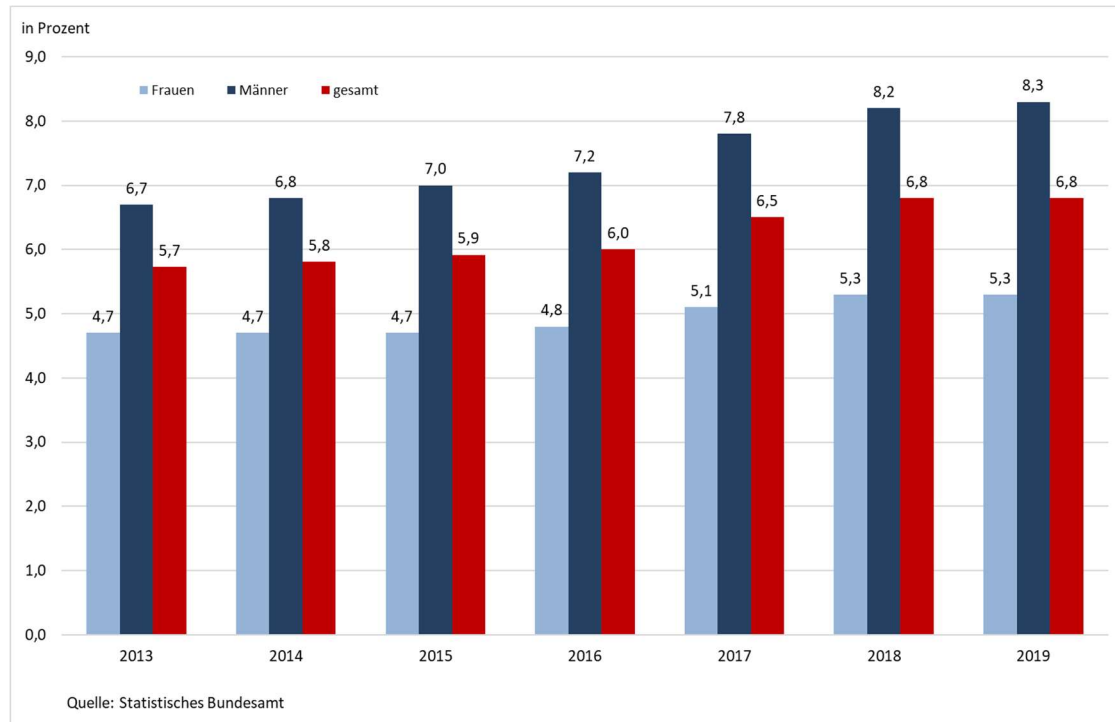


Abbildung 26:
Zahl der Langzeitarbeitslosen im Jahresdurchschnitt (nationale Definition; BA) und der Langzeiterwerbslosen (ILO-Definition; Eurostat) 2008 bis 2020 (EU 2020-Indikator)

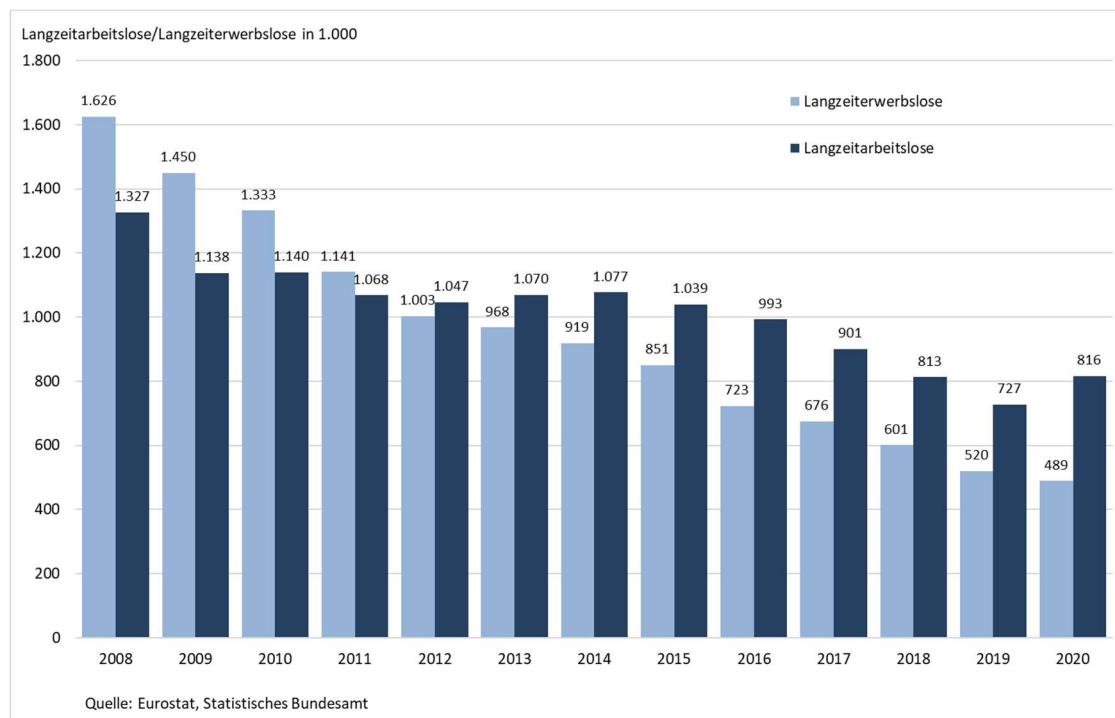
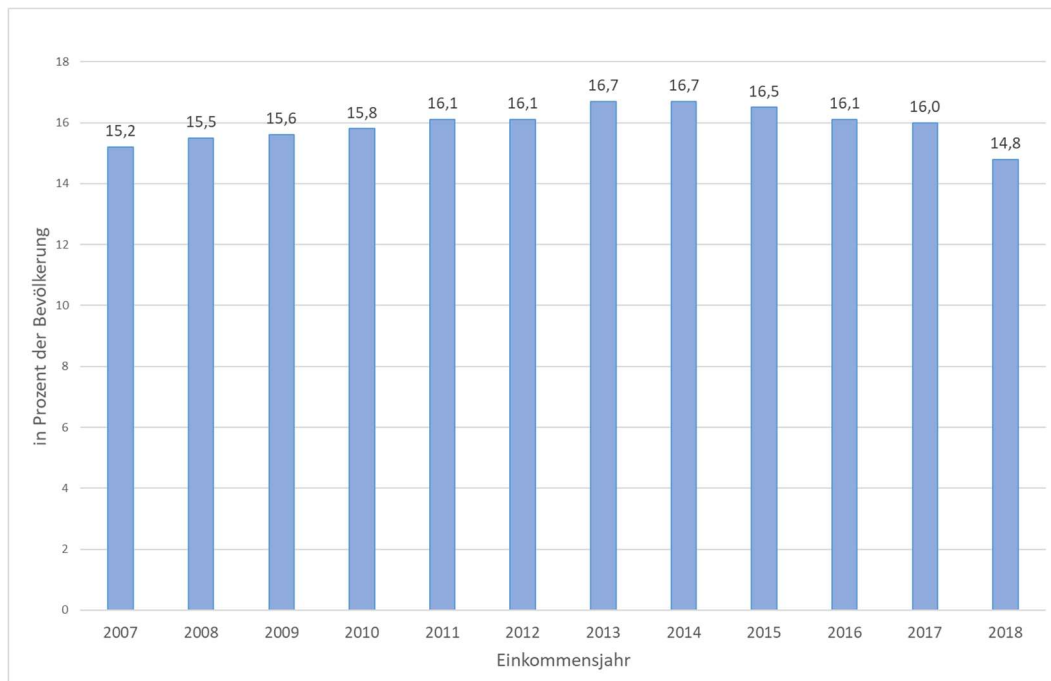
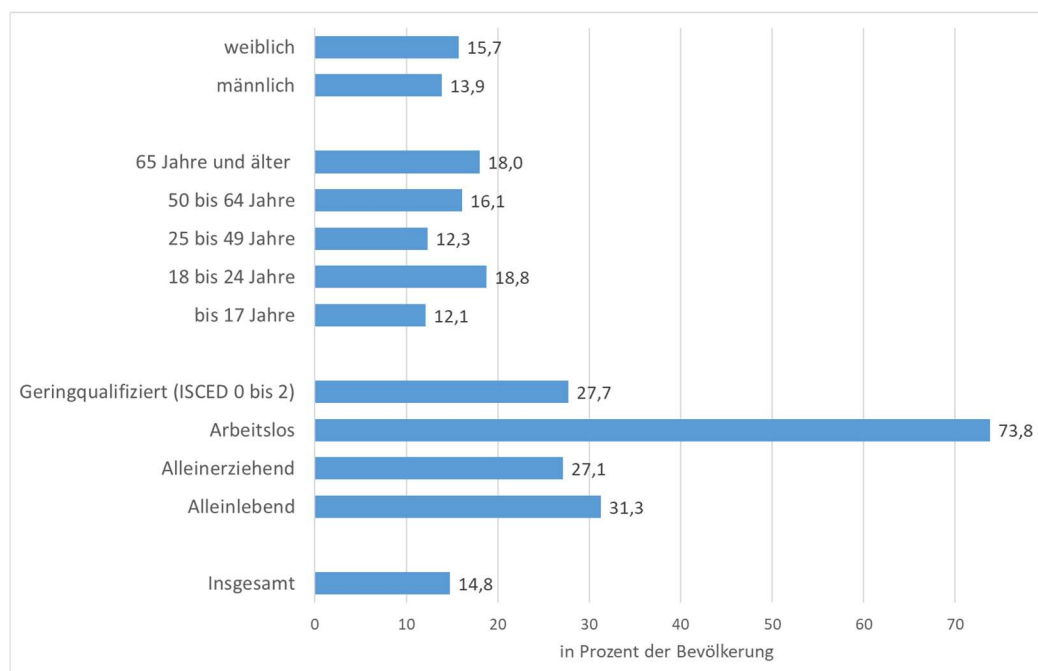


Abbildung 27:
Quote der von Armut bedrohten Personen 2007 bis 2018 – EU-SILC



Quelle: Eurostat (2021, EU-SILC)

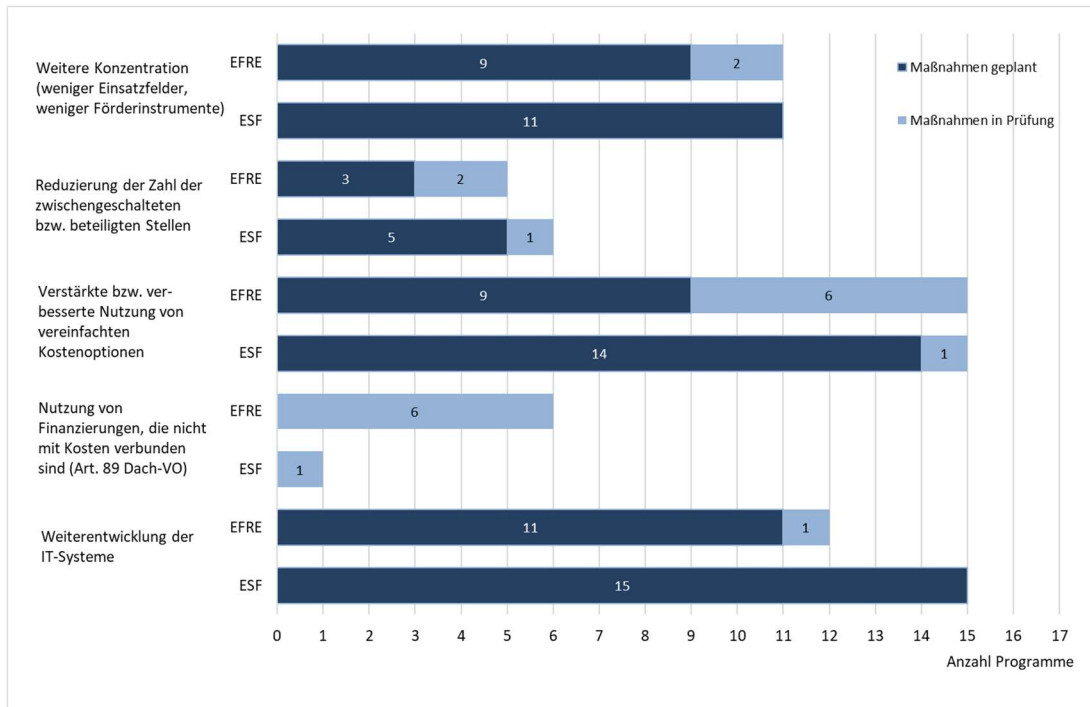
Abbildung 28:
Armutsrisikoquote nach Personen- und Altersgruppen im Jahr 2018



Quelle: Eurostat (2021, EU-SILC)

A.6 MAßNAHMEN ZUR VERWALTUNGSVEREINFACHUNG

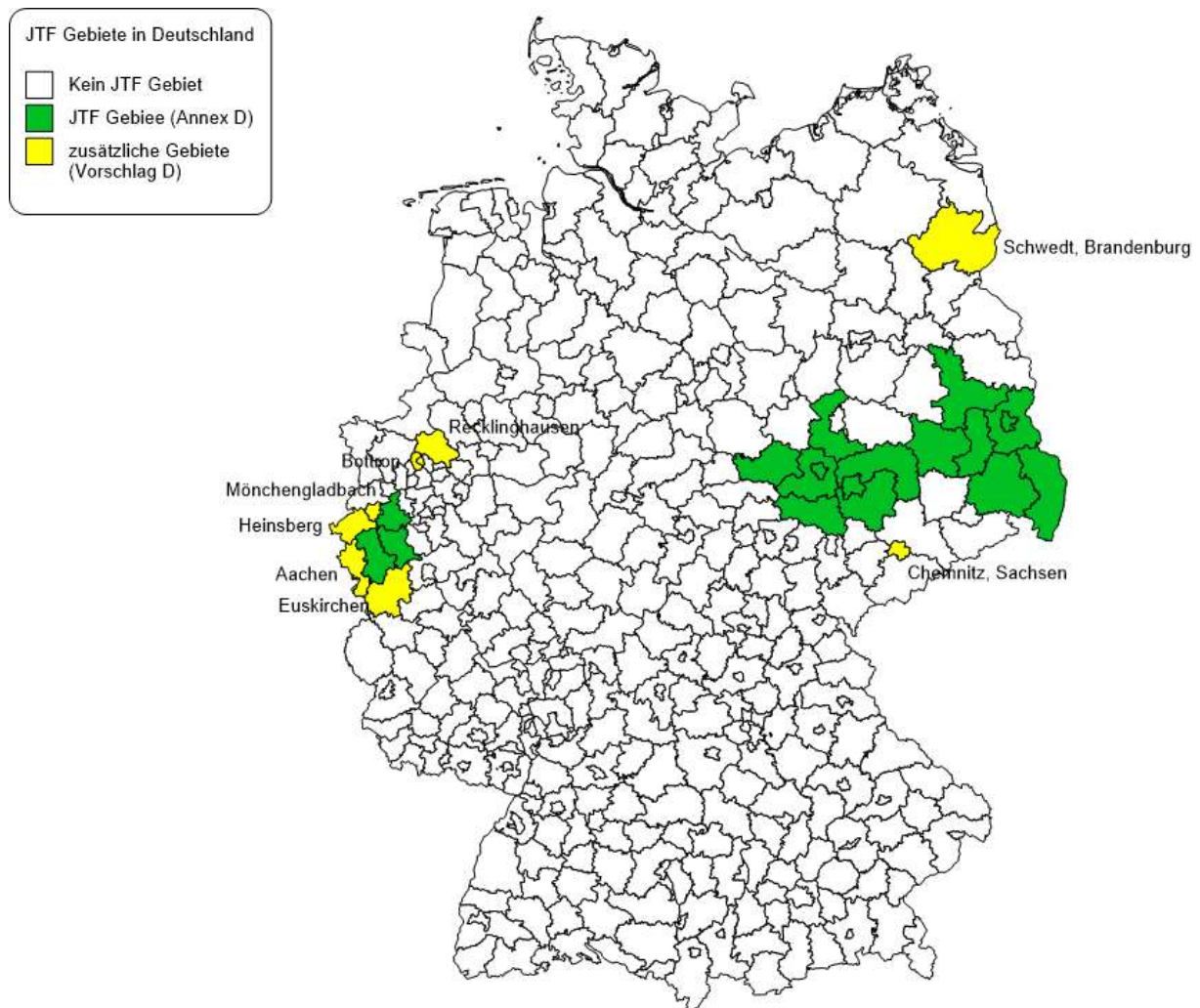
Abbildung 29:
Für die Programme des EFRE und des ESF+ geplante und geprüfte Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung



Quelle: PV-Abfrage bei den EFRE- und ESF-Verwaltungsbehörden (Stand: 2. November 2020)

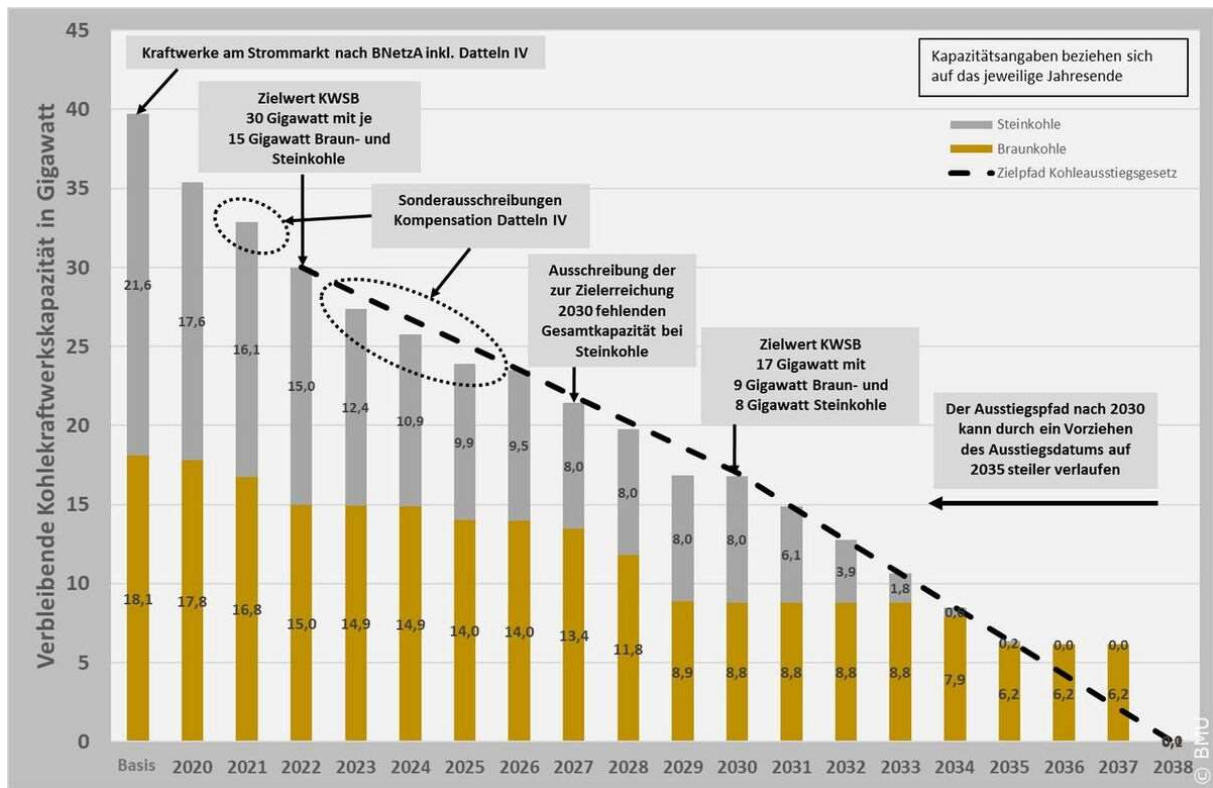
A.7 JTF-GEBIETSKULISSE UND KOHLEAUSSTIEG

Abbildung 30:
Potenzielle Gebietskulisse des JTF in Deutschland (Annex D und Vorschläge der Länder)



Stand: September 2021

Abbildung 31:
Zeitlicher Entwicklungspfad für den Kohleausstieg



LITERATURVERZEICHNIS

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bundesministerium für Bildung und Forschung (2019), Nationale Weiterbildungsstrategie, Juni 2019.
- Bundesministerium der Finanzen (2021), Deutscher Aufbau- und Resilienzplan.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU, 2019), Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze der Bundesregierung. 2. Auflage.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU, 2020a), Klimaschutz in Zahlen – Fakten, Trends und Impulse deutscher Klimapolitik.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU, 2020b), Erneuerbare Energien in Deutschland – Daten zur Entwicklung im Jahr 2019.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU, 2021a), Lesefassung des Bundes-Klimaschutzgesetzes 2021 mit markierten Änderungen zur Fassung 2019.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU, 2021b), Klimapakt Deutschland – Begleitender Beschluss des Bundeskabinetts vom 12.05.2021.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021), Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der deutschen Einheit.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2020), Integrierter Nationaler Energie- und Klimaplan (NECP).
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2019, 2020), Nationales Reformprogramm, Berlin.
- Europäische Kommission (2019), European Innovation Scoreboard 2019, Luxembourg.
- Institut der deutschen Wirtschaft (2018), MINT-Frühjahrsreport 2018 – MINT, Offenheit, Chancen, Innovationen. Gutachten im Auftrag für BDA, BDI, MINT Zukunft schaffen und Gesamtmetall. Köln. Download: https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Gutachten/PDF/2018/MINT-Frühjahrsreport_2018neu.pdf
- KfW Research (2020a), VC-Markt in Deutschland: Reif für den nächsten Schritt. KfW Venture Capital Studie 2020. (Download: 25.10.2020) https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/News-Details_609024.html
- KfW Research (2020b), Start-ups in Deutschland stabil bei 70.000 im Jahr 2019 – Auswirkung der Corona-Krise unsicher. KfW-Start-up-Report 2020. (Download: 25.10.2020) https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/News-Details_610176.html
- KfW Research (2020c), Gründungstätigkeit in Deutschland 2019: erster Anstieg seit 5 Jahren – 2020 im Schatten der Corona-Pandemie. KfW-Gründungsmonitor 2020. (Download: 25.10.2020) <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/KfW-Research/KfW-Gr%C3%BCndungsmonitor.html>

-
- OECD (2015), The Economic Consequences of Climate Change, Paris.
<http://dx.doi.org/10.1787/9789264235410-en>
- OECD (2016), OECD Regional Outlook 2016. Productive Regions for Inclusive Societies.
Weblink: <http://dx.doi.org/10.1787/9789264260245-en>
- OECD (2018), A Broken Social Elevator? How to Promote Social Mobility, Paris 2018.
- Röhl, K.-H., Schröder, C. (2017): Regionale Armut – Städte überdurchschnittlich betroffen, IW-Analysen Nr. 113, Köln.
- Röhl, K.-H. (2017), Regionale Konvergenzprozesse in Deutschland. Der ländliche Raum holt auf. IW-Report 38/2017.
- Statistische Ämter der Länder (2020), Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder. Zusammenhänge, Bedeutung und Ergebnisse. Ausgabe 2020, Stuttgart.
- Stifterverband (2019), „Arbeitsmarktdiagnosen 2019“. (Download 11.02.2020)
https://www.stifterverband.org/arbeitsmarktdiagnosen_2019
- Stifterverband (2019), Forschung und Entwicklung in der Wirtschaft 2017. (Download 11.02.2020) <https://www.stifterverband.org/fue-facts-2017>
- Stifterverband (2021), Forschung und Entwicklung in der Wirtschaft 2019. (Download 25.06.2021) <https://www.stifterverband.org/fue-facts-2019>